

Entscheidung der Konferenz der Regulierungsbehörden für den Bereich der elektronischen Kommunikation (KRK) über die Großhandelspreise für die Zugangsdienste zu den Kabelnetzen auf dem deutschen Sprachgebiet

Nicht vertrauliche Fassung

- 11. Dezember 2013 -

Inhaltsverzeichnis

VORHERGEHENDE BESTIMMUNG.....	4
1 Zusammenfassung.....	5
2 Empfänger des Beschlusses.....	6
3 Rechtsgrundlagen.....	6
4 Hintergrund.....	7
4.1 KRK-ENTSCHEIDUNG VOM 1. JULI 2011 (DEUTSCHES SPRACHGEBIET).....	7
4.2 VORBEREITENDE PHASE ZUM VORLIEGENDEN BESCHLUSS.....	11
5 Verfahren.....	12
5.1 ÖFFENTLICHE KONSULTATION.....	12
5.2 ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEM FÖDERALSTAAT UND DEN GEMEINSCHAFTEN.....	13
5.3 EUROPÄISCHE KONSULTATION UND EUROPÄISCHE NOTIFIZIERUNG.....	13
6 Methodologie zur Festlegung der Großhandelspreise.....	16
6.1 PERIMETER DER ZUGANGSVERPFLICHTUNGEN.....	16
6.2 BEHANDLUNG DER VERMEIDBAREN KOSTEN.....	18
6.3 BEHANDLUNG DER FÜR GROßHANDELSANGEBOTE SPEZIFISCHEN KOSTEN.....	24
6.3.1 HÖHE DER KOSTEN FÜR DIE UMSETZUNG.....	24
6.3.2 MITWIRKENDE ZU DEN KOSTEN FÜR DIE UMSETZUNG.....	29
6.3.3 DECKUNGSMODUS DER NICHT WIEDERKEHRENDEN KOSTEN.....	34
6.3.4 METHODOLOGIE.....	37
6.3.5 KAPITALKOSTEN.....	42
6.4 BEHANDLUNG VON EIGENWERBUNGKANÄLEN ("BARKER").....	44
6.5 ERTRÄGE DER EINZELHANDELSDIENSTE.....	49
6.6 REFERENZEINZELHANDELSPREIS EINER JEDEN DIENSTEKOMPONENTE.....	52
6.6.1 Referenzpreise der Angebote „analoges Fernsehen“ und „digitales fernsehen“.....	53
6.6.2 Referenzpreis des „Dual-play“-Angebot.....	54
7 Wert und Anwendung des <i>Minus</i>	55
7.1 WERT DES <i>MINUS</i>	55
7.2 ANWENDUNG AUF BESTEHENDE ODER FRÜHER VERTRIEBENE TARIFPLÄNE.....	57
7.3 ANWENDUNG AUF DIE NEBEN- ODER ZUSATZDIENSTLEISTUNGEN.....	59
7.4 ÄNDERUNG DER GROßHANDELSPREISE NACH ÄNDERUNG DER EINZELHANDELSPREISE.....	60
8 Periodische Aktualisierung und Kostenkontrolle.....	62
8.1 PERIODISCHE AKTUALISIERUNG DER <i>MINUS</i>	62
8.2 KOSTENKONTROLLE.....	63
9 Weitere Fragen aus der öffentlichen Konsultation.....	66
10 Beschluss.....	69
11 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer.....	70
12 Rechtsbehelfsbelehrung.....	70
13 Unterschriften.....	71
ANHANG A. VERTRAULICHE DATEN.....	72
ANHANG B. ABKÜRZUNGEN.....	73
ANHANG C. ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHEN KONSULTATION.....	75
A.1. BELGACOM.....	75
A.2. BRUTÉLÉ.....	76
A.3. CODITEL.....	77
A.4. DOUTRELEPONT ET ASSOCIÉS.....	77
A.5. KPN GROUP BELGIUM (KPN).....	78
A.6. MOBISTAR.....	79
A.7. TELENET.....	80
A.8. TEST-ACHATS (T-A).....	81
ANHANG D. KOMMENTARE DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION.....	83

VORHERGEHENDE BESTIMMUNG

- i. Diese Entscheidung wird von der Konferenz der Regulierungsbehörden für den Bereich der elektronischen Kommunikation (nachstehend KRK) im Rahmen des Zusammenarbeitsabkommens vom 17. November 2006 zur gegenseitigen Konsultation bei der Ausarbeitung der Gesetzgebung über elektronische Kommunikationsnetze, zum Informationsaustausch und zur Ausübung der Zuständigkeiten im Bereich der elektronischen Kommunikationsnetze durch die Regulierungsbehörden für Telekommunikation beziehungsweise Rundfunk und Fernsehen.
- ii. Am 26. August 2013 hat der MEDIENRAT seinen Entwurf eines Beschlusses über die Großhandelspreise für die Zugangsdienste zu den Kabelnetzen auf dem deutschen Sprachgebiet dem BIPT, dem CSA und dem VRM gemäß Artikel 3 Absatz 1 des oben genannten Abkommens übermittelt. Gemäß Artikel 3 Absatz 2 dieses Abkommens hat das BIPT beantragt, dass die KRK angerufen wird.
- iii. Diese Entscheidung muss daher vor dem Hintergrund dieser Zusammenarbeit in Betracht gezogen werden. Die KRK macht sich die durch den MEDIENRAT im dem BIPT, dem CSA und dem VRM vorgelegten Beschlussentwurf gemachten Analyse und Schlussfolgerungen zu eigen, jedoch mit den Änderungen, die die KRK im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Regulierungsbehörden vorgenommen hat.

Ergebnisse der Konsultation mit den Medienregulierungsbehörden

- iv. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 des oben genannten Abkommens hat der MEDIENRAT seinen Entwurf eines Beschlusses über die Großhandelspreise von Tecteo dem BIPT, dem VRM und dem CSA am 26. August 2013 übermittelt.
- v. Nach Erhalt dieses Entwurfs und gemäß Artikel 3 Absatz 2 des oben genannten Abkommens hat das BIPT am 27. August 2013 einen Antrag auf Verweisung an die Konferenz der Regulierungsbehörden für den Bereich der elektronischen Kommunikation (KRK) eingereicht.
- vi. Am 19. September 2013 traf sich die KRK, um nach Beratung den *Entwurf einer Entscheidung über die Großhandelspreise für die Zugangsdienste zu den Kabelnetzen auf dem deutschen Sprachgebiet* zu verabschieden, so dass sie der Europäischen Kommission, dem GEREK und den anderen nationalen Regulierungsbehörden vorgelegt werden.

1 Zusammenfassung

1. Gegenstand dieses Beschlusses ist es, die Entgelte für Großhandelsdienste, deren Bereitstellung dem Kabelnetzbetreiber, der im deutschen Sprachgebiet tätig ist (Tecteo), auferlegt wurde, zu ermitteln.
2. Die betroffenen Großhandelsdienste sind:
 - 2.1 die Weiterverkauf der analogen Fernsehdienste;
 - 2.2 der Zugang zur digitalen TV-Plattform;
 - 2.3 die Weiterverkauf der Breitband-Dienstleistungen.
3. Entgelte für diese Großhandelsdienste müssen gemäß einer *Retail minus*-Methodologie ermittelt werden. Das Prinzip einer *Retail minus*-Methodologie besteht darin, den Preis eines Großhandelsdienstes durch Subtraktion gewisser irrelevanter Elemente vom Preis des Dienstes auf Einzelhandelsebene festzulegen.
4. Dieser Beschluss setzt sich nachstehend wie folgt zusammen:
 - 4.1 Kapitel 2 bis 5 umfassen verschiedene Informationen juristischer Art: der Empfänger des Beschlusses (Kapitel 2), die Rechtsgrundlagen (Kapitel 3), der Hintergrund (Kapitel 4) und das Verabschiedungsverfahren des Beschlusses (Kapitel 5).
 - 4.2 Kapitel 6 bis 7 umfassen die methodologischen Elemente des Beschlusses.
 - 4.2.1 Kapitel 6 beschreibt die Methodologie, die für die Bestimmung der Preise der verschiedenen Großhandelsdienstleistungen angewendet wird.
 - 4.2.2 Kapitel 7 behandelt die Berechnung und die Anwendung des *minus*.
 - 4.3 Kapitel 8 beschreibt die Maßnahmen zur periodischen Aktualisierung der Preise und der Kontrolle der Kosten.

4.4 Kapitel 9 umfasst die Reaktionen des MEDIENRATES auf bestimmte Kommentare nicht methodischer Art, die während der öffentlichen Konsultation formuliert worden sind.

4.5 Kapitel 10 umfasst die Großhandelspreise, die sich aus der Anwendung der ausgewählten Methodologie ergeben.

5. Kapitel 11, 12 und 13 umfassen Bestimmungen über das Inkrafttreten des Beschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und die Unterschriften.
6. Diese Zusammenfassung zielt ausschließlich darauf ab, die Lesbarkeit des vorliegenden Beschlusses für die verschiedenen betroffenen Parteien zu erleichtern. Diese Zusammenfassung kann in keinem Fall den Wortlaut des Beschlusses selbst zu ersetzen, noch kann sie dazu dienen, Letzteren – welcher der alleinige rechtsverbindliche Text bleibt – auszulegen.

2 Empfänger des Beschlusses

7. Empfänger dieses Beschlusses ist die Genossenschaft mit beschränkter Haftung Tecteo.

3 Rechtsgrundlagen

8. Gemäß Artikel 75/2 des Dekrets vom 27. Juni 2005 über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen (nachstehend „das Dekret vom 27. Juni 2005“ genannt) kann die Beschlusskammer, Verpflichtungen zur Preiskontrolle und zum Kostenrechnungssystem dem Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht auferlegen.

Artikel 72.5 – Verpflichtung zur Preiskontrolle und Kostenrechnung

§ 1 – Weist eine Marktanalyse darauf hin, dass ein Betreiber aufgrund eines Mangels an wirksamem Wettbewerb seine Preise zum Nachteil der Endnutzer auf einem übermäßig hohen Niveau halten oder Preisdiskrepanzen praktizieren konnte, so kann die Beschlusskammer dem betreffenden Betreiber gemäß Artikel 72 Absatz 1 Nummer 6 hinsichtlich bestimmter Arten von Zusammenschaltung und/oder Zugang Verpflichtungen betreffend die Kostendeckung und die Preiskontrolle einschließlich kostenorientierter Preise auferlegen und ihm bestimmte Auflagen in Bezug auf Kostenrechnungsmethoden erteilen. Um zu Investitionen der Betreiber auch in Netze der nächsten Generation anzuregen, trägt die Beschlusskammer den Investitionen des Betreibers Rechnung und ermöglicht ihm eine angemessene Rendite für das entsprechend eingesetzte Kapital, wobei gegebenenfalls die spezifischen Risiken im Zusammenhang mit einem bestimmten neuen Netzprojekt, in das investiert wird, zu berücksichtigen sind.

§ 2 – Die Beschlusskammer stellt sicher, dass alle vorgeschriebenen Kostendeckungsmechanismen und Tarifsysteme die wirtschaftliche Effizienz und einen nachhaltigen Wettbewerb fördern und für die Verbraucher möglichst vorteilhaft sind. In

diesem Zusammenhang kann die Beschlusskammer auch Preise berücksichtigen, die auf vergleichbaren, dem Wettbewerb geöffneten Märkten gelten.

§ 3 – Wurde ein Betreiber dazu verpflichtet, seine Preise an den Kosten zu orientieren, so obliegt es dem betreffenden Betreiber, gegebenenfalls nachzuweisen, dass die Preise sich aus den Kosten sowie einer angemessenen Investitionsrendite errechnen. Zur Ermittlung der Kosten einer effizienten Leistungsbereitstellung kann die Beschlusskammer eine von der Kostenberechnung des Unternehmens unabhängige Kostenrechnung anstellen. Die Beschlusskammer kann von einem Betreiber die umfassende Rechtfertigung seiner Preise und gegebenenfalls deren Anpassung verlangen.

§ 4 – Falls im Interesse der Preiskontrolle eine Kostenrechnungsmethode vorgeschrieben wird, stellt die Beschlusskammer sicher, dass eine Beschreibung der Kostenrechnungsmethode öffentlich verfügbar gemacht wird, in der zumindest die wichtigsten Kostenarten und die Regeln der Kostenzuweisung aufgeführt werden. Die Anwendung der Kostenrechnungsmethode wird von einer qualifizierten unabhängigen Stelle überprüft. Eine diesbezügliche Erklärung wird jährlich veröffentlicht.]

9. Die Konferenz der Regulierungsbehörden für den Bereich der elektronischen Kommunikation (KRK) hat dem Betreiber Tecteo durch die Entscheidung vom 1. Juli 2011¹ eine Verpflichtung zur Preiskontrolle für seine Tätigkeit im deutschen Sprachgebiet auferlegt. Dieselbe Entscheidung hat ferner diesem Betreiber eine Transparenzverpflichtung auferlegt, die die Verpflichtung umfasst, ein Standardangebot auszuarbeiten.
10. Gemäß Artikel 6 des Zusammenarbeitsabkommens vom 17. November 2006 zur gegenseitigen Konsultation bei der Ausarbeitung der Gesetzgebung über elektronische Kommunikationsnetze, zum Informationsaustausch und zur Ausübung der Zuständigkeiten im Bereich der elektronischen Kommunikationsnetze durch die Regulierungsbehörden für Telekommunikation beziehungsweise Rundfunk und Fernsehen (nachstehend „das Zusammenarbeitsabkommen vom 17. November 2006“ genannt) ist die Regulierungsbehörde, die der KRK einen Entscheidungsentwurf unterbreitet hatte, für die weitere Ausführung der Entscheidung der KRK verantwortlich. Die Beschlusskammer des Medienrates ist für die Ausführung der Entscheidung der KRK vom 1. Juli 2011 auf dem deutschen Sprachgebiet zuständig.

4 Hintergrund

4.1 KRK-Entscheidung vom 1. Juli 2011 (deutsches Sprachgebiet)

11. Die KRK-Entscheidung vom 1. Juli 2011 legt fest, dass der Kabelnetzbetreiber Tecteo über eine beträchtliche Marktmacht auf dem Einzelhandelmarkt des Fernsehens verfügt, und zwar auf einem geographischen Markt, der mit dem Versorgungsgebiet seines Netzes übereinstimmt.

¹ Entscheidung der Konferenz der Regulierungsbehörden für den Bereich der elektronischen Kommunikation (KRK) vom 1. Juli 2011 betreffend die Analyse des Fernsehmarkts im deutschen Sprachgebiet (nachstehend „Entscheidung der KRK vom 1. Juli 2011 (deutsches Sprachgebiet)“ genannt).

12. Aufgrund dieser beträchtlichen Marktmacht, insbesondere um Hindernisse beim Zugang zu minimieren und um Mitbewerbern zu ermöglichen, die vom Kabelnetzbetreiber auf dem Einzelhandelsmarkt angebotenen Dienstleistungen zu duplizieren, hat die KRK Tecteo folgende Verpflichtungen auferlegt:
 - 12.1. den Weiterverkauf ihres Einzelhandelsangebots von analogem Fernsehen;
 - 12.2. den Zugang zur digitalen TV-Plattform;
 - 12.3. den Weiterverkauf ihres Einzelhandelsangebots von Breitband-Dienstleistungen;
13. Darüber hinaus hat die KRK diesem Betreiber zusätzliche Verpflichtungen in Bezug auf Transparenz (darunter auch die Veröffentlichung eines Standardangebots), Nichtdiskriminierung und Preiskontrolle auferlegt, damit die Verpflichtungen in Bezug auf den Großhandelzugang zum Kabelnetz effizient werden.
14. In Bezug auf Preiskontrolle sieht die KRK-Entscheidung vor, dass die Preise für Großhandelsdienste, deren Bereitstellung dem Kabelnetzbetreiber auferlegt wird, gemäß der *Retail minus*-Methodologie festgelegt werden müssen.
15. Zwecks besserer Lesbarkeit dieses Beschlusses werden die einschlägigen Passagen, die die Verpflichtung zur Preiskontrolle, die auf den Weiterverkauf der analogen Fernsehdienstleistungen anzuwenden ist, der KRK-Entscheidung vom 1. Juli 2011 nachstehend wiedergegeben. Die KRK-Entscheidung vom 1. Juli 2011 sieht ähnliche Bestimmungen für den Zugang zur digitalen TV-Plattform und für den Weiterverkauf von Breitband-Dienstleistungen vor.²

„801. Die „Retail minus“-Methode besteht darin, eine Spanne zwischen dem Preis eines Endkundendienstes und dem Preis eines entsprechenden Großkundendienstes durch Abzug bestimmter nicht dauerhafter Kosten vom Endkundenpreis festzulegen. Generell kann die „Retail minus“-Methode anhand folgender Formel und Abbildung beschrieben werden:

$$P_a = P_r - M$$

wobei

P_a = der Großkundenpreis,

P_r = der Endkundenpreis

M – das „Minus“

² Für den Weiterverkauf von Breitband-Dienstleistungen sind die Bestimmungen über die Kosten für die Erwerbung von Inhalten nicht relevant.

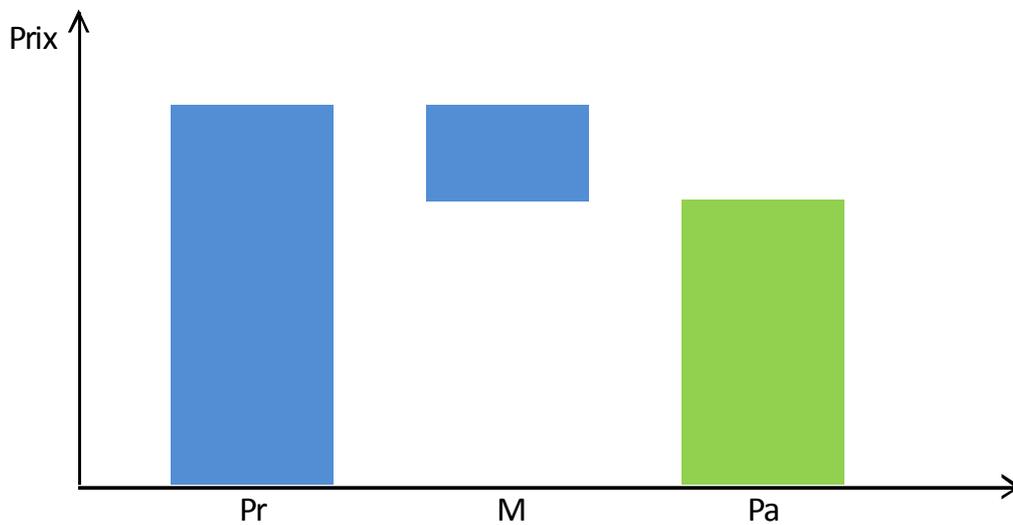


Abbildung 6.1: graphische Darstellung der „Retail minus“-Formel

802. Pr wird ermittelt, wobei unter anderem berücksichtigt wird:

- die Tatsache, dass der Endkundendienst Dienste umfasst, die nichts mit elektronischer Kommunikation zu tun haben: die MWST. und der Teil des Preises, der den Autorenrechten auf dem Inhalt entspricht („Rückstellung für Autorenrechte und verwandte Rechte“, die die meisten Verteiler derzeit getrennt in Rechnung stellen);
- Ermäßigungen und Werbeaktionen des marktbeherrschenden Betreibers für den betreffenden Endkundendienst.

803. Die meisten Verteiler stellen derzeit die Autorenrechte und verwandte Rechte getrennt in Rechnung. Die Artikel 51 bis 54 des Gesetzes über Autorenrechte enthalten gemäß der EU-Richtlinie von 1993³ die allgemeinen Bestimmungen über Autorenrechte und verwandte Rechte, die bei der Übertragung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen zu zahlen sind. Diese Bestimmungen finden Anwendung, wenn alternative Betreiber Zugang zur Analogfernsehplattform erhalten. Für die Ausübung einer erlaubten Tätigkeit als Weiterverkäufer/Verteiler werden verlangt:

³ Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung, ABl. L 248 v. 6.10.1993, S. 0015 – 0021.

die vorherige Genehmigung sämtlicher Autoren und Inhaber verwandter Rechte durch die Treuhandgesellschaften, die vorherige individuelle oder gemeinsame Genehmigung der Fernseheinrichtungen in Bezug auf ihre eigenen Sendungen.

804. M wird ermittelt unter Berücksichtigung

- der Kosten, die der marktbeherrschende Betreiber vermeidet, wenn er seinen Dienst an Großkunden statt an Endkunden verkauft. Es geht unter anderem um Kosten für die Fakturation und die Bearbeitung uneinbringlicher Forderungen, um Franchising-Kosten, Kundendienstkosten, Marketing- und Verkaufskosten;
- der Kosten, die der marktbeherrschende Betreiber zu tragen hat, wenn er seinen Dienst an Großkunden statt an Endkunden verkauft (zum Beispiel die Kosten der Fakturierung an Großkunden).

805. Der MEDIENRAT wird dafür sorgen, dass der Großkundenpreis für den Zugang zur Digitalplattform und der Großkundenpreis für den Weitervertrieb des Analogfernsehangebots allein kohärent sind. Insofern das Digitalfernsehen in der Praxis an das Analogfernsehangebot „gekoppelt“ ist (die Analogsignale können „technisch“ nur mit erheblichen Mehrkosten von den Digitalsignalen getrennt werden), ist die Preiskohärenz zwischen diesen beiden Großkundenangeboten in der Tat wesentlich.

806. Der MEDIENRAT wird die „Principles of Implementation and Best Practices“ des IRG in Bezug auf das Zurückbekommen der Kosten⁴ und die Studien des IRG über das „Retail minus“⁵ berücksichtigen. Wann genau die „Retail minus“-Methodik angewandt wird, soll nach einer öffentlichen Anhörung beschlossen werden.

807. *Der ermittelte Großkundenpreis wird als Höchstpreis gelten.*

808. Damit der MEDIENRAT kontrollieren kann, ob die Preisverpflichtungen eingehalten werden, muss der marktbeherrschende Betreiber:

- dem MEDIENRAT seine Großkundenpreise für den Weitervertrieb des Digitalfernsehangebots vorab zur Genehmigung vorlegen; die Preise werden in das Referenzangebot eingesetzt;

⁴ IRG, Principles of implementation and best practices regarding cost recovery principles, 2003.

⁵ IRG, Draft Principles of implementation and best practices regarding the use and implementation of Retail Minus pricing as applied to electronic communication activities (IRG(05)39) et Summary of the Public consultation on Principles of implementation and best practices regarding the use and implementation of Retail Minus pricing as applied to electronic communication activities (IRG(06)03).

- dem MEDIENRAT sämtliche Angaben übermitteln, anhand deren er kontrollieren kann, ob die Preisverpflichtungen eingehalten werden.

809. Der MEDIENRAT kann die Methoden zur Berechnung der Kosten für den Zugang zur Digitalfernsehplattform aus eigener Initiative oder auf begründeten Antrag der Marktakteure ändern, anpassen oder verdeutlichen. Grund für diese Änderungen kann der technische Fortschritt, die Entwicklung auf dem Markt, Regelanpassungen, Anpassungen an Preise und Kosten etc. sein. Der MEDIENRAT wird dabei die Notwendigkeit berücksichtigen, die Stabilität auf dem Telekommunikationsmarkt zu sichern.“

4.2 Vorbereitende Phase zum vorliegenden Beschluss

16. Nach Ablauf einer Ausschreibung hat das BIPT die Firma Analysys Mason⁶, in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Hogan Lovells ausgewählt, um bei der Durchführung der verschiedenen Aufträge, wie bspw. die Umsetzung der Brutélé, Coditel und Telenet auferlegten Verpflichtung zur Preiskontrolle, beizustehen. Der MEDIENRAT wurde regelmäßig über die Arbeitsschritte und Ergebnisse informiert.
17. Im Rahmen dieses Auftrages hat Analysys Mason ein Berechnungsmodell im Excel - Format entwickelt und eine erläuternde Note zu diesem Modell aufgesetzt. Dieses Modell und diese erläuternde Note dienen als Grundlage für vorliegenden Beschluss.
18. Auf Initiative der Regulierungsbehörden, die Mitglied der KRK sind, oder auf Anfrage von Betreibern wurden Arbeitssitzungen zwischen Tecteo und dem MEDIENRAT, gegebenenfalls mit dem BIPT, dem CSA und dem VRM sowie Analysys Mason organisiert. Der MEDIENRAT hat auch Betreiber getroffen, die eventuell Zugangsdienstleitungen zu Kabelnetzen in Anspruch nehmen können.
19. Der MEDIENRAT hat mehrere Informationsanfragen an Tecteo gerichtet:
 - 19.1 Am 4. November 2011; die Antwort von Tecteo erfolgte am 19. Dezember 2011.
 - 19.2 Am 11. Juli 2012; die Antwort von Tecteo erfolgte am 16. August und 7. September 2012.

⁶ Analysys Mason ist eine internationale Beratungsfirma, die über eine breite Erfahrung verfügt und zahlreiche Aufträge in den verschiedenen Gebieten der Telekommunikation (Regulierung, Kostenmodelle, usw.) durchgeführt hat

5 Verfahren

5.1 Öffentliche Konsultation

20. Die öffentliche Konsultation stützt sich auf Artikel 6 der Richtlinie 2002/21/EG („Rahmenrichtlinie“)⁷ in der Fassung der Richtlinie 2009/140/EG⁸:

„Abgesehen von den Fällen nach Artikel 7 Absatz 9, Artikel 20 oder Artikel 21 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden interessierten Kreisen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf von Maßnahmen geben, die sie gemäß dieser Richtlinie oder den Einzelrichtlinien zu treffen gedenken oder mit denen sie beabsichtigen, Einschränkungen gemäß Artikel 9 Absatz 3 und 4 aufzuerlegen, die beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt haben werden.

Die nationalen Regulierungsbehörden veröffentlichen ihre nationalen Konsultationsverfahren.

Die Mitgliedstaaten sorgen für die Einrichtung einer einheitlichen Informationsstelle, bei der eine Liste aller laufenden Konsultationen geführt wird.

Die Ergebnisse des Konsultationsverfahrens werden von der nationalen Regulierungsbehörde der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, außer bei vertraulichen Informationen gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und des jeweiligen Mitgliedstaats über die Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen.“

21. Die öffentliche Konsultation ist in Artikel 103 § 1 des Dekrets vom 27. Juni 2005 organisiert:

„§ 1 – Abgesehen von den Fällen gemäß § 2 Absatz 5 oder Artikel 100 gibt die Beschlusskammer interessierten Kreisen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf von Maßnahmen, die sie gemäß diesem Dekret zu treffen gedenkt oder mit denen sie beabsichtigt, Einschränkungen gemäß Artikel 49 § 4 und § 5 aufzuerlegen, die beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt haben werden. Die Anhörungsverfahren sowie deren Ergebnisse werden von der Beschlusskammer veröffentlicht. Hiervon unberührt ist die Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen der Beteiligten gemäß Artikel 108. Die Beschlusskammer richtet zu diesem Zweck eine einheitliche Informationsstelle ein, bei der eine Liste aller laufenden Anhörungen geführt wird.“

22. Die öffentliche Konsultation fand vom 16. April bis zum 27. Mai⁹ 2013 statt.

23. Eine Zusammenfassung der bei der öffentlichen Konsultation erhaltenen Kommentare ist im Anhang C beigefügt.

⁷ Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (ABl. EG, L 108, 24. April 2002, 33-50).

⁸ Richtlinie 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, der Richtlinie 2002/19/EG über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung und der Richtlinie 2002/20/EG über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (ABl. EU, L 337, 18. Dezember 2009, 37-69).

⁹ Der MEDIENRAT hat die ursprünglich auf den 15. Mai 2013 festgesetzte Antwortfrist verlängert.

5.2 Zusammenarbeit zwischen dem Föderalstaat und den Gemeinschaften

24. Angesichts der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs¹⁰, haben der Föderalstaat, die Deutschsprachige Gemeinschaft, die Flämische Gemeinschaft und die Französische Gemeinschaft das Zusammenarbeitsabkommen vom 17. November 2006 abgeschlossen.

25. Artikel 3 dieses Zusammenarbeitsabkommens lautet:

Jeder Entscheidungsentwurf einer Regulierungsbehörde in Bezug auf elektronische Kommunikationsnetze wird von der betreffenden Behörde an die anderen in Artikel 2 Ziffer 2 dieses Zusammenarbeitsabkommens genannten Regulierungsbehörden übermittelt.

Die konsultierten Regulierungsbehörden teilen der Regulierungsbehörde, die den Entscheidungsentwurf übermittelt hat, innerhalb von 14 Kalendertagen ihre Bemerkungen mit. Innerhalb dieser Frist kann jede der konsultierten Regulierungsbehörden beantragen, dass der Entscheidungsentwurf der Konferenz der Regulierungsbehörden für den Bereich der elektronischen Kommunikation (nachstehend KRK genannt) unterbreitet wird. Dieser Antrag auf unmittelbare Verweisung an die KRK wird begründet.

Die betreffende Regulierungsbehörde berücksichtigt die Bemerkungen, die die anderen Regulierungsbehörden ihr mitgeteilt haben, und übermittelt den geänderten Entscheidungsentwurf den anderen Regulierungsbehörden. Letztere können innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen nach Empfang des geänderten Entscheidungsentwurfs beantragen, dass der geänderte Entscheidungsentwurf an die KRK verwiesen wird.

Die Entscheidungsentwürfe sowie die Bemerkungen zu den Entscheidungsentwürfen werden immer hinsichtlich der gesetzlichen Zuständigkeit der Behörde, die den Entscheidungsentwurf beziehungsweise die Bemerkung übermittelt, begründet.

Vorbehaltlich des Gegenbeweises wird nach Ablauf der in Absatz 2 und 3 genannten Frist angenommen, dass der Entscheidungsentwurf die Befugnisse der anderen Regulierungsbehörden nicht beeinträchtigt.“

26. Am 26. August 2013 hat der MEDIENRAT seinen Entwurf zum Beschluss der Beschlusskammer des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft Nr. 2013/X über die Großhandelspreise für die Zugangsdienste zu den Kabelnetzen auf dem deutschen Sprachgebiet dem BIPT, dem CSA und dem VRM gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Zusammenarbeitsabkommens unterbreitet.

27. Nach Empfang dieses Entwurfs und gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Zusammenarbeitsabkommens haben die anderen Regulierungsbehörden folgende Kommentare abgegeben: Das BIPT hat am 27. August 2013 einen Antrag auf Verweisung an die Konferenz der Regulierungsbehörden für den Bereich der elektronischen Kommunikation (KRK) eingereicht.

5.3 Europäische Konsultation und europäische Notifizierung

28. Artikel 7 § 3 der Richtlinie 2002/21/EG, abgeändert durch die Richtlinie 2009/140/EG, sieht die Konsultation der Europäischen Kommission und der nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten wie folgt vor:

¹⁰ Verfassungsgerichtshof, Urteil Nr. 132/2004 vom 14. Juli 2004.

(3) Beabsichtigt eine nationale Regulierungsbehörde — sofern in den nach Artikel 7b verabschiedeten Empfehlungen oder Leitlinien nicht etwas anderes bestimmt ist — nach Abschluss der in Artikel 6 genannten Konsultation, eine Maßnahme zu ergreifen, die

a) unter Artikel 15 oder 16 dieser Richtlinie oder unter Artikel 5 oder 8 der Richtlinie 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie) fällt und

b) Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten hätte,

so stellt sie den Maßnahmenentwurf gleichzeitig der Kommission, dem GEREK und den nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten zusammen mit einer Begründung gemäß Artikel 5 Absatz 3 zur Verfügung und unterrichtet die Kommission, das GEREK und die anderen nationalen Regulierungsbehörden entsprechend. Die nationalen Regulierungsbehörden, das GEREK und die Kommission können der jeweiligen nationalen Regulierungsbehörde ihre Stellungnahme nur innerhalb eines Monats übermitteln. Die Einmonatsfrist kann nicht verlängert werden.“

29. Artikel 103 § 2 des Dekrets vom 27. Juni 2005 setzt diese Bestimmung in die Rechtsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft um. Er lautet:

„§ 2 – Darüber hinaus teilt die Beschlusskammer der Europäischen Kommission, dem GEREK sowie den nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten den Entwurf von gemäß diesem Dekret getroffenen Maßnahmen mit, insofern Letztere unter Artikel 65, 66, 73 oder 74 fallen und Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten hatten und in Empfehlungen oder Leitlinien der Europäischen Kommission nicht etwas anderes bestimmt ist.

Die Beschlusskammer hat den Stellungnahmen der Europäischen Kommission, des GEREK und der Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten, die innerhalb einer bestimmten Frist abgegeben werden, weitgehend Rechnung zu tragen. Den sich daraus ergebenden Entwurf übermittelt sie der Europäischen Kommission.

Beinhaltet ein Entwurf die Festlegung eines relevanten Marktes, der sich von jenen unterscheidet, die in der Empfehlung in Bezug auf relevante Produkt- und Dienstmarkte, die die Europäische Kommission gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) veröffentlicht, in ihrer jeweils geltenden Fassung definiert sind, oder die Festlegung, inwieweit ein oder mehrere Unternehmen auf diesem Markt über beträchtliche Marktmacht verfügen, wobei die Entscheidung Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten hatte, und erklärt die Europäische Kommission innerhalb der in Absatz 1 Satz 2 genannten Frist, der Entwurf wurde ein Hemmnis für den Binnenmarkt schaffen, oder sie habe ernsthafte Zweifel an der Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht und insbesondere den Zielen des Artikels 8 der Rahmenrichtlinie, schiebt die Beschlusskammer den Beschluss über den Maßnahmenentwurf um weitere zwei Monate auf. Beschließt die Europäische Kommission innerhalb dieses Zeitraums, die Beschlusskammer aufzufordern, den Entwurf zurückzuziehen, so ist die Beschlusskammer an diesen Beschluss gebunden. Will die Beschlusskammer den Änderungsvorschlägen der Europäischen Kommission folgen, ändert sie den Entwurf im Einklang mit der Entscheidung der Europäischen Kommission innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Erlasses der Entscheidung der Kommission ab, fuhr ein Anhörungsverfahren gemäß §1 und übermittelt den geänderten Entwurf der Kommission.

Die Beschlusskammer übermittelt der Europäischen Kommission und dem GEREK alle angenommenen endgültigen Maßnahmen, auf die Absatz 1 Satz 1 zutrifft.

Ist die Beschlusskammer bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände der Ansicht, dass dringend – ohne Einhaltung des Verfahrens gemäß § 1 und den Absätzen 1 bis 3 – gehandelt werden muss, um den Wettbewerb zu gewährleisten und die Nutzerinteressen zu schützen, so kann sie umgehend angemessene vorläufige Maßnahmen erlassen. Sie teilt diese der Europäischen Kommission und den übrigen nationalen Regulierungsbehörden unverzüglich mit einer vollständigen Begründung mit. Ein

Beschluss der Beschlusskammer, diese Maßnahmen dauerhaft zu machen oder ihre Geltungsdauer zu verlängern, unterliegt den Bestimmungen des § 1 und der Absatz 1 bis 3.“

30. Der Beschlussentwurf wurde der Europäischen Kommission am 8. Oktober 2013 mitgeteilt.
31. Am 17. November 2013 hat die Europäische Kommission folgende Kommentare abgegeben:
 - 31.1. La Commission constate que la CRC ne propose pas de modèle pour calculer les coûts de mise en œuvre sur une base ascendante mais utilise comme indicateur indirect les coûts estimés d'un seul opérateur, dont elle estime qu'ils reflètent le plus fidèlement possible les coûts spécifiques des services de gros d'un opérateur efficace. La Commission demande à la CRC de faire valoir, dans sa mesure finale, des éléments supplémentaires permettant raisonnablement de supposer que les coûts présentés par Coditel sont effectivement le meilleur indicateur indirect des coûts supportés par un opérateur efficace et ne nécessitent pas d'autres ajustements.
 - 31.2. La Commission observe en outre qu'en calculant le prix de détail de référence au moyen d'une ARPU, la CRC se réfère uniquement à la TV analogique, à la TV numérique (avec la TV analogique) et à l'offre «dual play» (TV et Internet haut débit). La Commission invite la CRC à exposer de façon plus détaillée les raisons pour lesquelles elle estime approprié et justifié de ne pas utiliser la même référence pour le «multiple-play» que pour le «double play».
 - 31.3. La Commission rappelle son observation dans l'affaire BE/2011/1229 et dans l'affaire BE/2013/1485 que la radiodiffusion numérique semble gagner du terrain en Belgique, tandis que la TV uniquement analogique en perd. La Commission note aussi que la liste des bénéficiaires potentiels du règlement proposé s'est réduite depuis l'adoption des mesures en 2011. La Commission invite la CRC à effectuer dès que possible, et au plus tard en 2014, une nouvelle analyse de marché.
 - 31.4. La Commission attire l'attention sur les parallèles et les liens entre la réglementation du marché de la transmission de signaux de radiodiffusion et de l'accès aux réseaux de radiodiffusion avec le marché de l'accès de gros au haut débit. La Commission encourage donc la CRC à évaluer, dans sa future analyse de marché - dans l'hypothèse où il serait justifié de maintenir un régime réglementé - si une harmonisation de la réglementation des prix d'accès actuels au câble avec la méthode de calcul des coûts de l'accès de gros au haut débit ne serait pas une solution plus appropriée.
32. Die Stellungnahme der Europäischen Kommission samt Berichtigung vom 19. November 2013 ist im Anhang D beigelegt.

6 Methodologie zur Festlegung der Großhandelspreise

6.1 Perimeter der Zugangsverpflichtungen

Allgemeine Herangehensweise

33. Die Kabelnetzbetreiber sind verpflichtet, Folgendes bereitzustellen:

- den Zugang zum analogen Fernsehen „alleine“;
- den Zugang zur Digitalfernsehplattform, unter Berücksichtigung, dass „in der Praxis Digitalfernsehen mit dem Angebot von analogem Fernsehen gekoppelt ist.“¹¹
- den Zugang zum Weiterverkauf des Breitbandangebots „für jeden alternativen Betreiber, der Zugang zur digitalen TV-Plattform erhalten hat“¹² (welcher selbst de facto den Zugang zu analogem Fernsehen umfasst).

34. Nachstehend in diesem Beschluss wird man den Ausdruck „Komponente“ analoges Fernsehen, digitales Fernsehen oder Breitband verwenden, um eine jeder dieser Dienstleistungen zu bezeichnen. In der Praxis werden die Kabelnetzbetreiber folgende Großhandelzugangsangebote vorschlagen (ein Zugangsangebot kann eine oder mehrere Komponenten umfassen):

- den Zugang zum analogen Fernsehen;
- den Zugang zum analogen und zum digitalen Fernsehen;
- den Zugang zum analogen Fernsehen, zum digitalen Fernsehen und zum Breitband.

Fragestellung der Video on Demand und der weiteren interaktiven Dienste

35. Die KRK-Entscheidung vom 1. Juli 2011 (deutsches Sprachgebiet) betrachtet Digitalfernsehen als eine Gesamtheit, die unter anderem die Bereitstellung interaktiver Dienste umfasst. Bei der Ausarbeitung des Standardangebots ist jedoch vorgeschlagen worden, das „Basis“-Digitalfernsehen getrennt von den interaktiven Diensten (wofür die Video on Demand ein gängiges Beispiel ist) zu betrachten.

Analyse

36. Die KRK-Entscheidung vom 1. Juli 2011 (deutsches Sprachgebiet) betrachtet Digitalfernsehen als eine Gesamtheit, die unter anderem die Bereitstellung interaktiver Dienste umfasst. Die KRK-Entscheidung besagt Folgendes dazu:

¹¹ KRK-Entscheidung vom 1. Juli 2011 (deutsches Sprachgebiet), § 805.

¹² KRK-Entscheidung vom 1. Juli 2011 (deutsches Sprachgebiet), § 826.

Der Begünstigte, der Zugang zur digitalen Plattform hat, muss in der Lage sein, die Gesamtheit der TV-Dienstleistungen via der digitalen Plattform, einschließlich Premium-Sender oder Spartensender sowie interaktive Dienste, bspw. video-on-demand (vgl. auch § 169).¹³

37. Bei der Ausarbeitung des Standardangebots ist jedoch vorgeschlagen worden, das „Basis“-Digitalfernsehen und die interaktiven Dienste gesondert zu betrachten. Der MEDIENRAT hat akzeptiert, dass die Standardangebote gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2002/19/EG („Zugangsrichtlinie“)¹⁴ in dieser Weise strukturiert werden. Diese Bestimmung sieht vor, dass die Standardangebote „hinreichend entbündelt sein müssen, um sicherzustellen, dass Unternehmen nicht für Leistungen zahlen müssen, die für den gewünschten Dienst nicht erforderlich sind“. Die Beschlussentwürfe der KRK vom 28. Juni 2013 über die Standardangebote der Kabelnetzbetreiber gehen von der Annahme, dass video-on-demand von den Begünstigten von Zugangsangeboten ohne Eingreifen des Kabelnetzbetreibers über das Breitband umgesetzt werden kann.¹⁵ Was die weiteren interaktiven Dienste angeht, sehen die Beschlussentwürfe der KRK vom 28. Juni 2013 vor, dass die Kabelnetzbetreiber die erforderlichen Informationen in ihren Standardangeboten veröffentlichen müssen, so dass alternative Betreiber ihre eigenen interaktiven Dienste entwickeln können.¹⁶
38. Der Detaillierungsgrad der Daten, die bei den Kabelnetzbetreibern gesammelt werden konnte, ermöglicht im Übrigen zum jetzigen Zeitpunkt nicht, Großhandelspreise für interaktive Dienste festzusetzen. Als Übergangsmaßnahme, um nicht die Festsetzung der Preise für den Zugang zu Kabelnetzen zu verzögern, schlägt der MEDIENRAT vor, in zwei Schritten vorzugehen:
- 38.1. In einem ersten Schritt werden die an der Interaktivität verbundenen Kosten von der Basis der Großhandelskosten ausgeschlossen; dieser Ausschluss ermöglicht es den Begünstigten, die interaktive Dienste an Kabelnetzbetreibern nicht erwerben wollen, nicht für Leistungen bezahlen zu müssen, die sie nicht wollen.
- 38.2. In einem zweiten Schritt, und zwar abhängig von den Anforderungen der Begünstigten von Zugangsangeboten, werden Großhandelspreise für interaktive Dienste auf der Grundlage von detaillierteren Informationen, die Kabelnetzbetreiber bereitstellen werden, in einer späteren Entscheidung bestimmt werden.

¹³ KRK-Entscheidung vom 1. Juli 2011 (deutsches Sprachgebiet), § 716.

¹⁴ Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (ABl. EG, L 108, 24. April 2002, 7-20).

¹⁵ Siehe z.B. §§ 109ff. der Entscheidung über das Großhandelstandardangebot von TECTEO.

¹⁶ Siehe z.B. § 135 der Entscheidung über das Großhandelstandardangebot von TECTEO.

Schlussfolgerung

39. Die mit der Bereitstellung interaktiver Dienste verbundenen Kosten werden von der Basis der mit Digitalfernsehen verbundenen spezifischen Kosten ausgeschlossen.
40. Im Falle einer konkreten Nachfrage der Begünstigten von Zugangsangeboten wird der MEDIENRAT später die mit der Bereitstellung interaktiver Dienste verbundenen Großhandelspreise festlegen.

6.2 Behandlung der vermeidbaren Kosten

Fragestellung

41. Dieser Abschnitt beschreibt die Methodologie, die bei der Behandlung der vermeidbaren Kosten (das heißt, die Kosten, die vom Einzelhandelspreis abgezogen werden müssen, um den *Minus* und daher die Großhandelspreise zu bestimmen) verwendet wird.

Analyse

42. In der Entscheidung vom 1. Juli 2011 (deutsches Sprachgebiet) hat die KRK folgende Kategorien vermeidbarer Kosten festgestellt:
 - Kosten der Fakturierung;
 - Kosten für zweifelhafte Forderungen;
 - Kundendienstkosten;
 - Marketingkosten;
 - Verkaufskosten.
43. Die KRK hat präzisiert, dass die obige Liste nicht erschöpfend und nicht einschränkend ist.¹⁷ So hat der MEDIENRAT folgende weitere vermeidbare Kosten festgestellt:
 - Kosten für den Ankauf von Inhalten für das interaktive Fernsehen, das zuzüglich der Dienste des Digitalfernsehens bereitgestellt wird;
 - Kosten für den Ankauf von Decodern für die Dienste des Digitalfernsehens;
 - Kosten für den Ankauf von Modems für die Breitbanddienste;
 - Kosten für mit Interventionen auf dem Kundenstandort verbundenen Leistungen und Fahrten (Installation, Reparaturarbeiten etc.)
44. Um die Höhe der vermeidbaren Kosten festzulegen, stützte sich der MEDIENRAT auf Daten, die von den Kabelnetzbetreibern bereitgestellt wurden. Allerdings hat das niedrige Niveau der Detailangaben in Bezug auf Verteilung der Einnahmen, der Abonnenten und der Brutto-Akquisitionen zwischen analogen und digitalen TV-Komponenten, welche die Kabelnetzbetreiber gegeben haben, es nicht ermöglicht, die vermeidbaren Kosten auf unterschiedlicher Art und Weise diesen beiden Komponenten zuzuordnen. Der

¹⁷ KRK-Entscheidung vom 1. Juli 2011 (deutsches Sprachgebiet), §§ 705, 804 und 904.

MEDIENRAT ist daher von undifferenzierten vermeidbaren Kosten zwischen analogem und Digitalfernsehen ausgegangen.

45. Die oben festgestellten vermeidbaren Kosten sind nicht unbedingt für einen bestimmten Dienst spezifisch. Sie müssen daher ganz oder teilweise Dienstleistungskomponenten zugeordnet werden, um den *Minus* einer jeden Komponente festsetzen zu können. (Einige) Kabelnetzbetreiber haben ihre Vorschläge für einen Zuordnungsmodus ihrer vermeidbaren Kosten auf verschiedene Dienstleistungskomponente. Analysys Mason hat ebenfalls „Standard“-Zuordnungsschlüssel festgestellt, um die Kosten auf die verschiedenen Dienstleistungskomponenten zuzuordnen. Einmal abgesehen von der Zuordnung bestimmter Kosten auf einen spezifischen Dienst können so folgende Zuordnungsschlüssel verwendet werden:
- Die Verteilung der Einnahmen zwischen den verschiedenen Einzelhandelsdiensten;
 - Die Verteilung der neuen Brutto-Akquisitionen („gross adds“) zwischen den verschiedenen Einzelhandelsdiensten;
 - Die Verteilung von Dienstleistungseinheiten (RGU oder „Revenue Generating Unit“) zwischen den verschiedenen Einzelhandelsdiensten.¹⁸
46. Für jede Kategorie von vermeidbaren Kosten wurde der unter den oben genannten „Standard“-Zuordnungsschlüsseln am meisten geeignete Zuordnungsschlüssel gewählt. Die ausgewählten Zuordnungsschlüssel sowie die Gründe, aus denen sie für eine Kostenkategorie besonders pertinent sind, werden in der folgenden Tabelle dargestellt:

Kategorie vermeidbarer Kosten	Geeignetester Zuordnungsschlüssel	Begründung
Fakturierung	Dienstleistungseinheiten (RGU)	Die Kosten der Fakturierung sind direkt von der Anzahl der Abonnenten, die für eine jede Dienstleistungskomponente zu fakturieren sind, abhängig.
Zweifelhafte Forderungen	Einnahmen	Die Kosten für die Einziehung zweifelhafter Forderungen sind gewöhnlich um so wichtiger als die Einnahmen beträchtlich sind. Sie sind also im Verhältnis zu den Einnahmen einer jeden Dienstleistungskomponente zuzuordnen.
Kundendienst	Dienstleistungseinheiten (RGU)	Die Kosten für den Kundendienst sind gewöhnlich um so wichtiger als die Anzahl Abonnenten groß ist. Sie sind also im Verhältnis zu der Anzahl der Abonnenten einer jeden Dienstleistungskomponente zuzuordnen.
Marketing	Brutto-Akquisitionen („gross adds“)	Mit den Marketingkosten sollen neue Abonnenten gewonnen werden. Um so wichtiger die Kosten sind, um so wichtiger ist für gewöhnlich die Anzahl der

¹⁸ Nach dieser Logik stellt ein Kunde, der ein analoges und ein Digitalfernsehangebot abonniert hat, zwei RGU dar: eine RGU für analoges Fernsehen und eine RGU für Digitalfernsehen.

Kategorie vermeidbarer Kosten	Geeignester Zuordnungsschlüssel	Begründung
		Brutto- Akquisitionen. Sie sind also im Verhältnis zu der Anzahl der Brutto- Akquisitionen einer jeden Dienstleistungskomponente zuzuordnen.
Verkäufe	Brutto-Akquisitionen („gross adds“)	Umso wichtiger das Verteilungsnetz oder um so wichtiger allgemein die Verkaufskosten sind, um so wichtiger sind die Brutto- Akquisitionen. Sie sind also im Verhältnis zu der Anzahl der Brutto- Akquisitionen einer jeden Dienstleistungseinheit zuzuordnen.
Für eine Komponente spezifische Kosten	Zuordnung zur jeweiligen Dienstleistungskomponente	Die Verkaufskosten für Inhalte des interaktiven Fernsehens, von Decodern für digitale TV- Dienstleistungen und den Kauf von Modem für Breitband- Dienstleistungen sind mit einer bestimmten Komponente verbunden. Dadurch können die Kosten auf die Dienstleistung übertragen werden.
Kosten in Bezug auf Interventionen	Dienstleistungseinheiten (RGU)	Die Kundeninterventionskosten sind gewöhnlicherweise wichtiger als die zu versorgende Anzahl der Kunden hoch ist. Die Kosten sind also im Verhältnis zu der Anzahl der Abonnenten einer jeden Dienstleistungskomponente zuzuordnen.

Abbildung 1: Für die verschiedenen Kategorien vermeidbarer Kosten in Betracht gezogener Zuordnungsschlüssel [Quelle: Analysys Mason, 2012]

47. Von den vermeidbaren Kosten einer jeden Dienstleistungskomponente ausgehend, ist es möglich, die vermeidbaren Kosten eines jeden regulierten Angebots wie folgt festzulegen:
- 47.1. Die vermeidbaren Kosten des analogen Fernsehangebots sind gleich den vermeidbaren Kosten der TV-Dienstleistungskomponente (undifferenziert zwischen analogem Fernsehen und Digitalfernsehen), dargestellt durch die Formel c^*_{TV} .
- 47.2. Die vermeidbaren Kosten des digitalen Fernsehangebots einschließlich der vermeidbaren Kosten der analogen TV-Dienstleistungskomponente sind gleich den vermeidbaren Kosten der TV-Dienstleistungskomponente, also ebenfalls c^*_{TV} .
- 47.3. Die vermeidbaren Kosten des *Dual-play*-Angebots (einschließlich der Komponenten digitales/ analoges Fernsehen und Breitband) sind gleich der Summe der vermeidbaren Kosten der Dienstleistungskomponente digitales/analoges Fernsehen c^*_{TVn} und den vermeidbaren Kosten der Breitband-Komponente, dargestellt durch die Formel c^*_{BB} . Denn in diesem Fall sind vermeidbare Kosten komplementär und es ist relevant, sie hinzuzufügen.

48. Folgende Abbildung zeigt die angewendete Methodologie für die Zuordnung der vermeidbaren Kosten.

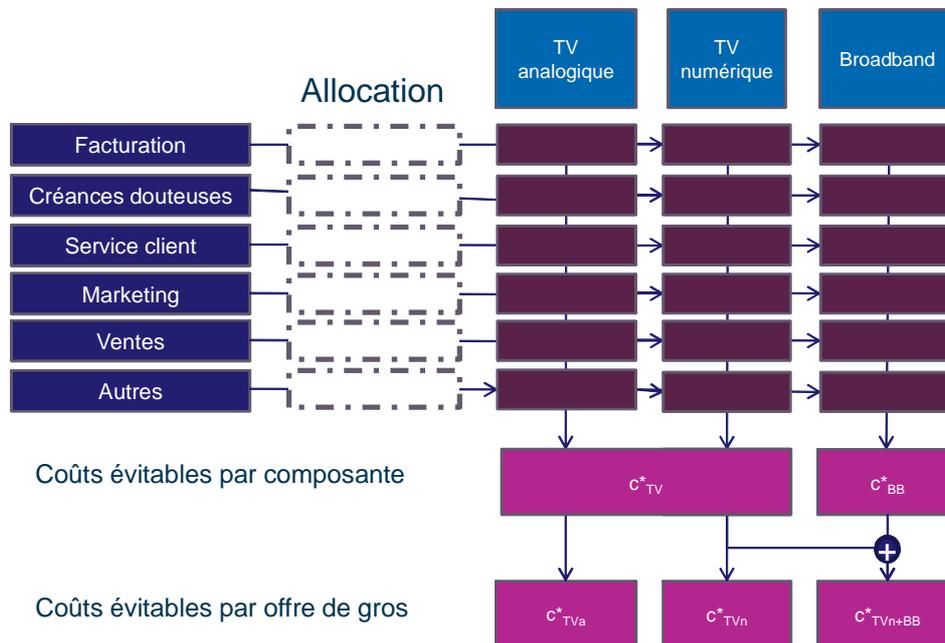


Abbildung 2: Gesamtüberblick der gemeinsamen Herangehensweise [Quelle: Analysys Mason, 2012]

49. Einige der Teilnehmer bei der öffentlichen Konsultation kritisierten, dass der MEDIENRAT von den Zuteilungsregeln, die die Kabelnetzbetreiber in ihrer internen Buchführung anwenden, abweicht. Allerdings ist eine solche Praxis keine Seltenheit. So ermöglicht es Artikel 13 (3) der „Zugangsrichtlinie“ der nationalen Regulierungsbehörde, Kostenrechnungsmethoden zu verwenden, die sich von denjenigen, welche die Unternehmen anwenden, unterscheiden. Im vorliegenden Fall ist die Verwendung von anderen als von den Kabelnetzbetreibern selbst verwendeten Verteilungsschlüsseln, durch die Notwendigkeit einer homogenen Behandlung der verschiedenen Kabelnetzbetreiber gerechtfertigt ist, und zwar um die in Artikel 13 (2) der „Zugangsrichtlinie“ genannten Ziele zu erreichen¹⁹. Die Verwendung von den Kabelnetzbetreibern eigenen Verteilungsschlüsseln könnte zur Folge haben, die Berechnung eines dem einen oder dem anderen Kabelnetzbetreiber günstigeren *Minus* – und daher eines für die Betreiber, die von dem Ankauf von Großhandelsdiensten interessiert sind, weniger günstigen *Minus*.
50. Die Methodologie für die Behandlung der Kosten und Einkünfte aus den Modems und Decodern wurde im Vergleich zum zur Konsultation vorgelegten Entwurf nicht geändert. Die Kosten der Modems und Decoder werden als vermeidbare Kosten angesehen, während die entsprechenden Einkünfte werden für die Berechnung der ARPU in

¹⁹ „Die nationalen Regulierungsbehörden stellen sicher, dass alle vorgeschriebenen Kostendeckungsmechanismen und Tarifsysteme die wirtschaftliche Effizienz und einen nachhaltigen Wettbewerb fördern und für die Verbraucher möglichst vorteilhaft sind“.

Rechnung gezogen. Diese Lösung ist aufgrund der Handelspraktiken der Betreiber gerechtfertigt: Diese bieten manchmal kostenlose oder zu subventionierten Preisen Equipments an, was bedeutet, dass die Kosten der Equipments manchmal durch die mit den Abonnenten verbundenen Einkünften gedeckt sind.

51. Bei der Behandlung der vermeidbaren Kosten hat der MEDIENRAT jedoch der berechtigten Bemerkungen, die bei der öffentlichen Konsultation und bei den am 8. Mai 2013 gehaltenen Versammlungen gemacht worden sind (vgl. § 75):
- Ein Teil der mit den Modems verbundenen Kosten wurde den Telefoniediensten zugeteilt;
 - Auf Basis zusätzlicher Informationen, die die Kabelnetzbetreiber bereitgestellt haben, wurde der Tatsache Rechnung gezogen, dass ein Teil der Kosten, die als vermeidbar angesehen werden, Diensten zugeteilt werden müssen, die nicht Gegenstand der Regulierung sind (z.B. das „Premium“-Digitalfernsehen);
 - Es wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass die mit dem Jahr 2010 zusammenhängenden Daten [*vertraulich*].²⁰

Kosten in Bezug auf die Erwerbung von Inhalt

52. Einige der Teilnehmer bei der öffentlichen Konsultation sind der Auffassung, dass die Kosten in Bezug auf die Inhalte (welche die bei den Fernsehkanälen, einerseits, und den Urheberrechtsverwertungsgesellschaften, andererseits, entrichteten Beträge umfassen), nicht vollständig durch den Abzug des auf den Rechnungen der Kabelnetzbetreiber stehenden Beitrags für Urheberrechte beseitigt werden (siehe § 203). Der MEDIENRAT bestätigt, dass die Gesamtheit der Kosten in Bezug auf die Erwerbung von Inhalt (unabhängig von ihrer Bezeichnung als „Urheberrechte“ oder andere), als vermeidbare Kosten behandelt werden müssen. Im Laufe der Vorbereitungsphase dieses Beschlusses wurden die Kabelnetzbetreiber darum gebeten, die sowohl den Fernsehkanälen als auch den Verwertungsgesellschaften gewährten Beträge mitzuteilen. Diese Beträge wurden mit dem Ertrag der Beträge für Urheberrechte durch die Anzahl betroffener Abonnenten und mit den anderen verfügbaren Quellen verglichen²¹. Bezugnehmend auf diese Vergleiche ist der MEDIENRAT der Auffassung, dass die Rechte für Inhalte ordnungsgemäß durch den Abzug des Beitrags für Urheberrechte beseitigt werden.
53. Einige der Teilnehmer bei der öffentlichen Konsultation sind der Ansicht, dass ein neuer Anbieter Zeit braucht, um eine Kundschaft zu erwerben und dass neuen Marktteilnehmern daher Kosten pro Teilnehmer entstehen, die höher als für die Kabelnetzbetreiber ausfallen. Die Großhandelspreise sollten, nach ihrer Auffassung, dieser Situation Rechnung tragen. Der MEDIENRAT teilt diese Meinung nicht. Es ist nicht angemessen, die Kosten für andere Inhalte als die tatsächlich von den Kabelnetzbetreibern getragenen abzuziehen. Es ist in der Tat nicht möglich, die Kosten für die Inhalte, die ein neuer Marktteilnehmer tragen würde, zuverlässig zu bestimmen,

²⁰ [*Vertraulich*].

²¹ Je nach Fall : Jahresberichte oder Buchhaltung.

da dies bedeuten würde, Hypothesen über das Ergebnis kommerzieller Verhandlungen mit den Rechteinhabern zu formulieren.

Einbeziehung verschiedener Vorteile in bestimmte kommerzielle Angebote

54. Einige Beiträge zur öffentlichen Konsultation haben das Argument vorgebracht, dass andere Faktoren, insbesondere die Kosten der Dienstleistungen, die der Regulierung des Kabels fremd sind, aber häufig (manchmal auch kostenlos) in den Angeboten der Kabelnetzbetreiber eingeschlossen sind, als Teil der vermeidbaren Kosten berücksichtigt werden sollten. Dies schließt Dienstleistungen wie die Bereitstellung von Sicherheitspaketen, einem Webmail, einem Webspace, freien Inhalten, dem Zugang zu einer Community-Wi-Fi usw. ein.
55. Der MEDIENRAT ist der Meinung, dass diese Anmerkungen relevant sind und dass die mit diesen Dienstleistungen verbundenen Kosten in Betracht gezogen werden sollten. Der MEDIENRAT muss jedoch eine abgewogene Entscheidung treffen zwischen, auf der einen Seite, die Großhandelspreise für den Zugang zu den Kabelnetzen möglichst schnell zu bestimmen (wobei alle wesentlichen Kostenarten zu berücksichtigen sind) und, auf der anderen Seite, auch ein möglichst raffiniertes *Retail minus*-Modell zu entwickeln (mit der Folge, die Bestimmung der Großhandelspreise zu verschieben). Angesichts der Umstände auf dem belgischen Markt, wie diese aus der Entscheidung der KRK hervorgehen,²² ist der MEDIENRAT der Auffassung, dass es vorzuziehen ist, die Großhandelspreise für den Zugang zu den Kabelnetzen möglichst schnell zu bestimmen unter Berücksichtigung, in einem ersten Schritt, der Vorteile, deren Wert am bedeutendsten ist, und erst später eine Revision dieser Preise vorzunehmen, um der Gesamtheit der relevanten Faktoren Rechnung zu tragen.
56. Für diese erste Bestimmung der Großhandelspreise für den Zugang zu den Kabelnetzen, wurde es nur von der Aufnahme des Inhalts „VOOfoot“ in einigen Kopplungsangeboten von Tecteo Rechnung getragen. Der Wert von „VOOfoot“ wurde auf der Grundlage seines Kaufpreises außerhalb der Kopplungsangebote bestimmt, ohne Mehrwertsteuer und ohne den Rabatt, der auf den Kopplungsangeboten (im Vergleich zum getrennten Verkauf der einzelnen Elemente, die diese Kopplungsangebote bilden, angewendet wird. Der Wert von „VOOfoot“ muss von dem nominalen Preis, der vor Anwendung des *Minus* galt, abgezogen werden (und zwar in der gleichen Weise wie dies für die Beiträge für Urheberrechte vorgenommen wurde, vgl. § 203). Die Wahl, sich auf „VOOfoot“ zu beschränken, während es verschiedene Vorteile gibt, die manchmal in den Angeboten der Kabelnetzbetreiber enthalten sind, gibt, ist gerechtfertigt durch den besonders hohen Wert dieses Inhalts („Voofoot“ wird durch BeTV zu einem Preis von 10,80 € vermarktet), durch seine potenziell hohe Marketing-Wirkung und durch die Tatsache, dass Kopplungsangebote inklusive „VOOfoot“ nicht ohne diese Inhalte verfügbar sind.²³

²² Zum Beispiel die hohen Marktanteile der Kabelnetzbetreiber (vgl. § 401).

²³ Im Gegensatz zu der Situation bei Telenet, wo "Sporting Telenet" eine kostenpflichtige Option ist .

Schlussfolgerung

57. Die vermeidbaren Kosten für analoges Fernsehen und digitales Fernsehen werden nicht differenziert.
58. Die vermeidbaren Kosten des *Dual-play*-Angebots (die die Komponenten digitales/analoges Fernsehen und Breitband einschließen) sind gleich der Summe der vermeidbaren Kosten der digitalen/analoge Fernsehkomponente und der vermeidbaren Kosten der Breitband-Komponente.
59. Die festgestellten vermeidbaren Kosten werden den verschiedenen regulierten Angeboten mithilfe der in Abbildung 2 definierten Schlüssel zugeordnet.
60. Für die Anwendung der *Retail minus*-Formel müssen die Einzelhandelspreise der Bündel, die den Vorteil „VOOfoot“ einschließen, in Übereinstimmung mit § 56 korrigiert werden.

6.3 Behandlung der für Großhandelsangebote spezifischen Kosten

61. Um die Großhandelsdienste, deren Bereitstellung ihnen von den Entscheidungen der KRK vom 1. Juli 2011 auferlegt worden ist, bereitstellen zu können, werden die Kabelnetzbetreiber bestimmte spezifische Kosten oder Kosten für die Umsetzung tragen müssen. Es wird zwischen den (nicht wiederkehrenden) Investitionskosten, die für die Bereitstellung der Großhandelsdienste erforderlich sind, und den (wiederkehrenden) Betriebskosten für diese Dienste unterschieden.
62. Die Behandlung der Kosten für die Umsetzung stellt folgende Fragen:
 - Die Höhe dieser Kosten.
 - Die Betreiber, die zur Deckung dieser Kosten beitragen müssen.
 - Das Eintreiben der nicht wiederkehrenden Kosten.
63. Auf diese Fragen wird in den kommenden Abschnitten eingegangen. Danach wird die für den Umgang mit diesen Kosten angewendete Methodologie dargestellt.

6.3.1 HÖHE DER KOSTEN FÜR DIE UMSETZUNG

Fragestellung

64. Die Kosten für die Umsetzung können nicht gemäß einer *Retail minus*-Methodologie bestimmt werden. Ferner ist es nicht unbedingt geeignet, den Kosten, so wie sie von den Kabelnetzbetreibern selbst berechnet worden sind, Rechnung zu tragen.

Analyse

65. Die Kosten für die Umsetzung können nicht gemäß einer *Retail minus*-Methodologie bestimmt werden. Denn es gibt auf Ebene der Kabelnetzbetreiber keinen relevanten Einzelhandelspreis, der als Ausgangspunkt der Methodologie gelten kann.

66. Der MEDIENRAT ist daher der Meinung, dass der am meisten geeignete Ansatz darin besteht, die Kosten für die Umsetzung im Verhältnis zur Situation eines effizienten Betreibers zu bestimmen. Das Konzept der Effizienz ist ein ständiger Richtwert in dem auf elektronische Kommunikation anwendbaren Regulierungsrahmen, wie die folgenden Beispiele es zeigen (Hervorhebung hinzugefügt):
- 66.1. Artikel 5 der Zugangsrichtlinie weist den nationalen Regulierungsbehörden (abgekürzt NRB) die Aufgabe zu, einen angemessenen Zugang und eine geeignete Zusammenschaltung sowie die Interoperabilität der Dienste zu fördern und gegebenenfalls zu garantieren und ihre Zuständigkeit so wahrzunehmen, dass sie „die Effizienz und nachhaltigen Wettbewerb, effiziente Investitionen und Innovation (fördern) und der Endnutzer einen größtmöglichen Nutzen hat.“
- 66.2. Zunächst ist auf folgenden Passus des Artikels 72/5 § 3 des Dekrets vom 27. Juni 2005 hinzuweisen: „Wurde ein Betreiber dazu verpflichtet, seine Preise an den Kosten zu orientieren, so obliegt es dem betreffenden Betreiber, gegebenenfalls nachzuweisen, dass die Preise sich aus den Kosten sowie einer angemessenen Investitionsrendite errechnen. Zur Ermittlung der Kosten einer effizienten Leistungsbereitstellung kann die Beschlusskammer eine von der Kostenberechnung des Unternehmens unabhängige Kostenrechnung anstellen.“
- 66.3. Artikel 13 (Absatz 3 Satz 2) der „Zugangsrichtlinie“ besagt: „Zur Ermittlung der Kosten einer effizienten Leistungsbereitstellung können die nationalen Regulierungsbehörden eine von der Kostenberechnung des Unternehmens unabhängige Kostenrechnung anstellen.“
- 66.4. Erwägungsgrund 14 der Universaldienstrichtlinie hebt Folgendes hervor: „Es ist wichtig, dass die Universaldienstverpflichtungen auf die effizienteste Weise erfüllt werden, damit die Nutzer im allgemeinen Preise zahlen, die den Kosten einer effizienten Erbringung entsprechen.“
- 66.5. Erwägungsgrund 26 derselben Richtlinie besagt: „Allgemein ist es aus Gründen der Effizienz und zur Stärkung eines wirksamen Wettbewerbs wichtig, dass die von einem Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht erbrachten Dienste den Kosten entsprechen.“
- 66.6. Artikel 1 der Empfehlung der Kommission vom 7. Mai 2009 über die Regulierung der Festnetz- und Mobilfunk-Zustellungsentgelte in der EU besagt: „Nationale Regulierungsbehörden (...) sollten Zustellungsentgelte festlegen, die sich auf die entstehenden Kosten eines effizienten Betreibers stützen.“
67. Laut KRK-Entscheidung vom 1. Juli 2011 steht es den Kabelnetzbetreibern frei, die geeigneten technischen Lösungen, um die ihnen auferlegten Verpflichtungen umzusetzen, zu bestimmen. Insbesondere hat die KRK in Bezug auf das Digitalfernsehen Folgendes

bestimmt: „Der Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht kann eine der in der Abbildung aufgeführten Architektur wählen und muss dem Begünstigten einen freien Zugang zu den Daten und seiner Kundenverwaltung gewähren“.²⁴ Im Rahmen der Bestimmung der Großhandelspreise können jedoch nur die Kosten für die Umsetzung eines effizienten Betreibers berücksichtigt werden. Ansonsten gäbe es ein unverkennbares Risiko, dass sich Kabelnetzbetreiber für unnötig teurere Lösungen entscheiden, um die Kosten der Begünstigten von Großhandelsangeboten, die ihre Konkurrenten auf dem Einzelhandelmarkt werden, künstlich zu erhöhen.

68. Die Kosten für die Umsetzung sind weitestgehend feste Kosten. Mit anderen Worten ist die Höhe der anfallenden Kosten relativ unabhängig von der Größe der betreffenden Betreiber. Es handelt sich weitestgehend um Kosten, die mit der IT-Entwicklung und Implementierung von Prozessen, um Großhandel- anstatt Einzelhanderverkauf zu ermöglichen, verbunden sind.
69. Die Betreiber Brutélé, Coditel und Telenet haben Schätzungen zu den Kosten für die Umsetzung der KRK- Entscheidung vom 1. Juli 2011 übermittelt. Diesen Schätzungen zufolge belaufen sich die nicht-wiederkehrenden Kosten je nach Betreiber auf [vertraulich] bis [vertraulich] Millionen Euro. Gemäß den Schätzungen können sich die nicht-wiederkehrenden Kosten je nach Größe des Betreibers erhöhen, und zwar so, dass ein wichtiger Teil der fixen Kosten nicht ausgewiesen wird. Die höchsten dieser Schätzungen können daher unzuverlässig sein. Diese Einschätzung wird umso mehr dadurch gerechtfertigt, dass ein Betreiber seine nicht-wiederkehrende Kosten zunächst auf [vertraulich], dann auf [vertraulich] geschätzt hat.
70. Als Anhaltspunkt sei hier noch erwähnt, dass die Kosten, welche die Kabelnetzbetreiber mitgeteilt haben, zudem erheblich höher sind als jene, die von der niederländischen Regulierungsbehörde OPTA in ihren Entscheidungen zur Marktanalyse geschätzt wurden. OPTA schätzte Implementierungskosten für UPC²⁵ und Ziggo²⁶ auf einem Höchstbetrag von 1 Mio. € pro Jahr oder 3 Millionen Euro in drei Jahren, ohne jedoch die Unterscheidung zwischen (nicht wiederkehrenden) Investitionskosten und sonstigen (wiederkehrenden) Kosten zu bestimmen.
71. Aus diesen Gründen ist der MEDIENRAT der Auffassung, dass es nicht angebracht ist, sich lediglich auf Schätzungen, die die einzelnen Betreiber mitgeteilt haben, zu verlassen. Im Gegenteil ist der MEDIENRAT der Ansicht, dass es angebrachter ist, die von Coditel geschätzten Kosten als Referenz für die anderen Kabelnetzbetreiber zu nehmen. Die von

²⁴ KRK-Entscheidung vom 1. Juli 2011 (deutsches Sprachgebiet), § 729.

²⁵ Marktanalyse Omroep, Analyse van de wholesalemkt voor doorgifte van rtv-signalen via en het op wholesaleniveau leveren van de aansluiting op het omroeptransmissieplatform van UPC in het verzorgingsgebied van UPC, 5. März 2009.

²⁶ Marktanalyse Omroep, Analyse van de wholesalemkt voor doorgifte van rtv-signalen via en het op wholesaleniveau leveren van de aansluiting op het omroeptransmissieplatform van Ziggo in het verzorgingsgebied van Ziggo, 5. März 2009.

Coditel geschätzten Kosten scheinen in der Tat denen eines effizienten Betreibers am nächsten zu stehen, und zwar aus folgenden Gründen:

- Die von Coditel geschätzten Kosten liegen unter den von anderen Kabelnetzbetreibern geschätzten Kosten; denn schließlich müssen die zu tragenden Kosten, wie oben genannt, größtenteils unabhängig von der Größe der betreffenden Betreiber sein.
- Coditel ist der einzige belgische Kabelnetzbetreiber, der von einer (indirekten) Erfahrung bezüglich der Lieferung von Großhandeldienstleistungen in Kabelnetzen, profitiert. Die vorherige Muttergesellschaft, Numéricable France, hat vergleichbare Dienstleistungen auf dem französischen Markt angeboten.²⁷ Coditel hat zudem den Berater unterstützt, der Numéricable France bei einem vergleichbaren Projekt unterstützte. Deshalb scheinen die von Coditel geschätzten Kosten „vertrauenswürdiger“ zu sein als von anderen Kabelnetzbetreibern geschätzte Kosten.

72. Die Verwendung der Kosten von Coditel als Referenz für die Kosten eines effizienten Betreibers hat eine Reihe von Stellungnahmen bei der öffentlichen Konsultation hervorgerufen. Einige der Befragten unterstützen diese Wahl, während andere dies bestreiten. Der MEDIENRAT hat keine Argumente identifiziert, die ihn dazu führen, diese Wahl wieder in Frage zu stellen. Der MEDIENRAT stellt fest, dass Mobistar²⁸ und Belgacom²⁹ Kostenschätzungen vorgelegt haben, die niedriger oder ähnlich sind als denen von Coditel, und in jedem Fall niedriger sind als die der anderen Kabelnetzbetreiber, was dafür plädiert, den realistischen Charakter der Schätzungen von Coditel zu verstärken.
73. Angesichts der nach der Konsultation erhaltenen Antworten stellte der MEDIENRAT jedoch die Modellannahmen über den Anteil der Kosten, die als abhängig von der Größe der Betreiber berücksichtigt werden können, fest.
74. Der MEDIENRAT weist auch darauf hin, dass er unter Berücksichtigung der Umstände von dieser Entscheidung die Vorsichtsmaßnahme nahm, die Möglichkeit einer Revision der Kosten vorzusehen (siehe Abschnitt 9.2 Kostenkontrolle), die dem MEDIENRAT ermöglichen sollte, gegebenenfalls die ausgewählten Kosten mit denen, die (effizient und) tatsächlich entstanden sind, zu vergleichen. Eine solche *a posteriori*-Revision der Kosten soll auch ermöglichen, zu gewährleisten, dass die von Coditel genannten Kosten in der Tat ein geeigneter Indikator für die von einem effizienten Betreiber getragenen Kosten³⁰.

²⁷ Insbesondere mit Bouygues Telecom.

²⁸ Contribution de Mobistar à la consultation publique. L'estimation de Mobistar devrait constituer une estimation basse, compte tenu qu'elle est basée sur des propositions de simplifications dans la mise en œuvre qui n'ont pas toutes été retenues par l'IBPT.

²⁹ Commentaire de Belgacom au document de Bureau Van Dijck (« BVD ») pour Telenet, formulé dans le cadre des conclusions de Belgacom devant la Cour d'Appel.

³⁰ Eine *a posteriori*-Revision der Kosten soll daher ermöglichen, die zusätzlichen, von der Europäischen Kommission in ihrem Beschluss vom 7. November 2013 angeforderten Elemente zu liefern.

75. Einige der Teilnehmer an der öffentlichen Konsultation haben kritisiert, dass sie keinen Zugang zu den Kostendaten von Coditel, die als Grundlage für die Schätzungen des MEDIENRATES verwendet wurden, erhalten hatten. Die Informationen, die von Coditel empfangen wurden, wurden im Rahmen dieser Entscheidung in Übereinstimmung mit dem Dekret vom 27. Juni 2005 verwendet. Da die Kostendaten von Coditel vertraulicher Art sind, hatte der MEDIENRAT keine Möglichkeit, den anderen Kabelnetzbetreibern Zugang zu diesen Informationen als solche zu geben. Der MEDIENRAT weist jedoch darauf hin, dass:
- der Entwurf eines Beschlusses eine detaillierte Beschreibung der Methodologie enthielt;
 - jedem Kabelnetzbetreiber eine Datei mit der Struktur und den wichtigsten Ergebnissen des Berechnungsmodells übermittelt wurde. Diese Datei ermöglichte es zum Beispiel, die Inputs, die für Großhandelsangebote spezifischen Kosten und deren Verteilung, die vermeidbaren Kosten und ihre Verteilung und die verwendeten Referenzpreise (ARPU) einzusehen;
 - am 8. Mai 2013 eine Versammlung zur Vorstellung des Modells für jeden Kabelnetzbetreiber in Anwesenheit des Beraters Analysys Mason veranstaltet wurde.
76. Der MEDIENRAT ist daher der Auffassung, dass er es den Adressaten der Entscheidung ermöglicht hat, ihre Bemerkungen zum Beschlussentwurf in Kenntnis der Sachlage³¹ zu machen und dass er nicht mehr Transparenz über die Daten, auf denen er sich gestützt hatte, geben konnte. Kommentar basiert.
77. Einige Teilnehmer an der Konsultation haben kritisiert, was sie als eine Inkonsistenz in der Entscheidungsfindung ansehen, nämlich die parallele Annahme der quantitativen und qualitativen Aspekte, während es immer noch keine Gewissheit über die endgültigen qualitativen Aspekte gibt. Der MEDIENRAT ist der Auffassung, dass das gewählte Verfahren dadurch gerechtfertigt ist, weil die Beträge, die als Grundlage für die Bestimmung der Großhandelspreise gedient haben, notwendigerweise Schätzungen sein müssen, da die tatsächliche Umsetzung noch nicht stattgefunden hat, seien die endgültigen qualitativen Aspekte bekannt oder nicht. Darüber hinaus wurde der Entwurf der Beschlusses über die qualitativen Aspekte Gegenstand einer Konsultation am 21. Dezember 2012. Diese Konsultation wurde am 20. Februar 2013 geschlossen. Zu dem Zeitpunkt der Annahme vorliegender Entscheidung verfügt daher der MEDIENRAT über alle notwendigen Informationen in Bezug auf die qualitativen Aspekte.³²

³¹ Was Tecteo in ihrem Beitrag bestätigt, indem sie besagt: « *Une analyse détaillée du modèle utilisé par le régulateur et Analysys Mason a néanmoins été réalisée* » (p. 23).

³² In diesem Zusammenhang soll darauf hingewiesen werden, dass die Unvollständigkeit der Standardangebote (wie in den Entwürfen der Entscheidungen vom 20. Dezember 2012 angegeben) für alle Kabelnetzbetreiber gilt (vgl. insbesondere § 5). Die Unvollständigkeit des Angebots von Coditel ist daher nicht ein Faktor, der die Sachdienlichkeit der Kostenbewertung zu disqualifizieren droht.

78. Es stimmt, dass OPTA schließlich beschlossen hat, die Kostenschätzungen von UPC und Ziggo anstatt seiner eigenen Schätzungen zu berücksichtigen. Allerdings stellte dies nach OPTAs Ansicht die Gültigkeit ihrer eigenen Schätzungen nicht in Frage, die daher ein relevanter Vergleichspunkt bleiben. Auf der anderen Seite hat der MEDIENRAT eine Möglichkeit vorgesehen, die Kosten rückwirkend zu revidieren, so dass auch der MEDIENRAT die Unsicherheit betreffend die Höhe der Kosten für die Umsetzung berücksichtigt.
79. Was die Gründe für die Nichtvergleichbarkeit zwischen dieser Entscheidung und der Entscheidung von OPTA angeht (niederländischer Markt ist größer; andere Zeit (2009); analoges Angebot allein), stellt der MEDIENRAT fest, dass:
- 79.1. Die Größe des adressierbaren Markts sollte nicht signifikant auf die Höhe der Kosten für die Umsetzung einwirken, da ein hoher Anteil an Fixkosten besteht.
- 79.2. Die Vorherigkeit der Entscheidung von OPTA (2009) im Vergleich zu der des MEDIENRATES (2013) ist nicht ein Faktor, der zwangsläufig zu einer Erhöhung der Kosten für die Umsetzung führen sollte. Auch wenn einige Kosten (z.B. Lohnkosten) im Laufe der Zeit steigen können, können andere stattdessen mit der Zeit (aufgrund des technischen Fortschritts) senken.
- 79.3. Der breiteren Tragweite der Entscheidung des MEDIENRATES (analoges TV, Digitalfernsehen und Breitband) wird Rechnung getragen, indem die durch den MEDIENRAT bestimmten Kosten für die Umsetzung höher sind als diejenigen, die OPTA für den Weiterverkauf des bloßen analogen Fernsehdiens.

Schlussfolgerung

80. Die Kosten für die Umsetzung müssen mit den Kosten eines effizienten Betreibers übereinstimmen.
81. Die von Coditel geschätzten Kosten für die Umsetzung gelten als Referenz für die Kosten eines effizienten Betreibers.
82. Die Kosten für die Umsetzung anderer Kabelnetzbetreiber müssen durch Bezugnahme auf die von Coditel geschätzten Kosten für die Umsetzung – unter Berücksichtigung, dass diese Kosten zu einem großen Teil feste Kosten sind – ermittelt werden.

6.3.2 MITWIRKENDE ZU DEN KOSTEN FÜR DIE UMSETZUNG

Fragestellung

83. Es gilt, festzustellen, ob die Begünstigten der Entscheidung der KRK vom 1. Juli 2011 (deutsches Sprachgebiet), das heißt, die Betreiber, die einen Vertrag mit einem oder mehreren Kabelnetzbetreibern abschließen werden, um Zugangsdienste zu erhalten, die einzigen sein sollten, welche die Kosten für die Umsetzung, die erforderlich sind, um diese

Zugangsdienste zu implementieren, zu tragen haben, oder ob im Gegenteil die Kabelnetzbetreiber selbst auch einen Teil der Kosten für die Umsetzung tragen müssen.

Analyse

84. Der MEDIENRAT stützt sich bei seiner Analyse auf die von der Independent Regulators Group (IRG) bestimmten Grundsätze und Best Practices.³³ Die IRG verweist auf Artikel 13 (Absatz 2 Satz 1) der Zugangsrichtlinie, der lautet:

„Die nationalen Regulierungsbehörden stellen sicher, dass alle vorgeschriebenen Kostendeckungsmechanismen und Tarifsysteme die wirtschaftliche Effizienz und einen nachhaltigen Wettbewerb fördern und für die Verbraucher möglichst vorteilhaft sind.“

85. Erwägungsgrund 20 der Zugangsrichtlinie fügt Folgendes hinzu:

„Die Methode der Kostendeckung sollte auf die Umstände abgestimmt sein und das Erfordernis berücksichtigen, die wirtschaftliche Effizienz und einen nachhaltigen Wettbewerb zu fördern und für die Verbraucher möglichst vorteilhaft zu sein.“

86. Das Kausalitätsprinzip ist das am häufigsten verwendete Prinzip zur Kostendeckung. Nach diesem Prinzip sollten die Kosten von denjenigen gedeckt werden, die mit ihren Handlungen für diese Kosten verantwortlich sind. Jedoch sind auch andere Prinzipien möglich, einschließlich:

- Das Prinzip der Verteilung der Gewinne. Nach diesem Prinzip sollten die Kosten von denen, die davon profitieren, zurückgewonnen werden, vor allem wenn es Externalitäten gibt.
- Der Grundsatz des effektiven Wettbewerbs. Nach diesem Prinzip sollte der Kostendeckungsmechanismus den Druck, um einen wirksamen Wettbewerb zu gewährleisten, nicht untergraben.
- Das Prinzip der Kostenminimierung. Nach diesem Prinzip sollte der Kostendeckungsmechanismus die Betreiber dazu bewegen, die Kosten zu minimieren.

87. In ihrer Konsultation zum Entwurf von Best Practices in Bezug auf *Retail minus*³⁴ erwähnte die IRG bezüglich der zusätzlichen Kosten, die für das Anbieten eines Großhandelsdienstes entstehen:

³³ IRG, Principles of implementation and best practices regarding cost recovery, 24. September 2003.

³⁴ IRG, public consultation document, Principles of implementation and best practices regarding the use and implementation of Retail Minus pricing as applied to electronic communication activities, 30. November 2005.

„If an NRA concludes that it is appropriate to include some or all of these costs in its calculation of the margin the NRA should also consider how these costs should be recovered. Should the costs only be recovered from the OUs (and by implication only from the customers of the OUs) or should some or all of the costs also be recovered by the notified operator through its charges to its own retail customers. The latter approach may be more appropriate if the NRA considers that the notified operator’s customers will benefit from the increased competition that could result in the retail market“.

88. Die Kosten für die Umsetzung lediglich von den Begünstigten zahlen zu lassen, ermöglicht es, die Kosten und finanziellen Risiken für die regulierten Betreiber zu reduzieren. Dies kann jedoch eine erhebliche Eintrittsbarriere für neue Marktteilnehmer darstellen. Tatsächlich würde es bedeuten, dass sie einen großen Betrag zahlen müssen, bevor sie vom Dienst profitieren können (und somit bevor sie Kunden auf dem Einzelhandelsmarkt gewinnen können).
89. Lässt man hingegen einen Teil dieser Kosten von regulierten Betreibern tragen, so ermöglicht dies, Eintrittsbarrieren zu minimieren und hat im Hinblick auf den Wettbewerb einen zusätzlichen Vorteil: diese regulierten Betreiber sind ermutigt, sich in einer wirklich effektiven Art und Weise zu verhalten. Sie hätte einen solchen Anreiz nicht gehabt, wenn sie ihren neuen Mitbewerbern die vollen Kosten hätten verrechnen können. Das Prinzip der Kostenminimierung fordert daher, dass Kabelnetzbetreiber einen Teil der Kosten für die Umsetzung tragen.
90. Der MEDIENRAT ist des Weiteren der Auffassung, dass die Kunden der Kabelnetzbetreiber selbst von einem durch den Markteintritt eines neuen Anbieters verstärkten Wettbewerb profitieren werden. Auch in der Vergangenheit haben Belgacom-Kunden von dem zunehmenden Wettbewerb bezüglich Telefentarife profitieren können. Der Wettbewerb hatte durch die Leichtigkeit der Selektion/Vorselektion (CS/CPS) zugenommen, da Belgacom in Reaktion auf den Eintritt der alternativen Betreiber spezifische Tarifpläne entwickelt oder bestehende Tarifpläne geändert hatte. Die Verfügbarkeit von Großhandelsprodukten auf Kabelnetzen sollte eine ähnliche Wirkung haben. Daher fordern die Prinzipien zur Förderung des Wettbewerbs und der Gewinnverteilung ein gemeinsames Tragen der Kosten für die Umsetzung sowohl von Kabelnetzbetreibern als auch von den Begünstigten.
91. Die niederländische Regulierungsbehörde OPTA hat ebenfalls die Wahl getroffen, die Großhandelskosten auf allen Linien, einschließlich der Linien der Kunden der Kabelnetzbetreiber Ziggo und UPC, zu verteilen. OPTAs Begründung lautete wie folgt:³⁵

Rekening houdend met de omstandigheden van een specifiek geval kan, ten aanzien van bepaalde (typen) kosten, causale toerekening tot suboptimale uitkomsten leiden. Om de geconstateerde concurrentieproblemen te

³⁵ OPTA, 10. März 2010, WLR-C-tarieven UPC en Ziggo.

voorkomen, kan het in een dergelijk geval dan beter zijn om af te wijken van kostencausaliteit. Dit is met name het geval bij wholesalespecifieke kosten.

Wholesalespecifieke kosten betreffen de kosten die het kabelbedrijf maakt in verband met een verplichting om te voldoen aan redelijke verzoeken tot door het college bepaalde vormen van toegang. Op basis van causale kostentoerekening zouden deze kosten via de wholesaletarieven volledig voor rekening van de om toegang verzoekende aanbieders komen. Dit betekent dat deze aanbieders met een extra kostenpost geconfronteerd zouden worden, waardoor het voor hen moeilijker zo niet onmogelijk zou worden om te concurreren met het kabelbedrijf, aangezien het kabelbedrijf deze kosten voor haar eigen dienstverlening niet hoeft te maken. Het kabelbedrijf hoeft hierdoor een kostenvoordeel ten opzichte van haar concurrenten en kan ze marges van concurrenten uithollen, waardoor er geen sprake is van een gelijkwaardig speelveld. Dit betekent dat kostencausaliteit tot een uitkomst leidt die op gespannen voet staat met de doelstelling van duurzame concurrentie, en dat overwogen moet worden dat de betreffende kosten op basis van een ander principe dan causaliteit worden toegerekend. Ook heeft het kabelbedrijf bij causale toerekening van dit type kosten geen prikkel om deze kosten te minimaliseren.

Voor dit type kosten verdient proportionele toerekening de voorkeur. Bij proportionele toerekening draagt het kabelbedrijf naar evenredigheid bij aan deze kosten. Op die manier wordt marge-uitholling voorkomen en worden alternatieve aanbieders dus niet op achterstand ten opzichte van het kabelbedrijf gezet, maar ontstaat juist een gelijkwaardig speelveld. Hierdoor zijn alternatieve aanbieders in staat zijn om op gelijke voet met het kabelbedrijf in de retailmarkt te concurreren, hetgeen ten goede komt aan de eindgebruikers. Ten slotte geeft proportionele toerekening ook een stimulans aan het kabelbedrijf om deze kosten te beheersen.

92. In der Akte über den Weiterverkauf auf Großhandelsebene des Telefonabonnements (Wholesale Line Rental oder WLR) hatte das BIPT vorgeschlagen, dass Belgacom auch zu den Kosten der Zurverfügungstellung des Angebots beiträgt.³⁶ Dies wurde wie folgt begründet:

« Ventilation des coûts entre Belgacom et les opérateurs alternatifs

294. Sur le plan du principe, l'IBPT estime – conformément aux principes en vigueur pour la récupération des coûts pour l'‘equal access’ (ou CPS) – que Belgacom doit également contribuer aux coûts de mise à disposition de l'offre WLR. Cela fait partie de la mise à disposition de cette offre de manière non discriminatoire. La décision de l'analyse des marchés 1 et 2 qui désigne

³⁶ Entwurf eines Beschlusses vom 20. Dezember 2006 über qualitative und quantitative Referenzangebote WLR.

Belgacom comme opérateur dominant, impose en effet comme mesure de correction entre autres la non-discrimination, qui signifie que dans des circonstances similaires, des conditions similaires à celles appliquées au niveau interne doivent être appliquées aux autres opérateurs.

295. Dans ce cadre, l'IBPT renvoie également aux 'Principes d'implémentation et meilleures pratiques concernant l'utilisation et l'implémentation des tarifs retail minus tels qu'appliqués aux activités de communications électroniques' d'IRG, dans lesquels le paragraphe 6 stipule:

"Les coûts devraient-ils uniquement être récupérés auprès des OAU (et par conséquent, uniquement auprès des clients des OAU) ou une partie ou l'ensemble des coûts devraient-ils également être récupérés par l'opérateur notifié par le biais de ce qu'il facture à ses propres clients de détail? Cette dernière approche pourrait s'avérer plus appropriée si l'ARN considère que les clients de l'opérateur notifié bénéficieront de l'augmentation de la concurrence qui pourrait s'ensuivre sur le marché de détail. »

(Traduction libre de : Should the costs only be recovered from the OAUs (and by implication only from the customers of the OAUs) or should some or all of the costs also be recovered by the notified operator through its charges to its own retail customers. The latter approach may be more appropriate if the NRA considers that the notified operator's customers will benefit from the increased competition that could result in the retail market.)

296. L'IBPT estime que les clients de Belgacom profiteront également de l'augmentation de la concurrence au niveau des abonnements. Au niveau des tarifs de trafic, le client Belgacom a pu profiter de l'augmentation de la concurrence due au mécanisme de CS/CPS en raison du fait que Belgacom a développé des plans tarifaires spécifiques et souvent plus intéressants (avec les minutes incluses, les appels gratuits et autres) en réaction aux plans tarifaires attrayants des opérateurs alternatifs. Rien ne laisse supposer qu'à l'avenir Belgacom ne travaillera pas d'une manière similaire en réaction à la commercialisation de formules d'abonnement innovatrices et concurrentielles qui deviennent possibles grâce à l'introduction du WLR et du fait que les clients Belgacom pourront ainsi en tirer profit. En effet, ce principe peut également être qualifié de 'Distribution des bénéfices'. »

93. Die Tatsache, die Kosten für die Umsetzung gleichzeitig von den Begünstigten der Großhandelsangebote und von den Kabelnetzbetreibern tragen zu lassen, wurde von Letzteren während der öffentlichen Konsultation sehr kritisiert. Der MEDIENRAT sieht jedoch keinen Grund, von diesem Grundsatz abzuweichen. Der MEDIENRAT betonte seit dem Beschlussentwurf, dass, die Kosten für die Umsetzung ausschließlich von den Begünstigten zahlen zu lassen ein erhebliches Hindernis für den Marktzutritt neuer Marktteilnehmer darstellen könnte. Allerdings hat die KRK genau hervorgehoben, dass

es Hindernisse für einen wirksamen Wettbewerb auf dem relevanten Markt für Rundfunkdienste gibt.³⁷ Daher muss auf Ebene der Großhandelspreise besonders vermieden werden, eine Wahl zu treffen, die zur Stärkung der Eintrittsbarrieren führen würde, anstatt sie abzubauen. Darüber hinaus können die von den Betreibern bereitgestellten Kostenschätzungen befürchten lassen (weil sie nicht die Existenz eines signifikanten Anteils an Fixkosten widerspiegeln), dass Kabelnetzbetreiber ihre Standardangebote nicht implementieren, um somit die Kosten zu minimieren.

94. Der MEDIENRAT lehnt den anlässlich der öffentlichen Anhörung erteilten Vorschlag ab, die nichtwiederkehrenden Kosten auf die Brutto-Akquisitionen („gross adds“) anstelle von den aktiven Zeilen des Kabelnetzbetreibers zu verteilen. Da die Zahl der Brutto-Akquisitionen wesentlich geringer als die Gesamtzahl der Zeilen ist, kann die Verteilung der nicht-wiederkehrenden Kosten auf die bloßen Brutto-Akquisitionen zu für neue Marktteilnehmer nachteiligen Großhandelspreisen führen.
95. Der MEDIENRAT glaubt auch, dass die im Rahmen der Standardangebote von Belgacom für den entbündelten Teilnehmeranschluss anwendbaren Kollokationsregeln sind auf die in dieser Entscheidung berücksichtigte Situation nicht übertragbar sind. Unbundling ist eine Wahl, die von lokalen Zentralen zu lokalen Zentralen vorgenommen werden muss; lässt man die Kosten für die Ausstattung einer gegebenen Zentrale von dem ersten Betreiber, der Interesse an dieser Zentrale hat, bringt nicht mit sich, dass die dieser Zentrale spezifischen Kosten, im Allgemeinen eine Barriere für den Markteintritt bilden. Im Gegensatz dazu, wie in § 88 beschrieben, kann eine Bezahlung der Kosten für die Umsetzung ausschließlich durch die Begünstigten ein wichtiges Hindernis für den Marktzugang für neue Marktteilnehmer darstellen, denn es handelt sich hier darum, eine einzige Wahl, Großhandelsdienste für den Zugang zu Kabelnetzen zu erwerben oder nicht, zu machen.

Schlussfolgerung

96. Sowohl der Kabelnetzbetreiber als auch die Begünstigten von Großhandelsangeboten müssen zur Deckung der Kosten für die Umsetzung der Großhandelsangebote beitragen.

6.3.3 DECKUNGSMODUS DER NICHT WIEDERKEHRENDEN KOSTEN

Fragestellung

97. Es gilt, den Zeitpunkt für die Deckung der nicht wiederkehrenden Kosten für die Umsetzung (Investitionen) zu bestimmen. Muss die gesamte geleistete Höhe zurückgenommen werden oder ist ihre Rücknahme ganz oder teilweise über die Zeit zu verteilen?
98. Dieser Abschnitt berücksichtigt auch die Möglichkeit, dass die Zahl der Betreiber, die ein Interesse an der Erwerbung von Zugangsdiensten zu den Kabelnetzen anders sein könnte, als die Hypothesen, auf denen das Modell basiert.

³⁷ CRC (Bruxelles-Capitale). sections 4.3.2.1, 4.4.2.1 et 4.5.2.1.

Analyse

99. Zwei extreme Lösungen sind theoretisch vorstellbar:
- 99.1. Die Investitionskosten zulasten der Begünstigten (Neueinsteiger) werden integral beim Start zurückgenommen.
 - 99.2. Die Investitionskosten zulasten der Begünstigten (Neueinsteiger) werden ausschließlich über regelmäßige Zahlungen (z. B. Zahlungen beim Wechsel des Betreibers oder durch eine Überwälzung in den monatlichen Großhandelspreisen pro Linie) zurückgenommen.
100. Die erste Lösung hat den Nachteil, den Marktzugang für kleine Betreiber zu hindern. Im Gegensatz dazu wird mit der zweiten Lösung die Last der Investitionen mehr von Kabelnetzbetreibern getragen.
101. Angesichts der Folgen dieser beiden extremen Lösungen, befürwortet der MEDIENRAT eine Tarifstruktur, die einen initialen Beitrag zu den Investitionen und eine über die Zeit verteilte Kostendeckung verbindet.
102. Zudem müssen die verschiedenen Skaleneffekte zwischen den Kabelnetzbetreibern berücksichtigt werden (deren Anzahl der Kunden um 100.000 Linien für Coditel und bis zu 2 Millionen Linien für Telenet variiert). Der Medienrat erachtet es für angebracht, dass für die 3 Kabelnetzbetreiber eine höhere Summe bereits zu Anfang zurückgenommen werden kann. So kann auch der kleinste Betreiber, und zwar Coditel bereits zu Anfang einen wichtigen Prozentsatz der Gesamtkosten für die Umsetzung zurücknehmen. Durch Festlegung der Höhe können bereits zu Beginn bis zu 1,5 Millionen Euro zurückgenommen werden. Der Prozentsatz der Gesamtkosten für die Umsetzung, die zu B Anfang zurückgenommen wurden beläuft sich auf [vertraulich]³⁸ für Telenet, [vertraulich] für Brutélé und Tecteo und [vertraulich] für Coditel. Der MEDIENRAT ist der Auffassung, dass dieser Betrag ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den beiden in § 99 beschriebenen extremen Lösungen schafft.
103. Der MEDIENRAT erinnert daran, dass in Übereinstimmung mit Abschnitt 7.3.2 die Kosten für die Umsetzung zwischen allen betroffenen Betreibern, einschließlich des Kabelnetzbetreibers, aufgeteilt werden müssen. Der Betrag, der am Anfang wiedergewonnen werden kann, muss also als Betrag, der am Anfang zwischen allen Betreibern verteilt werden muss, verstanden werden.
104. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Zahl der Betreiber, die am Erwerb von Zugangsdiensten zu Kabelnetzwerken interessiert sind, höher sein wird, als die Annahmen, auf denen das Modell basiert. Dies würde bedeuten, dass letztendlich mehr Betreiber von den Kosten für die Umsetzung profitieren würden. In einem solchen Fall sollte einerseits eine übermäßige Kostendeckung durch die Kabelnetzbetreiber

³⁸ Vertrauliche Daten sind im 0 abgedruckt.

vermieden werden (wenn die neuen Begünstigte die gleichen Beiträge zu den Kosten für die Umsetzung als die ersten Begünstigten, ohne dass dies durch eine Erhöhung der Kosten für die Umsetzung gerechtfertigt wäre, zahlen würden) und andererseits eine Verzerrung des Wettbewerbs zu vermeiden (wenn die neuen Begünstigten günstigere Bedingungen als die ersten Begünstigten erhalten konnte) zu vermeiden. Es ist daher gerechtfertigt, dass, wenn die Zahl der Betreiber, die am Erwerb von Zugangsdiensten zu Kabelnetzwerken interessiert sind, höher als die Annahmen sind, die das Modell untermauern, man eine neue Berechnung der Beiträge zu den Kosten für die Umsetzung vornimmt, die zu einer teilweisen Rückerstattung zu Gunsten der ersten Begünstigten führen können. Ein analoger Mechanismus wurde auch in anderen Situationen, beispielsweise für die Kostenbeteiligung von physischer Kollokation in den Gebäuden von Belgacom, vorgesehen.³⁹

105. Sollte es in der Tat weniger als zwei Begünstigte (einschließlich des Kabelnetzbetreibers) geben müsste die Umsetzung nicht eingeleitet werden.
106. Da der MEDIENRAT seine Annahmen über die zu erwartende Zahl der vorausgesehenen Begünstigten (vgl. § 125) nach unten korrigiert hat, ist es nicht notwendig, eine Regel für den Fall, dass die Zahl der Betreiber, die am Erwerb von Zugangsdiensten zu Kabelnetzen interessiert sind, weniger als diesen Annahmen ausfallen würde, vorzusehen. In der Tat, sollte es weniger als zwei Begünstigten (einschließlich des Kabelnetzbetreibers) geben, müsste die Umsetzung nicht eingeleitet werden.

Schlussfolgerung

107. Der Anteil der Kosten für die Umsetzung, zunächst auf allen Betreibern (einschließlich der Kabelnetzbetreiber) verteilt, wird auf 1,5 Millionen Euro gesetzt.
108. Die Zahlung dieses initialen Beitrags zu den Investitionen setzt sich wie folgt zusammen:
 - 108.1. Im Falle der Unterzeichnung einer vorvertraglichen Vereinbarung zwischen einem Kabelnetzbetreiber und einem Antragsteller⁴⁰, ist ein Pauschalbetrag von 100.000 Euro unmittelbar nach Abschluss dieser vorvertraglichen Vereinbarung zahlbar, und zwar gemäß dem betroffenen Zugangsangebotstypus. Die in Frage kommenden Pauschalbeträge sind in der Entscheidung der KRK vom 3. September 2013 über das Standardangebot von Tecteo (im deutschen Sprachgebiet)⁴¹ festgesetzt worden.

³⁹ Belgacom Physical Colocation Agreement (Separate Beneficiaries' Room with Badge Access), Appendix I, General Terms and Conditions.

⁴⁰ Vgl. den Entwurf eines Beschlusses der Beschlusskammer des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft Nr. 2013/X über das Großhandelstandardangebot von TECTEO, veröffentlicht am 21. Dezember 2012.

⁴¹ Siehe § 411.1.

108.2. Der Saldo oder - in Ermangelung einer vorvertraglichen Vereinbarung - der Gesamtbetrag der initialen Beitragzahlung ist bei Vertragsabschluss fällig.

109. Eine Erhöhung der Pauschale, die im Falle einer vorvertraglichen Vereinbarung fällig ist, ist eine Antwort auf Bedenken, nach denen der ursprünglich vorgesehene Betrag (100.000 €) unzureichend gewesen wäre und automatisch von Anfang an für den alleinigen Zweck der Erhöhung der Kostenbasis der Kabelnetzbetreiber hätte bezahlt werden können. Die Erhöhung ermöglicht es einerseits dem Kabelnetzbetreiber, einen höheren Betrag vor Beginn der Umsetzung zu erhalten und andererseits besser sicherzustellen, dass derjenige, der diesen Betrag zahlt wirklich daran interessiert ist, die Großhandelsdienste der Kabelnetzbetreiber nachhaltig zu nutzen.

110. Die Deckung der Kosten für nicht wiederkehrende Investitionen aufgrund des initialen Beitrags wird wie folgt organisiert:

- Eine nicht wiederkehrende Gebühr, die bei jeder Kundenakquisition fällig ist.
- Eine Verringerung des *Minus*, mit anderen Worten eine Erhöhung des monatlichen Großhandelspreises pro Linie.

111. Wenn die Zahl der Betreiber, die am Erwerb von Zugangsdiensten zu Kabelnetzwerken interessiert sind, höher als die in § 127 erwähnten Fälle liegt, wird eine neue Berechnung der Beiträge zu den Kosten für die Umsetzung vorgenommen, die zu einer teilweisen Rückzahlung zu Gunsten der ersten Begünstigten führen kann.

6.3.4 METHODOLOGIE

112. Die angewandte Methodologie basiert auf eine Reihe aufeinanderfolgender Schritte. Die folgende Abbildung beschreibt die Abfolge der Rechenschritte.

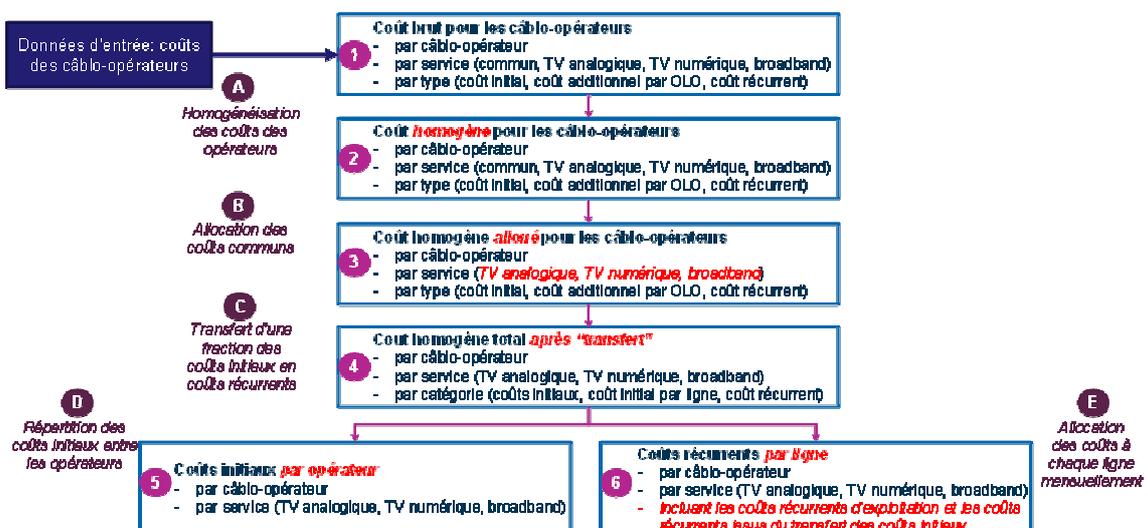


Abbildung 3: Herangehensweise [Quelle: Analysys Mason, 2012]

113. In den folgenden Unterabschnitten werden die Einzelheiten der in jeder Phase verfolgten Argumentation und Hypothesen dargelegt.

6.3.4.1 Homogenisieren der Bruttokosten der Betreiber

Fragestellung

114. Ein erster Schritt ist notwendig, um die Kosten zwischen den Kabelnetzbetreibern zu homogenisieren:

114.1. Um den großen Unterschied zwischen den durch die verschiedenen Kabelnetzbetreiber angegebenen Kosten zu korrigieren, während *a priori* der Anteil der fixen Kosten wichtig ist und nur der Größenunterschied einen Unterschied der „effizienten“ Kosten zwischen den Kabelnetzbetreibern rechtfertigt.

114.2. Um den besonderen Verhältnissen zwischen einigen Betreibern aus den in Kapitel 5 erläuterten Gründen Rechnung zu tragen.

Methodologie

115. Die Homogenisierung besteht darin, für die anderen Betreiber als Coditel, Folgendes zu addieren:

- Der Anteil der Kosten von Coditel, der als feststehender Art angesehen wird;
- Der Anteil der Kosten von Coditel, der als variabler Art angesehen wird, nachdem er neu gestaffelt worden ist, um dem Größenunterschied zwischen dem betroffenen Betreiber und Coditel Rechnung zu tragen.

116. Der Gedankengang besteht darin, sich auf die von Coditel angegebenen Kosten zu stützen. Die Wahl von Coditel als Benchmark wird aus folgenden Gründen gerechtfertigt:

116.1. Coditel bot einen geeigneten Detaillierungsgrad über seine Kostenstruktur.

116.2. Ihre vorherige Muttergesellschaft, Numericable France, hat bereits ähnliche Operationen in Frankreich abgeschlossen.

116.3. Es gilt, der Existenz von festen Kosten (die unabhängig von der Größe des Kabelnetzbetreibers sind) und von variablen Kosten (die abhängig von der Größe des Kabelnetzbetreibers sind) Rechnung zu tragen. Die beobachteten Unterschiede zwischen den Kostenschätzungen, die die verschiedenen Kabelnetzbetreiber mitgeteilt haben, scheint aufgrund des hohen Anteils der festen Kosten anormal zu sein. Feste Kosten, wie Coditel sie angibt, werden schätzungsweise [vertraulich]% der Kosten für die Umsetzung (der Prozentsatz

variiert je nach Kostenkategorie) entsprechen. Variable Kosten variieren ihrerseits linear mit der Kundenbasis.

117. Tecteo und Brut el  werden als eine einzige Einheit von einer Gr o e, die die Kumulierung beider Abonnenntenbasen gleich ist, betrachtet. Die Kosten dieser Einheit – einschlie lich der festen Kosten – werden danach an zwei Betreiber im Verh altnis zu der jeweiligen Anzahl Linien umverteilt. Dies hat zur Folge, dass die Preise pro Linie f ur die beiden Kabelnetzbetreiber identisch sind und dass die festen Kosten auf die beiden Kabelnetzbetreiber im Verh altnis zu der Anzahl Linien verteilt werden.
118. Coditel und AIESH werden f ur die Zwecke dieser Untersuchung ebenfalls als eine einzige Einheit betrachtet.

6.3.4.2 Zuordnung der gemeinsamen Kosten

Fragestellung

119. In dieser Phase muss der Anteil an den homogenisierten Kosten, die mehreren Dienstkomponenten gemeinsam sind, auf die relevanten Dienstkomponenten verteilt werden.

Methodologie

120. Der Gedankengang ist, dass die gemeinsamen Kosten vollst andig auf die Dienstekomponente „analoges TV“ zugewiesen werden. Diese Wahl wird aus folgenden Gr unden gerechtfertigt:
 - 120.1. Die Dienstekomponente „analoges TV“ ist diejenige, die den gemeinsamen Teil f ur alle Dienstleistungen bildet und die ein erforderliches Element auf den Weg zum Gr o handelsangebot (sowohl f ur den alternativen Betreiber als auch f ur die Kabelnetzbetreiber) ist.
 - 120.2. Diese gemeinsamen Kosten w urden auch dann entstehen, wenn Kabelnetzbetreiber nur darauf verpflichtet w aren, alleine die Komponente “Analog-TV-Dienst” bereitzustellen. Man kann daher den Schluss ziehen, dass die Dienstekomponenten “digitales Fernsehen” und “Breitband” nur die inkrementalen und spezifischen Kosten tragen sollen und deshalb keine Beteiligung an den gemeinsamen Kosten umfassen.

6.3.4.3  bertragung eines Teils der Initialkosten in wiederkehrende Kosten

Fragestellung

121. Die Logik dieser Etappe ist es, die Deckung des Teils der nicht initial zur uckgenommenen Kosten f ur die Umsetzung (nach Homogenisierung und Neuzuteilung) zu organisieren. (Vgl. Abschnitt 6.3.3 DECKUNGSMODUS DER NICHT WIEDERKEHRENDEN KOSTEN).

Methodologie

122. Die Deckung der Anzahl der nicht initial zurückgenommenen Kosten für die Umsetzung (nach Homogenisierung und Neuzuteilung) wird zunächst wie folgt festgesetzt:
- 122.1. Durch die Akquisition von Abonnenten⁴²: Der Begünstigte wird nicht wiederkehrende Gebühren, die bei der Akquisition der einzelnen Abonnenten fakturiert werden, zahlen müssen. Diese Gebühren werden auf allen Linien des Kabelnetzbetreibers (einschließlich der durch den Kabelnetzbetreiber selbst auf dem Einzelhandelsmarkt verkauften Linien) und nicht nur diejenigen, die im Großhandel an den Begünstigten verkauft werden, berechnet.
- 122.2. Durch wiederkehrende Gebühren für in Betrieb befindliche Linien: der Teil der noch nicht gedeckten Investitionskosten, und zwar weder nach Erhebung des initialen Beitrags zu den Investitionen, noch anlässlich der Akquisition der einzelnen Abonnenten, wird zu den wiederkehrenden Kosten pro Linie hinzugefügt und auf die Gesamtheit der aktiven Linien des Kabelnetzbetreibers (einschließlich der durch den Kabelnetzbetreiber selbst auf dem Einzelhandelsmarkt verkaufte Linien) und nicht nur diejenigen, die im Großhandel an den Begünstigten verkauft werden, berechnet.

6.3.4.4 Verteilung der initialen Kosten

Fragestellung

123. Die initialen Kosten für Umsetzung, die nicht mittels eines nicht wiederkehrenden Betrags pro Linie und monatlicher wiederkehrender Gebühren pro Linie gedeckt sind, müssen auf die durch Großhandelsangebote begünstigten Betreiber verteilt werden.

Methodologie

124. Angesichts der verfügbaren Informationen über das Interesse der Marktteilnehmer hat man ursprünglich Folgendes angenommen:
- 124.1. Mindestens ein alternativer Betreiber (außer Belgacom) sollte Interesse daran haben, Angebote der Kabelnetzbetreiber in Anspruch zu nehmen. Angesichts der Merkmale des belgischen Marktes, insbesondere der bedeutenden Entwicklung der Kopplungsangebote, ist es vernünftig anzunehmen, dass dieser alternative Betreiber wünschen wird, *Dual-play*-Angebote anstatt nur analogen und/oder Digitalfernsehens bereitzustellen.

⁴² Diese Deckung der initialen Kosten über ein entsprechend der Akquisition neuer Abonnenten von den Empfängern des Angebots zahlbares Entgelt steht im Einklang mit der vom BIPT auf die Großhandelsprodukte Vorselektion (CPS) verwendeten Methodologie und mit der für den Großhandelsweiterverkauf des Telefonabonnements (WLR) geplante Methodologie, nämlich einen Betrag für die Migration eines (unmittelbar beim Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht abgeschlossenen) Einzelhandelslinie-Abonnenten zu einer Großhandelslinie (immer auf der Infrastruktur des Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht, aber über einen alternativen Betreiber abonniert).

- 124.2. Belgacom könnte wünschen, vom analogen Fernsehangebot zu profitieren – in der Tat, nach der Entscheidung der KRK vom 1. Juli 2011⁴³ wird Belgacom nicht dazu berechtigt, von den Großhandelsangeboten zum Zugang zur digitalen Fernsehplattform und zum Weiterverkauf von Breitbandangeboten zu profitieren.
- 124.3. Der Kabelnetzbetreiber selbst wird auch als ein Begünstigter von Großhandelsangeboten betrachtet, und zwar aus den in Abschnitt **6.3.2 MITWIRKENDE ZU DEN KOSTEN FÜR DIE UMSETZUNG** erläuterten Gründen.
125. Nach Aussagen von Belgacom in der Presse⁴⁴ stellt für sie ein beschränkter Zugang zum analogen Fernsehen keine zufrieden stellende Lösung mehr dar. Diese Information führte den MEDIENRAT dazu, die Annahmen, die im Beschlussentwurf gemacht wurden, zu ändern. Zwei Begünstigten für die Komponenten des analogen Fernsehdienstes werden nun statt drei berücksichtigt.
126. Bei der öffentlichen Anhörung wurde vorgeschlagen, dass alle Kabelnetzbetreiber als Begünstigte der Öffnung des Kabels betrachtet werden sollten, da die Regulierung jeden Kabelnetzbetreiber fördern sollte, die Versorgungsgebiete der anderen einzudringen. Der MEDIENRAT zieht diese diese Annahme nicht in Betracht. Auch wenn die Entscheidung der KRK den verschiedenen Kabelnetzbetreibern diese Opportunität bietet, hat der MEDIENRAT keine konkreten Indizien, die es ihm ermöglichen, zu schlussfolgern, dass sich eine solche Möglichkeit in naher Zukunft konkretisieren könnte.⁴⁵
127. Daher wird angenommen, dass die Kosten auf die folgenden Begünstigten verteilt werden müssen:
- zwei Begünstigte für die Dienstekomponenten „Digitalfernsehen“ und „Breitband“;
 - zwei Begünstigte für die Dienstekomponente „analoges Fernsehen“.

6.3.4.5 Festlegung der wiederkehrenden Kosten pro Linie und pro Monat

Fragestellung

128. Ziel dieser Etappe ist es, die wiederkehrenden Betriebskosten sowie die von der Umrechnung eines Teils der initialen Kosten hergeleiteten Kosten in wiederkehrenden Kosten zuzuteilen. Die Zuteilung erfolgt pro Linie und pro Dienstkomponente.

⁴³ KRK-Entscheidung vom 1. Juli 2011 (deutsches Sprachgebiet), §§ 753 bis 755 und §§ 860 bis 862.

⁴⁴ Siehe z.B. « Belgacom fait une croix sur la télévision analogique » (www.rtbfb.be, 19 juin 2013) oder « Belgacom gaat geen analoge televisie verkopen » (www.demorgen.be, 19 juin 2013). Belgacom hat diese Information im Dokument « Belgacom Presentation Q2 2013 results Roadshow September 2013 » bestätigt.

⁴⁵ Der MEDIENRAT erinnert daran, dass, wenn die Zahl der Betreiber, die am Erwerb von Zugangsdiensten zu Kabelnetzwerken Interesse haben, höher als zunächst angenommen liegt, eine neue Berechnung der Beiträge zu den Kosten für die Umsetzung vorgenommen wird. (vgl. § 111).

Methodologie

129. Die wiederkehrenden Kosten werden auf die Gesamtheit der aktiven Linien des Kabelnetzbetreibers (einschließlich der Linien der Einzelhandelskunden des Kabelnetzbetreibers) und nicht nur diejenigen der Begünstigten berechnet (vgl. Abschnitt [6.3.2 MITWIRKENDE ZU DEN KOSTEN FÜR DIE UMSETZUNG](#)).
130. Es wird von einem Zeitraum von drei Jahren Rechnung getragen, um die in wiederkehrenden Kosten umgewandelten initialen Kosten zu decken.

6.3.4.6 Modifications apportées suite à la consultation publique

131. Il a été tenu compte de différentes remarques formulées lors de la consultation publique et lors des réunions du 8 mai 2013 : Les coûts spécifiques à l'offre de revente des services haut débit ont été répartis sur le nombre effectif de lignes haut débit, et non plus sur la totalité de la base adressable (le nombre de ligne total); Il a été tenu compte du fait que qu'une partie du réseau Tecteo n'est pas encore adapté à la fourniture de services haut débit.

6.3.5 KAPITALKOSTEN

Fragestellung

132. Der MEDIENRAT hält es für angebracht, dass die Kosten für die Umsetzung nicht in ihrer Gesamtheit beim Zeitpunkt, wo sie getragen werden, gedeckt werden, sondern dass ein Teil mittels der periodischen Gebühren gedeckt wird (vgl. Abschnitt [6.3.3 DECKUNGSMODUS DER NICHT WIEDERKEHRENDEN KOSTEN](#)).
133. Es ist daher notwendig, das Niveau der Kapitalkosten, das für die Deckung der Investitionskosten, deren Deckung über die Zeit verteilt wird, angewendet werden muss, festzulegen. Die Kapitalkosten stellen die Kosten dar, die für ein Unternehmen entstehen, um sich durch Kreditaufnahme oder auf den Finanzmärkten zu finanzieren.

Analyse

134. Die Kosten für die Umsetzung umfassen insbesondere Investitionskosten. Eine ständige Praxis in Sachen Regulierung besteht darin, die für die Finanzierung von Investitionen erforderlichen Kapitalkosten zu berücksichtigen. Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie) bezieht sich ausdrücklich darauf.⁴⁶
135. Die Kapitalkosten werden im Allgemeinen mittels der WACC-Formel (Weighted Average Cost of Capital) berechnet:

⁴⁶ [...] Um zu Investitionen der Betreiber auch in Netze der nächsten Generation anzuregen, tragen die nationalen Regulierungsbehörden den Investitionen des Betreibers Rechnung und ermöglichen ihm eine angemessene Rendite für das entsprechend eingesetzte Kapital, wobei gegebenenfalls die spezifischen Risiken im Zusammenhang mit einem bestimmten neuen Netzprojekt, in das investiert wird, zu berücksichtigen sind.

$$WACC_{Vor-tax} = (1-g)/(1-t) \cdot [\text{Kosten des Eigenkapitals}] + g \cdot [\text{Kosten des Anleihekapitals}]$$

wobei:

- g ist der "Finanzhebel" = $\text{Anleihekapital} / (\text{Anleihekapital} + \text{Eigenkapital})$

- t ist Besteuersatz

136. Am 4. Mai 2010 hat das BIPT einen Beschluss betreffend die Kapitalkosten für Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht in Belgien verabschiedet. Dieser Beschluss hat die Kapitalkosten, die bei der Bestimmung der Großhandelspreise der festen und mobilen Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht zu verwenden sind, auf 9,61% bzw. 10,05% festgelegt.
137. Die europäischen nationalen Regulierungsbehörden (NRA) verwenden, um die Großhandelspreise der Festnetzbetreiber festzulegen, meist zwischen 8 und 11% liegende WACC-Werte.⁴⁷
138. In ihrem Schreiben am FÖD Wirtschaft vom 19. November 2008 im Rahmen eines Vorschlags zur Anpassung der Preise für analoges Fernsehen hat Telenet einen WACC in Höhe von 9,86% angegeben. Bei einer anderen Gelegenheit hat Telenet erklärt, einen WACC von 8% zu verwenden.⁴⁸
139. Die Finanzanalysten, welche die Ergebnisse von Telenet kommentieren, verwenden einen WACC oder Aktualisierungssatz von rund 8%.⁴⁹ Dieser Wert kann als untergewertet für eine Verwendung in einem regulatorischen Rahmen angesehen werden, da die Finanzanalysten in der Regel WACC-Werte nach Besteuerung verwenden, während die NRA in ihren Entscheidungen in der Regel einen WACC vor Besteuerung nutzen.
140. Um die Großhandelspreise von UPC und Ziggo zu bestimmen, hat OPTA für diese beiden Betreiber Kapitalkosten in Höhe von 10,3% berücksichtigt.⁵⁰
141. In einem Bericht für OPTA⁵¹ bietet The Brattle Group eine Schätzung des WACC für den Betreiber eines Kabelnetzes der Art Hybrid-Fiber-Coax (HFC), der vergleichbar mit den belgischen Kabelnetzbetreibern ist. Die Vorsteuerschätzungen des WACC belaufen sich auf 7,8% für einen „spezifischen“ HFC-Betreiber und auf 6,5% für einen „generischen“ HFC-Betreiber. Einer der Befragten bei der öffentlichen Konsultation ist der Auffassung, dass der WACC eines „generischen“ HFC-Betreibers berücksichtigt werden sollte. Obwohl der Bericht der Brattle Group eine relevante Quelle darstellt, hält es der MEDIENRAT für unangemessen, die in diesem Bericht enthaltenen Werte in Betracht zu ziehen. Erstens

⁴⁷ Cullen International, Cross Country Analysis, Oktober 2012.

⁴⁸ Pressemitteilung « Telenet upgrades outlook following closing of Interkabel transaction », 9. Oktober 2008.

⁴⁹ Bank of America Merrill Lynch, 26. Juni 2012: 8%; Exane BNP Paribas, 22. Oktober 2012: 7,1%.

⁵⁰ OPTA, WLR-C-tarieven UPC en Ziggo, 10. März 2010 (§ 173 und § 323).

⁵¹ The WACC for mobile, fixed-line and cable termination rates, 15 mars 2012.

sollte das fragliche Dokument als Grundlage für eine Konsultation dienen. Zweitens schließt die Brattle Group, dass Kabelnetzbetreiber (einschließlich eines „generischen“ HFC-Betreibers) einen höheren WACC als einen festen Betreiber, der ein Kupferdoppeladerzugangnetz betreibt, haben sollten. Aber die Anwendung der Werte, die The Brattle Group für einen (spezifischen oder generischen) Kabelnetzbetreiber erhalten hat, sind niedriger als diejenigen, die derzeit für Belgacom anwendbar sind.

142. Der MEDIENRAT hält es für angemessen, einen WACC von 10,3% für die Bestimmung der Großhandelspreise von Tecteo zu berücksichtigen. Dies ist eine vorsichtige Schätzung, die im oberen Bereich der zur Verfügung stehenden Benchmarks liegt und durch die einzige NRA verwendet worden war, die bisher Preise für Großhandelsdienste auf Kabelnetze bestimmt hat.
143. Einigen Befragten nach ist es nicht logisch, dass alle Betreiber den gleichen WACC haben. Der MEDIENRAT erinnert daran, dass die Verwendung eines einzigen WACC für mehrere Betreiber eine gängige Praxis bei der Regulierung der mobilen und festen Mobilfunkterminierungsentgelte ist. Der oben erwähnte The Brattle Group-Bericht schließt auch auf die Verwendung eines gleichen WACC für Betreiber des gleichen Typs.

Schlussfolgerung

144. Die Kapitalkosten, die bei der Bestimmung der Großhandelspreise von Tecteo verwendet werden, werden auf 10,3% festgesetzt.

6.4 Behandlung von Eigenwerbungskanälen ("Barker")

Fragestellung

145. Die Kabelnetzbetreiber verbreiten auf ihr Netzwerk, zusätzlich zu den TV-Sendern selbst, Kanäle, die im Fachjargon als „Barker“ bezeichnet werden. Dabei handelt es sich um einen oder zwei Kanäle, die für Eigenwerbung des Kabelnetzbetreibers verwendet werden. Auf diese Kanäle können das Logo des Netzbetreibers, Werbung für seine Produkte oder Werbung für Veranstaltungen, die von ihm gefördert oder gesponsert werden, ausgestrahlt werden.
146. Die Frage der „Barker“-Kanäle stellt sich nur dann, wenn diese im analogen Bereich verbreitet werden. Im Falle der digitalen „Barker“-Kanäle hat der mitwerbende Betreiber die Möglichkeit, sie nicht zu verbreiten.
147. Diese „Barker“-Kanäle bleiben sichtbar für Benutzer, die sich für das Angebot des mitwerbenden Betreibers entschieden haben. Es gilt daher zu prüfen, ob der wirtschaftliche Wert dieser Kanäle bei der Bestimmung der Großhandelspreise berücksichtigt werden muss.

Analyse

148. Die analogen „Barker“-Kanäle werden sichtbar bleiben für Benutzer, die sich für einen mitbewerbenden Betreiber entschieden haben. In der Tat ist es nicht vorstellbar, ihre Verbreitung zu verbieten oder sie zu filtern.
149. Die Verpflichtung zum Weiterverkauf des analogen Fernsehangebots besteht darin, das analoge Fernsehangebot des Kabelnetzbetreibers zu reproduzieren und es unter der eigenen Marke zu vertreiben.⁵² In der Entscheidung der KRK geht es nicht darum, Kabelnetzbetreibern die Verpflichtung aufzuerlegen, die Zusammensetzung ihres analogen Angebots zu ändern. Es ist daher nicht vorstellbar, Kabelnetzbetreibern zu verbieten, bestimmte Kanäle zu verbreiten, seien sie Eigenwerbungskanäle.
150. Es ist auch nicht vorstellbar, diese Kanäle zu filtern. Die KRK bemerkte in diesem Zusammenhang, dass es weder technisch nicht möglich ist, Filter zu installieren, die bestimmte Kanäle blockieren, noch verhältnismäßig ist, die Verpflichtung zur Verschlüsselung des analogen Angebots aufzuerlegen, um alternativen Betreibern zu ermöglichen, nur einen Teil davon zu übernehmen.⁵³
151. Artikel 8 (2) der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) beauftragt die nationalen Regulierungsbehörden damit, den Wettbewerb bei der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste sowie zugehöriger Einrichtungen und Dienste zu fördern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass es keine Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen im Bereich der elektronischen Kommunikation, einschließlich der Bereitstellung von Inhalten, gibt.
152. Mit Blick auf die Förderung des Wettbewerbs gilt es, den kommerziellen Vorteil, den die Eigenwerbungskanäle darstellen, in gerechter Weise auszugleichen. Der MEDIENRAT hält es für angemessen, dem einzelnen Kabelnetzbetreiber die Wahl zu überlassen, seine Eigenwerbungskanäle weiterhin zu verbreiten, jedoch den dadurch entstandenen kommerziellen Vorteil bei der Bestimmung der Großhandelspreise zu berücksichtigen. In der Tat:
 - 152.1. Inhalte, die auf diesen Kanälen verbreitet werden, stellen einen wirtschaftlichen Wert dar. In der Tat wird der Benutzer durch Zappen mit der Fernbedienung mit Logos oder Meldungen, die sich direkt auf den Kabelnetzbetreiber beziehen, konfrontiert.
 - 152.2. Wirbt der Begünstigte eines Großhandelsangebots für den Kabelnetzbetreiber, ist dies unbestreitbar ein wirtschaftlicher Vorteil für Letzteren.

⁵² KRK-Entscheidung vom 1. Juli 2011 (deutsches Sprachgebiet), § 486.

⁵³ KRK-Entscheidung vom 1. Juli 2011 (deutsches Sprachgebiet), § 489.

- 152.3. Eine solche Werbung für einen Mitbewerber steht im Gegensatz zu den Zielen der Entscheidung der KRK vom 1. Juli 2011, nämlich zu der Entwicklung eines wirksamen und nachhaltigen Wettbewerbs auf dem Markt.
153. Die Berücksichtigung des wirtschaftlichen Vorteils, den ein Betreiber hat, ist ein bekanntes methodologisches Prinzip, auf das zum Beispiel in den geltenden Vorschriften im Bereich des Universaldienstes Bezug genommen wird:
- 153.1. Die Erwägungsgründe 19 und 20 der Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienstrichtlinie)⁵⁴ lauten:
- (19) Bei jeder Berechnung der Nettokosten des Universaldienstes sollte den Kosten und Erträgen ebenso wie den immateriellen Vorteilen, die sich aus der Erbringung des Universaldienstes ergeben, angemessen Rechnung getragen werden, doch sollte das allgemeine Ziel kostenorientierter Preisstrukturen nicht beeinträchtigt werden. Nettokosten der Universaldienstverpflichtungen sollten anhand transparenter Verfahren berechnet werden.*
- (20) Die Berücksichtigung des immateriellen Nutzens bedeutet, dass der finanzielle indirekte Nutzen geschätzt wird, den ein Unternehmen aus seiner Position als Erbringer eines Universaldienstes zieht, und bei der Ermittlung der Gesamtkostenbelastung von den direkten Nettokosten der Universaldienstverpflichtungen abgezogen wird.*
- 153.2. Der Grundsatz einer Berücksichtigung der immateriellen Vorteile steht im Anhang IV dieser Richtlinie:
- [...] Bei der Nettokostenberechnung sollten die Vorteile für den Universaldienstbetreiber, einschließlich der immateriellen Vorteile, berücksichtigt werden.*
154. Der MEDIENRAT ist daher der Auffassung, dass der wirtschaftliche Wert der Eigenwerbungskanäle bei der Bestimmung der Großhandelspreise berücksichtigt werden muss.
155. Im Fall von VOO (Brutélé und Tecteo) unterscheidet man zwischen zwei Eigenwerbungskanälen:
- 155.1. Ein Kanal, auf dem ein animiertes Logo mit den Worten „VOO TV – TEL – NET“ in der Schleife verbreitet wird;

⁵⁴ Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (ABl. L 108 v. 24. April 2002, S. 51-57).

- 155.2. Die Verbreitung von Eigenwerbung auf dem Kanal BeTV⁵⁵ in der Zeit, wo die Sendungen von BeTV verschlüsselt verbreitet werden.
156. Der *Conseil Supérieur de l'Audiovisuel* (CSA) der Französischen Gemeinschaft hat einen Bericht mit dem Titel „La communication commerciale dans les médias audiovisuels de la Fédération Wallonie-Bruxelles, Synthèse et évolutions 2010-2011“⁵⁶ veröffentlicht. In diesem Bericht steht die tägliche durchschnittliche Anzahl Minuten Werbung im Fernsehen (Abbildung 6, Seite 10). Diese Anzahl reicht von 11 Minuten für BeTV bis 98 Minuten für RTL-TVi im Jahre 2010 (bzw. von 14 bis 99 im Jahre 2011).
157. Der MEDIENRAT geht davon aus, dass die Eigenwerbungskanäle von VOO bei den Kunden, die mit analogem Fernsehen (allein oder mit dem Digitalfernsehen) versorgt werden, eine vergleichbare Zuschauerzahl erreichen, wie die Werbung auf BeTV. Dies ist eine vorsichtige Annahme, da die Werbung auf BeTV nur zwischen ca. 19.00 Uhr und 20.50 Uhr (unverschlüsselt) verbreitet wird, während die Eigenwerbungskanäle kontinuierlich (im Falle des ersten Kanals) und während aller verschlüsselter Stunden (im Falle des zweiten Kanals) ausgestrahlt werden. Die Annahme ist auch vernünftig, wenn man bedenkt, dass die Werbedauer auf BeTV die niedrigste der in dem Bericht des CSA analysierten Sender ist.
158. BeTV erhielt im Jahre 2010 [vertraulich] EUR des Nettoeinkommens (d.h. Brutto-Werbeentnahmen, Gesamtinvestitionen der Werbetreibenden, abzüglich der Vergütung der Vermittler). Dividiert man diesen Betrag durch 12 und die Gesamtzahl der Anschlüsse von Brutélé und Tecteo, kann der Werbewert der Eigenwerbungskanäle um [vertraulich] Cent pro Linie und pro Monat geschätzt werden.
159. Kabelnetzbetreibern bleibt es unbenommen, ihr Einzelhandelsangebot frei festzulegen, also auch freiwillig auf ihre Eigenwerbungskanäle zu verzichten. In einem solchen Fall würde die durch die Berücksichtigung des Werts dieser Kanäle veranlasste Korrektur des Großhandelspreises nicht mehr benötigt.
160. Bei der öffentlichen Anhörung erklärten mehrere Teilnehmer ihr Nichteinverständnis mit der Behandlung der Eigenwerbungskanäle:
- 160.1. Einige Betreiber bestreiten die Beibehaltung dieser Kanäle und würden ihre Beseitigung oder die Teilung zwischen Kabelnetzbetreibern und den Begünstigten der Zugangsangebote vorziehen.
- 160.2. Einige Betreiber vertreten die Meinung, dass der Wert dieser Kanäle unterschätzt oder im Gegenteil überschätzt wird.

⁵⁵ BeTV ist ein Fernsehsender, der ein vertrieben von dem Kabel verbreitetes Pay-TV-Angebot bereitstellt, auf dem Tecteo eine direkte und indirekte Rechtskontrolle ausübt (Quelle: Geschäftsbericht 2010 und Website Tecteo).

⁵⁶ <http://www.csa.be/documents/1705>.

161. Im Hinblick auf die Beibehaltung der Eigenwerbungschanäle anstatt sich für ihre Beseitigung oder Teilung weist der MEDIENRAT auf § 788 der KKK-Entscheidung hin:

« La revente de l'offre de télévision analogique consiste à permettre aux opérateurs alternatifs disposant de droits sur le contenu de signaux de télévision compris dans l'offre analogique de l'opérateur PSM de reproduire l'offre analogique de l'opérateur PSM et de la commercialiser sous sa propre marque. Cette obligation vise donc à mettre à disposition au niveau de l'offre de gros les signaux de radio et de télévision analogique transmis par le câblo-opérateur et le raccordement réseau du client, en vue d'une revente par d'autres opérateurs. »

162. Der MEDIENRAT legt den Terminus „nachbilden“ dahin aus, dass der alternative Betreiber das analoge Angebot des Kabelnetzbetreibers so wie es ist – einschließlich des Eigenwerbungschanals oder –kanäle des Letzteren. Es wäre nicht in der Zuständigkeit des MEDIENRATES, von den Kabelnetzbetreibern zu verlangen, dass ihre analogen Angebote zu ändern und zwar weder durch die Beseitigung ihrer Eigenwerbungschanäle noch durch die Teilung mit den Begünstigten der Zugangsangebote. Darüber hinaus wäre die Schaffung so vieler analoger Informationskanäle, als es Begünstigte von Zugang gibt, eine überproportionale Lösung, die zu einer ineffizienten Nutzung der knappen Ressourcen führen würde. Der MEDIENRAT ist daher der Auffassung, dass die Lösung, die im Rahmen der öffentlichen Anhörung vorgestellt wurde, nämlich der Abzug des wirtschaftlichen Wertes der Eigenwerbungschanäle die am besten geeignete Lösung ist.
163. Im Hinblick auf den wirtschaftlichen Wert der Eigenwerbungschanäle haben die Teilnehmer an der Konsultation keine alternative Methode vorgeschlagen, um diesen Wert zu schätzen. Der MEDIENRAT behält daher einen vorsichtigen Ansatz bei (siehe § 178), die bei der Konsultation vorgelegt wurde. Der MEDIENRAT stellt auch fest, dass die bloße Tatsache, dass diese Kanäle von den Kabelnetzbetreibern beibehalten werden (obwohl sie diese Frequenzen freigeben könnten, um somit ihre digitale Übertragungskapazität zu erhöhen), zeigt, dass der wirtschaftliche Wert dieser Kanäle nicht Null gleicht.
164. Der MEDIENRAT schließt jedoch nicht die Möglichkeit aus, dass sich ein Kabelnetzbetreiber und ein Begünstigter eines Zugangsangebots über die Teilung eines oder mehrerer Eigenwerbungschanäle einigen. Er schließt auch nicht die Möglichkeit aus, dass ein Kabelnetzbetreiber entscheiden würde, seinen oder seine Eigenwerbungschanäle zu beseitigen. In solchen Fällen sollte der wirtschaftliche Wert des Eigenwerbungschanals bei der Festlegung der Preise gemäß der *Retail minus*-Methodologie nicht berücksichtigt werden.

Schlussfolgerung

165. In Ermangelung ihrer Beseitigung oder ihrer Teilung muss der wirtschaftliche Wert der Eigenwerbungschanäle bei der Ermittlung der Preise gemäß der *Retail minus*-Methodologie berücksichtigt werden.

166. Dieser wirtschaftliche Wert wird wie folgt ermittelt:

166.1. Tecteo : [vertraulich] Eurocent

6.5 Erträge der Einzelhandelsdienste

Fragestellung

167. Der Einzelhandelspreis eines Betreibers ergibt sich nicht nur aus den Kosten, die er trägt, von denen einige vermeidbar sind, sondern auch aus der Verdienstspanne, die er erzielt.

168. Es gilt zu prüfen, ob bei der Ermittlung des *Minus* die Verdienstspanne, die der Kabelnetzbetreiber erzielen kann, berücksichtigt werden muss.

Analyse

169. Die Differenz zwischen dem Einzelhandelspreis und den vermeidbaren Kosten bei der Bereitstellung eines Großhandelsangebots besteht nicht nur in den Kosten der „Netzwerk“-Tätigkeiten des Kabelnetzbetreibers (d.h. Tätigkeiten, die den Zugangsdienstleistungen, deren Bereitstellung ihm auferlegt worden sind, inhärent sind); diese Differenz schließt auch die Verdienstspanne, die der Kabelnetzbetreiber auf dem Verkauf seiner Dienstleistungen auf dem Einzelhandelsmarkt erzielt, ein.

170. Würde man die vermeidbaren Kosten des Einzelhandelspreises streng abziehen, hätte dies zur Folge, dass dieser ganz in den Händen des Kabelnetzbetreibers, der die Großhandelsdienstleistungen bereitstellt, bleiben würde. Es würde auch bedeuten, dass ein alternativer Betreiber, der diese Großhandelsdienstleistungen ankauft, keine Verdienstspanne auf dem Verkauf seines Einzelhandelsproduktes erzielen würde, auch nicht dann, wenn er sich so effizient wie der Kabelnetzbetreiber erweist,

171. In einer solchen Situation würden Großhandelsdienstleistungen auf einem solchen Niveau fakturiert, dass:

171.1. alternative Betreiber nicht dazu ermutigt wären, zu investieren, um von diesen Angebote zu profitieren, wird ihnen doch jegliche Verdienstspanne entzogen.

171.2. alternative Betreiber, die dennoch in den Markt eintreten würden, nicht in der Lage wären, einen wirklichen Wettbewerbsdruck auf die von Kabelnetzbetreibern praktizierten Einzelhandelspreise auszuüben, (da sie nicht in der Lage wären, ihre eigenen Einzelhandelspreise ohne Verlust zu sinken).

172. In einem solchen Fall könnten die Benutzer nicht in den Genuss der Vorteile des Wettbewerbs kommen und die erwarteten Ziele der Entscheidung der KRK vom 1. Juli 2011 nicht erreicht werden.

173. Bei der Ermittlung des *Minus* muss daher die Verdienstspanne, die der Kabelnetzbetreiber auf den Dienstleistungen, die er auf dem Einzelhandelsmarkt verkauft, erhalten kann, berücksichtigt werden. Die Zuweisung eines Teils dieser Verdienstspanne in den *Minus* soll, auf der einen Seite, dem Kabelnetzbetreiber ermöglichen, eine Verdienstspanne aufrechtzuerhalten, wenn er seine Großhandelsdienstleistungen an alternative Betreiber verkauft und, auf der anderen Seite, auch Letzteren ermöglichen, eine Verdienstspanne zu erzielen.
174. Ein solcher Ansatz wird in den Arbeiten der *Independent Regulators Group* im Zusammenhang mit dem *Retail minus* erwogen, in denen es heißt, dass der *Minus* eine gewisse Spanne, die der historische Betreiber auf den Einzelhandelskosten erzielt, berücksichtigen kann:

An NRA should consider whether the minus should also account for a return on capital employed for those retail costs included in the calculation of minus. If an NRA decides that the minus should include this, then there are potentially a range of possible approaches available to calculate the level of this cost to be included. These possible approaches could include using the notified operator's weighted average cost of capital (adjusted to reflect risks in the specific market if the NRA has adopted a divisional cost of capital) or using an estimate for a benchmark of cost of capital of the sector, or using an alternative measure of returns such as return on turnover.⁵⁷

175. Das BIPT hielt eine ähnliche Argumentation in seinem Entwurf einer Entscheidung über den Weiterverkauf des Telefon-Abonnements:

208. Enfin, l'IBPT souligne que lors de la détermination du minus, il faut tenir compte de la marge bénéficiaire que Belgacom peut obtenir sur les revenus d'abonnement. L'imputation d'une partie de la marge dans le minus devrait par conséquent permettre tant à Belgacom qu'à l'acheteur WLR de réaliser une partie de la marge.⁵⁸

176. Die niederländische Regulierungsbehörde OPTA hat ebenfalls bei der Berechnung des *Minus* anlässlich seiner Entscheidung über den Weiterverkauf der Fernsehdienstleistungen von UPC und Ziggo⁵⁹ eine Spanne berücksichtigt. Die Begründung für die Berücksichtigung dieser Spanne wird in den von OPTA

⁵⁷ IRG, public consultation document, Principles of implementation and best practices regarding the use and implementation of Retail Minus pricing as applied to electronic communication activities, 30 novembre 2005.

⁵⁸ Projet de décision du 20 décembre 2006 concernant les aspects qualitatifs et quantitatifs de l'offre de référence WLR.

⁵⁹ OPTA, WLR-C-tarieven UPC en ZIGGO, 10. März 2010.

durchgeführten Marktanalysen für die Versorgungsgebiete von UPC⁶⁰ und Ziggo⁶¹ enthalten:

Onder de retailkosten verstaat het college ook een redelijk rendement. Dit redelijk rendement dient ter dekking van risico's die met de retailactiviteiten samenhangen. Het college baseert de risicovergoeding op een normrendement. Het college zal nader onderzoek doen om dit normrendement te bepalen. Dit normrendement kan het college daarbij baseren op het rendement dat vergelijkbare bedrijven in een concurrerende omgeving realiseren. Toepassing van UPC's eigen daadwerkelijk gerealiseerde rendement is hiervoor pas geschikt indien uit nader onderzoek blijkt dat dit rendement geen extra winstslag bevat bovenop de met de retailactiviteiten samenhangende risico's. Hantering van een rendement inclusief extra winstslag zou betekenen dat de minus zo groot zou worden dat inefficiënte toetreding mogelijk is, hetgeen het college niet wenselijk acht.

177. Um das Niveau der Verdienstspanne zu bestimmen, die bei der Berechnung des *Minus* berücksichtigt werden muss, muss man die Höhe der Spanne, die die Kabelnetzbetreiber erreicht haben, ermitteln. Der MEDIENRAT hat die Umsatzrendite (*Return on Sales* oder *RoS*) als Indikator verwendet. Die *RoS* kann als der Quotient zwischen dem Ergebnis vor Zinsen und Steuern (*earnings before interest and taxes, EBIT*) und dem Umsatz definiert werden:

$$RoS = \frac{EBIT}{Chiffre\ d'affaires}$$

178. Die *RoS* von Brutélé, Tecteo, Coditel und Telenet wurde anhand der bei der Bilanzzentrale der BNB verfügbaren Daten oder der von den Kabelnetzbetreibern veröffentlichten finanziellen Daten ermittelt. Die Ergebnisse sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Betreiber	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Durchschnitt
Tecteo	20,25%	9,09%	20,96%	-37,66%	-39,24%	-24,09%	-16,43%	-4,91%
NewICo ⁶²	-	18,55%	5,52%	-18,77%	-	-	-	1,77%
Tecteo +NewICo ⁶³	20,25%	14,87%	12,12%	-32,22%	-39,24%	-24,09%	-16,43%	-9,25%

⁶⁰ OPTA, Marktanalyse Omroep, Analyse van de wholesalemarkt voor doorgifte van rtv-signalen via en het op wholesaleniveau leveren van de aansluiting op het omroeptransmissieplatform van UPC in het verzorgingsgebied van UPC, 5. März 2009, § 908.

⁶¹ OPTA, Marktanalyse Omroep, Analyse van de wholesalemarkt voor doorgifte van rtv-signalen via en het op wholesaleniveau leveren van de aansluiting op het omroeptransmissieplatform van Ziggo in het verzorgingsgebied van Ziggo, 5. März 2009, § 907.

⁶² Diese interkommunale Gesellschaft, die übergangsweise gegründet wurde, um die Kabelaktivitäten in der Wallonie zu konsolidieren, hat acht interkommunale Kabelnetzverteiler im Jahre 2007 erworben, bevor sie endgültig im Jahre 2009 durch Tecteo absorbiert wurden.

Abbildung 4: Umsatzerträge der Kabelnetzbetreiber

179. Diese Tabelle zeigt in den meisten Fällen hohe, manchmal sehr hohe Erträge, was den MEDIENRAT in seiner Auffassung bestärkt, einen Teil der Spanne in den Minus einzuschließen, um sowohl dem Kabelnetzbetreiber als auch dem Begünstigten zu ermöglichen, eine Verdienstspanne zu erzielen.
180. Angesichts der durch die meisten Kabelnetzbetreiber erzielten Erträge, hält der MEDIENRAT es für vernünftig, eine Umsatzrendite von 5% zu berücksichtigen. Es wird daher im *Minus* einen Betrag in Höhe von 5% des betroffenen Referenzpreises berücksichtigt (vgl. Abschnitt 6.6 Referenzeinzelhandelspreis einer jeden Dienstekomponente).
181. Einer der Teilnehmer an der öffentlichen Konsultation ist der Auffassung, dass der Tatsache Rechnung getragen werden muss, dass die Gewinnspanne der Kabelnetzbetreiber in der Zukunft steigen sollte (und zwar wegen des Umstiegs vom Analogen aufs Digitale und der Tatsache, dass einige Investitions- und Wartungsausgaben abnehmen sollten). Der MEDIENRAT ist der Meinung, dass diese Elemente, die der Befragte nicht hinreichend quantifiziert hat, in dieser Entscheidung nicht berücksichtigt werden müssen.

Schlussfolgerung

182. Bei der Ermittlung der Großhandelspreise gemäß der *Retail minus*-Methodologie muss eine Umsatzrendite von 5% berücksichtigt werden.

6.6 Referenzeinzelhandelspreis einer jeden Dienstekomponente

Fragestellung

183. Dieser Abschnitt stellt die Methodologie zur Bestimmung der Referenzeinzelhandelspreise, also der Ansatzpunkte für die Bewertung des Minus unter Berücksichtigung der zuvor berechneten Kosten (vermeidbare Kosten und großhandelsangebotsspezifische Kosten), dar.

Methodologie

184. Die nominalen Einzelhandelspreise der Betreiber (das heißt die Preise, so wie sie in den Preislisten oder auf den Websites der Betreiber gefunden werden können) sind kein relevanter Ausgangspunkt für die Bestimmung der Großhandelspreise. In der Tat sieht die Entscheidung der KRK vom 1. Juli 2011⁶⁴ vor, dass die Preise die folgenden Prozesse durchlaufen müssen:

184.1. Abzug der MwSt.

⁶³ RoS auf Grundlage des Umsatzes und der konsolidierten Betriebsgewinne/-verluste beider Gesellschaften.

⁶⁴ KRK-Entscheidung vom 1. Juli 2011 (deutsches Sprachgebiet), §§ 703, 802 und 903.

- 184.2. Abzug der für den Erwerb des Inhalts erforderlichen Urheberrechte.
- 184.3. Berücksichtigung der durch den Kabelnetzbetreiber durchgeführten Rabatte und Aktionen für den betreffenden Einzelhandelsdienst.
185. Aus diesem Grund stützen sich die Referenzpreise auf die durchschnittlichen Einnahmen pro Benutzer (ARPU⁶⁵) jeder einzelnen Dienstekomponente. Die Verwendung von ARPU ermöglicht es, die Mehrwertsteuer, die Urheberrechte und verwandte Rechte auszuschließen und die Rabatte und andere Aktionen zu berücksichtigen, in Übereinstimmung mit den in der Entscheidung der KRK gesetzten Grundsätzen.
186. Anpassungen waren erforderlich, was die Verteilung der Einnahmen „Fernsehen“ und „Breitband“ einiger Kabelnetzbetreiber angeht. In der Tat hängen die Modalitäten zur Verteilung der Einnahmen eines Kopplungsangebotes „TV + Breitband“ von Buchführungspraktiken, die für jeden Betreiber spezifisch sind und sich deshalb von einem Betreiber zum anderen unterscheiden, ab. In manchen Fällen hat dies zur Folge, bedeutsam unterschiedliche ARPU für die einzeln genommenen TV- und Breitband-Komponenten zu verursachen, obwohl die globalen ARPU „TV + Breitband“ viel besser vergleichbar sind. Die Aufgliederung der Einnahmen der Kopplungsangebote „TV + Breitband“ zwischen Einnahmen „TV“ und Einnahmen „Breitband“ wurde daher angepasst, um die Abweichung zwischen den ARPU verschiedener Kabelnetzbetreiber zu minimieren.⁶⁶
187. Die Einnahmen der bei den Benutzern durchgeführten Interventionen wurden in die Einnahmen der verschiedenen Komponenten (Breitband, TV, andere) gemäß der gleichen Zuweisung wie die mit Interventionen zusammenhängenden vermeidbaren Kosten, das heißt aufgrund einer Zuweisung pro Diensteeinheiten (RGU), integriert.

6.6.1 Referenzpreise der Angebote „analoges Fernsehen“ und „digitales fernsehen“

188. Die Referenzpreise des analogen Fernsehangebots und des digitalen Fernsehangebots sind gleich der ARPU der Fernsehkomponente. Angesichts der von den Kabelnetzbetreibern erhaltenen Informationen in Bezug auf die Anzahl Abonnenten und die Einnahmen scheint es in der Tat irrelevant, den ARPU des analogen Fernsehens vom ARPU des digitalen Fernsehens zu unterscheiden.
189. Bezüglich des analogen Fernsehens wird durch den ARPU einen einheitlichen Referenzpreis bestimmt, auch wenn derzeit die Einzelhandelspreise des analogen Fernsehens innerhalb des Versorgungsgebiets eines Kabelnetzbetreibers aus historischen Gründen (aus der Zeit, wenn der Kabelrundfunk entsprechend dem Gebiet der verschiedenen Interkommunalen mehr fragmentiert war)⁶⁷ unterschiedlich sein können.

⁶⁵ Average revenue per user.

⁶⁶ Die Summe der Einnahmen „TV“ und „Breitband“ wird von dieser Anpassung nicht berührt.

⁶⁷ KRK-Entscheidung vom 1. Juli 2011 (deutsches Sprachgebiet), § 339.

Die Großhandelspreise müssen nicht unbedingt solche Unterschiede widerspiegeln, die auf dem Einzelhandelmarkt zwar bestehen, aber nicht in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht gerechtfertigt sind.

190. Darüber hinaus bleiben diese Einzelhandelspreisunterschiede innerhalb des Versorgungsgebiets eines und denselben Kabelnetzbetreibers in Grenzen (wie die niedrige Differenzierung der vorgeschlagenen Großhandelspreise bei Telenet,⁶⁸ der vorschlägt, sein Versorgungsgebiet in drei Teile zu segmentieren, belegt). Nichts steht daher im Wege, einen einheitlichen Großhandelspreis für das gesamte Versorgungsgebiet eines und denselben Kabelnetzbetreibers zu bestimmen. Im Gegenteil würde die Berechnung verschiedener Werte von ARPU für verschiedene Segmente des Versorgungsgebiets eines Kabelnetzbetreibers einen zusätzlichen Komplexitätsgrad darstellen. Die Fakturierung der Großhandelsdienste würde auch dadurch unnötig verkompliziert.

6.6.2 Referenzpreis des „Dual-play“-Angebot

191. Um die Referenzpreise des Angebots „Dual-play-Fernsehen + Breitband (einschließlich analog und digital)“ zu bestimmen, ist es notwendig, die Verschiedenheit der Ströme (*streams*), die im Einzelhandelsangebot der Kabelnetzbetreiber existiert, zu berücksichtigen.
192. Wie der Referenzpreis des Angebots „Analogfernsehen“ und des Angebots „Digitalfernsehen“ basiert der Referenzpreis des Angebots „dual play“ auf den durchschnittlichen Umsatz pro Nutzer (ARPU). Die Kabelnetzbetreiber haben jedoch nicht – wurden sie doch darum gebeten – die von den Kunden « single play » und von jeder Kategorie von Kunden « multiple play » (double play, triple play⁶⁹) generierten Umsätze auf getrennter Weise mitgeteilt. Die Kabelnetzbetreiber haben die pro Dienst (z.B. Fernsehen, Breitband) generierten Umsätze, unabhängig vom Modus der Kommerzialisierung (« single play » oder « multiple play »). Die KRK hat folglich diese ARPU des Dienstes „Fernsehen“ und des Dienstes „Breitband“ addiert, um den Referenzpreis des Angebots « dual play » zu bestimmen.
193. Der MEDIENRAT war ursprünglich der Meinung, dass dieser durchschnittliche Umsatz pro Nutzer des Bündels – oder $ARPU_{BB+TVd}$ – nicht durch einfaches Addieren des durchschnittlichen Umsatzes pro Abonnent der Dienstekomponente „digitales Fernsehen“ $ARPU_{TVd}$ (von der man davon ausgeht, dass sie die Dienstekomponente „analoges Fernsehen“ umfasst) und des durchschnittlichen Umsatzes pro Abonnent der Dienstekomponente Breitband $ARPU_{BB}$ ermittelt werden kann, da mittels einer dem Endbenutzer gewährten Ermäßigung die Preisfestsetzung auf dem Einzelhandelmarkt einen Anreiz schafft, zwei Dienste gebündelt, anstatt die beiden Dienste separat (z. B. bei zwei verschiedenen Anbietern) zu abonnieren. Für den MEDIENRAT galt es daher, die

⁶⁸ Vorschlag für ein Standardangebot von Telenet, Anhang TLN-WRO-GA-G-P-PAAA.

⁶⁹ Die Angebote der Art "Quadruple Play" (Festnetztelefonie, Festnetzbreitband, Fernsehen und Mobiltelefonie) stellen bisher einen kleinen Prozentsatz der Angebote "Multiple Play" in Belgien dar und die meisten dieser Angebote werden nicht von den Kabelnetzbetreibern bereitgestellt.

Höhe des mit der Bündelung von Breitband mit Fernsehen verbundenen Rabatts (in der folgenden Abbildung durch den Begriff „Discount Dual-play“ gekennzeichnet) zu prüfen und dieser „Discount Dual-play“ aus der Verteilung der Breitband-Abonnentendatenbank, dem Einzelhandelspreis „Breitband“ alleine, auf der einen Seite, und Fernsehen + Breitband, auf der anderen Seite, zu berechnen.

194. Allerdings wurde es in den nach der öffentlichen Anhörung eingereichten Stellungnahmen beobachtet, dass diese Methodologie zu Doppelzählungen dieses „Discount Dual-play“ führen könnte, da es sich bereits in den TV- und Breitband-ARPU widerspiegelt. Um diese Doppelzählungen zu vermeiden, verzichtet der MEDIENRAT darauf, ein „Discount Dual-play“ auf die Summe der beiden Komponenten des ARPU Fernsehen und Breitband-Dienste anzuwenden, um den *Dual-play*-ARPU zu berechnen.

Schlussfolgerung

195. Die Standardpreise des analogen TV-Angebots und des digitalen TV-Angebots entsprechen dem ARPU der TV-Komponente (ohne eine Unterscheidung zwischen analogem und digitalem Fernsehen zu machen).
196. Der Standardpreis der *Dual-play*-Angebote „Breitband + TV (einschließlich des analogen und digitalen Fernsehens)“ entspricht der Summe der ARPU dieser beiden Komponente von Diensten,

7 Wert und Anwendung des *Minus*

7.1 Wert des *Minus*

Fragestellung

197. Der *minus* ergibt sich schließlich aus der Kombination der in den vorherigen Schritten erhaltenen Ergebnisse:
- Die vermeidbaren Kosten;
 - Der wirtschaftliche Wert der Eigenwerbungkanäle;
 - Der Umsatzertrag;
 - Der noch nicht zurückgenommene Teil der (nicht wiederkehrenden) Investitionskosten.
198. Die vermeidbaren Kosten, der wirtschaftliche Wert der Eigenwerbungkanäle und der Umsatzertrag tragen positiv zum *Minus* bei (das heißt, dass, wenn der Wert eines dieser Elemente zunimmt, der *Minus* zunimmt). Hingegen trägt die Übertragung des noch nicht zurückgenommenen Teils der Investitionskosten negativ zum *Minus* bei (das heißt, dass, wenn der Wert dieses Elements zunimmt, der *Minus* abnimmt).

199. Das Modell liefert detaillierte Ergebnisse pro Betreiber und pro Art des Angebots (analog, digital und analog, Dual-play).⁷⁰ Es ist notwendig, die geeigneten *Minus*-Werte unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse zu ermitteln.

Analyse

200. Der MEDIENRAT stellt fest, dass die mittels des Modells erhaltenen Ergebnisse für einige Betreiber (Brutélé, Tecteo, Telenet) relativ nahe sind. Der MEDIENRAT trägt von der Tatsache Rechnung, dass angesichts dessen, dass dies die erste Anwendung eines Verfahrens zur Ermittlung der Großhandelsdienstpreise auf dem Kabel ist, das Modell notwendigerweise eine große Anzahl von Annahmen enthält und es wahrscheinlich ist, dass es sich in der Zukunft entwickeln wird. Aus diesem Grund hält der MEDIENRAT es für angemessen und vorsichtig:

200.1. die gleichen *Minus*-Werte auf Tecteo als auf Brutélé und Telenet anzuwenden;

200.2. *Minus*-Werte zu wählen, die sich im unteren Bereich der Modellergebnisspanne befinden.

201. Der *Minus* wurde durch Vergleich der am ARPU der Betreiber vermeidbaren Kosten (siehe Abschnitt 7.6 Standard Einzelhandelspreis einer jeden Dienstekomponente) berechnet. Da der ARPU die Ermäßigungen und Sonderangebote widerspiegelt, müssen die Prozentsätze des *Minus* auf den geltenden Einzelhandelspreis (außer Rabatten und Sonderangeboten) Anwendung finden.

202. Einige Teilnehmer an der Konsultation waren der Ansicht, dass es notwendig ist, die *Minus* Komponente für Komponente anzuwenden (z.B. den analogen *Minus* auf den Wert des analogen Zugangs, den digitalen *Minus* auf den Decoder und den „Dual-play“-*Minus* auf die Breitbandkomponente). Diese Interpretation ist falsch, da die Berechnung des „Dual-play“-*Minus* bereits berücksichtigt, dass die Angebote gebündelt werden.

Schlussfolgerung

203. Die Großhandelspreise müssen wie folgt ermittelt werden:

$$\text{Großhandelspreis} = (\text{Geltender Einzelhandelspreis einschließlich MwSt} - \text{MwSt} - \text{Beitrag für Urheberrechte}^{71}) \times (1 - M \%)$$

M wird gemäß folgender Tabelle bestimmt:

⁷⁰ Die detaillierten (vertraulichen) Ergebnisse sind als Anhang A beigefügt.

⁷¹ Der Beitrag für die Urheberrechte muss nur vom Betrag des monatlichen Abonnements und nicht von den anderen Elementen der Preise abgezogen werden.

	Coditel	Telenet	Brutéle
TV analogique	20%	30%	30%
TV analogique + numérique	20%	30%	30%
Dual play TV + haut débit	20%	23%	23%

	Tecteo
Analoges Fernsehen	35%
Analoges + Digitalfernsehen	35%
Dual play-Fernsehen + Breitband	30%

Abbildung 5: Pro Art Angebot anwendbare minus-Werte

204. Angesichts der Vielfalt der Einzelhandelsangebote der Kabelnetzbetreiber, insbesondere der Kopplungsangebote, wird der MEDIENRAT im Interesse der Transparenz eine Mitteilung mit einer exemplarischen Berechnung der Großhandelspreise veröffentlichen.

7.2 Anwendung auf bestehende oder früher vertriebene Tarifpläne

Fragestellung

205. Kabelnetzbetreiber passen regelmäßig ihre Tarifpläne an oder führen neue Tarifpläne ein. Allerdings werden diese neuen Tarifbedingungen nicht automatisch auf alle bestehenden Kunden angewendet. Einige – ältere – Tarifpläne werden derzeit nicht mehr vermarktet, gelten dennoch weiterhin für bestimmte Benutzer. Es ist auch möglich, dass einige Kabelnetzbetreiber keine Dual-play-Packs auf dem Einzelmarkt vermarkten.
206. Es ist auch möglich, dass ein Begünstigter wünscht, ein Breitbandangebot zu entwickeln mit Eigenschaften, die sich (in Bezug auf Geschwindigkeit und Volumen) von denen der Kabelnetzbetreiber, deren Dienste er weiterverkauft, unterscheiden.

Analyse

207. Der *Minus* findet logischerweise auf jeden Tarifplan, dessen Vermarktung gerade läuft, (oder dessen Vermarktung der Kabelnetzbetreiber nach Verabschiedung dieses Beschlusses einleiten würde) Anwendung.
208. Nimmt der Betreiber Tarifänderungen vor, werden bestehenden Kunden die neuen Tarifbedingungen nicht automatisch angewandt. Damit diese neuen Bedingungen auf sie angewandt werden, müssen sie einen freiwilligen Gang zum Betreiber machen, entweder indem sie den Tarifplan wechseln oder entsprechend auf eine Anfrage deren Betreiber reagieren.
209. Folglich kann es eine Reihe von Kunden geben, auf die Tarifpläne angewandt werden, die jedoch von den Kabelnetzbetreibern nicht mehr vermarktet werden (d.h. dass, obwohl sie

noch auf einige Kunden angewendet werden, es derzeit nicht mehr möglich ist, sie zu abonnieren).

210. Tarifpläne, die von den Kabelnetzbetreibern nicht mehr vermarktet werden, generieren dennoch weiterhin Einnahmen für die Kabelnetzbetreiber. Auf dieser Weise beeinflussen sie den ARPU der verschiedenen Dienste, der als Referenzpreis dient, um den *Minus* zu bestimmen.
211. Diese Tarifpläne, deren Vermarktung abgelaufen ist, können besondere Eigenschaften haben, die sie sowohl für die Nutzer (z.B. wegen eines besseren Preis-/Leistungsverhältnisses) oder für die Kabelnetzbetreiber (z.B. dank einer günstigeren Verdienstsparne) besonders interessant machen.
212. Es ist daher angebracht, dass die Begünstigten der Zugangsangebote, die nicht mehr durch die Kabelnetzbetreiber vermarktet, aber weiterhin einigen ihrer Kunden bereitgestellten Angebote, weiterverkaufen dürfen und dabei den gleichen *Minus*⁷² genießen.
213. Ein Weiterverkauf der Einzelhandelsangebote, die nicht mehr vermarktet werden, erfordert, dass die Begünstigten der Zugangsangebote von der Existenz dieser Angebote sowie von den auf sie anwendbaren Einzelhandelspreisen erfahren. Diese Informationen müssen unbedingt durch die Kabelnetzbetreiber zur Verfügung gestellt werden.
214. Was ein Breitbandangebot mit unterschiedlichen Eigenschaften angeht, sieht die Entscheidung der KRK vom 1. Juli 2011 (deutsches Sprachgebiet) vor (§ 829), dass der Weiterverkauf des Breitband-Zugangsangebots dem Begünstigten ermöglichen soll, seine eigenen Geschwindigkeiten und Volumen für verschiedene Arten von Angeboten zu definieren (anstatt ein Angebot mit Eigenschaften, die identisch mit denen des Kabelnetzbetreibers sind, weiterzuverkaufen). Der Kabelnetzbetreiber kann von anderen Betreibern angefragte Geschwindigkeit und Volumen lediglich aus technischen Gründen, die zwecks Kontrolle dem MEDIENRAT vorzulegen sind, verweigern. Der MEDIENRAT ist der Auffassung, dass der Großhandelspreis für solche spezielle Angebote für einen Begünstigten von Fall zu Fall, unter Berücksichtigung der Eigenschaften dieser spezifischen Angebote, zu bestimmen ist.
215. Es kann sein, dass einige Kabelnetzbetreiber keine *Dual-play*-Packs auf dem Einzelmarkt vermarkten. Dies kann jedoch gemäß der Entscheidung der KRK vom 1. Juli 2011 nicht dazu führen, dass diese Kabelnetzbetreiber davon befreit werden, ein Großhandelsangebot, das Fernsehen und Breitband kombiniert, bereitzustellen. In Fällen, in denen ein Kabelnetzbetreiber *Dual-play*-Packs nicht vermarktet, müssen die anwendbaren Großhandelspreise unter Bezugnahme eines Triple-Play-Angebots

⁷² Der *Minus* wird aus dem ARPU aller Einzelhandelsangebote, seien sie vermarktet oder nicht, ermittelt. Er kann daher gleichermaßen auf all diese Angebote Anwendung finden.

berechnet werden, das sie zergliedern müssen, um den Wert des Telefoniedienstes auszuschließen.

Schlussfolgerung

216. Die in § 203 bestimmten *Minus* gelten für sämtliche Tarifpläne der Kabelnetzbetreiber:
- 216.1. Tarifpläne, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieses Beschlusses vermarktet werden.
 - 216.2. Tarifpläne, deren Vermarktung nach Verabschiedung dieses Beschlusses beginnen würde.
 - 216.3. Tarifpläne, die von Kabelnetzbetreibern nicht mehr vermarktet werden, aber die sie weiterhin auf einen Teil ihrer Kundschaft anwenden.
217. Im Fall, dass ein Kabelnetzbetreiber keine Dual-play-Packs vermarktet, müssen die anwendbaren Großhandelspreise unter Bezugnahme eines Triple-Play-Angebots berechnet werden, das sie zergliedern müssen, um den Wert des Telefoniedienstes auszuschließen.
218. Der Kabelnetzbetreiber muss innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Beschlusses jedem Betreiber, der dies beantragt, eine vollständige Liste der gerade vermarkteten oder nicht mehr vermarkteten Tarifpläne mit den Einzelhandelspreisen, die auf sie anwendbar sind, und auch die anwendbaren Beiträge für die Urheberrechte, zur Verfügung stellen. Diese Liste muss ständig von den Kabelnetzbetreibern aktualisiert werden.
219. Der für einem Begünstigten spezifischen Angebote anwendbare Großhandelspreis muss von Fall zu Fall bestimmt werden.

7.3 Anwendung auf die Neben- oder Zusatzdienstleistungen

Fragestellung

220. Die Einzelhandelspreise der Kabelnetzbetreiber bestehen nicht nur aus einem Monatsabonnement. Darüber hinaus gibt es für den Benutzer auch eine Reihe von anderen spezifischen Kosten und Gebühren (z. B. die Installation einer neuen Verbindung oder die Aktivierung eines Dienstes).

Analyse

221. Neben dem Monatsabonnement sind eine Reihe von spezifischen Kosten und Gebühren in der Preisliste der Kabelnetzbetreiber vorgesehen. Es ist daher angebracht, für sie einen entsprechenden Großhandelspreis vorzusehen.

222. Ein theoretischer Ansatz könnte darin bestehen, einen *Retail minus*-Preis für jede der betroffenen Leistungen zu bestimmen. Der MEDIENRAT ist jedoch der Ansicht, dass ein solcher Ansatz „Leistung für Leistung“ in der Praxis nicht machbar ist. Die Bestimmung mehrerer *Minus* würde zu zusätzlichem administrativem Aufwand mit zu der Bedeutung dieser Leistungen unverhältnismäßigen Kosten führen. Darüber hinaus wäre die Genauigkeit dieser Methode nicht garantiert, weil die Möglichkeit besteht, dass der Preis für diese Leistungen manchmal niedriger als ihre Kosten ist, und dass diese Kosten durch andere Mittel zurückgenommen werden (z. B. ist es möglich, dass einige Installationskosten nicht bei der Installation fakturiert werden, sondern a posteriori durch die monatlichen Gebühren zurückgenommen werden).
223. Daher entscheidet sich der MEDIENRAT für eine pragmatische Lösung, die darin besteht, den gleichen Minus auf alle Elemente, die die Preislisten des Kabelnetzbetreibers bilden, anzuwenden. Das BIPT hatte die gleiche pragmatische Lösung in dem Entwurf einer Entscheidung vom 20. Dezember 2006 über die qualitativen und quantitativen Aspekte des WLR-Standardangebots angenommen. OPTA hat eine ähnliche Lösung in ihrer Entscheidung über die Tarife von und Ziggo gewählt.⁷³
224. Dies bedeutet auch, dass die kostenfrei vom Kabelnetzbetreiber bereitgestellten Leistungen auf Einzelhandelsebene es auch auf Großhandelsebene sein werden. Geht man davon aus, dass die Kosten dieser Leistungen durch Elemente der bestehenden Einzelhandelspreise (einschließlich der monatlichen Gebühr) zurückgenommen werden, ist es logisch, dass diese Kosten auch über die Großhandelspreise, die der Kabelnetzbetreiber anwendet, zurückgenommen werden.
225. Eine transparente Preisgestaltung der Neben- und Zusatzdienstleistungen, die auf die Begünstigten von Zugangsangeboten anwendbar sind, erfordert, dass diese Begünstigten die Liste dieser Dienstleistungen sowie der auf sie anwendbare Einzelhandelspreise kennen. Diese Angaben müssen unbedingt von den Kabelnetzbetreibern zur Verfügung gestellt werden.

Schlussfolgerung

226. Die in § 203 bestimmten *Minus* sind anwendbar auf alle Elemente, die die Preisliste der Kabelnetzbetreiber bilden.
227. Der Kabelnetzbetreiber muss innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Entscheidung jedem Betreiber, der dies beantragt, eine vollständige Liste der Neben- und Zusatzdienstleistungen, die auf sie anwendbar sind, mit entsprechenden Preisen zur Verfügung stellen. Diese Liste muss ständig von den Kabelnetzbetreibern aktualisiert werden.

7.4 Änderung der Großhandelspreise nach Änderung der Einzelhandelspreise

⁷³ OPTA, tarifs WLR-C UPC et Ziggo, 10 mars 2010, § 83.

Problemstellung

228. Die Logik einer Preisregulierung, die sich auf dem Retail minus-Prinzip stützt, ist, dass sich die Großhandelspreise im Verhältnis zu den Einzelhandelspreisen entwickeln. Es ist daher notwendig, die Modalitäten festzulegen, nach denen die Begünstigten von Großhandelsangeboten über Änderungen der Großhandelspreise, die durch Veränderungen der Einzelhandelspreise verursacht werden, informiert werden.

Analyse

229. Da die Großhandelspreise dazu geeignet sind, häufig zu ändern (und zwar so oft, wie der Einzelhandelspreis), sollte es einen Mechanismus geben, durch den der Kabelnetzbetreiber die Begünstigten von Zugangsangeboten über Änderungen der Großhandelspreise, die durch Änderungen der Einzelhandelspreise verursacht wurden, informiert. Die Begünstigten müssen in der Tat in der Lage sein, auf Ab- oder Zunahmen der Großhandelspreise zu reagieren. Wenn ein alternativer Betreiber über Preiserhöhungen oder -verringerungen im Zusammenhang mit Großhandelsdienstleistungen benachrichtigt wird, möchte er möglicherweise seine Einzelhandelspreise entsprechend ändern. Darüber hinaus ist es unentbehrlich, dass ein Begünstigter eines Zugangsangebots in der Lage sein kann, seine Kunden binnen der gesetzlichen Fristen über Tarifänderungen zu informieren. Artikel 6 § 2 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über den Schutz der Verbraucher im Hinblick auf Rundfunkdienste und Artikel 108 § 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über elektronische Kommunikation legen die Bedingungen fest, unter denen die Nutzer über vertragliche Änderungen informiert werden müssen:

Sans préjudice de l'application [du Chapitre 3, section 6 de la loi du 6 avril 2010 relative aux pratiques du marché et à la protection du consommateur], dès lors qu'ils sont avertis d'un projet de modification [d'une clause de contrat conclu], les abonnés ont le droit de résilier leur contrat, sans pénalité. Les abonnés doivent en être avertis individuellement et dûment, en temps utile, au plus tard un mois avant ces modifications, et sont informés, au même moment, de leur droit de résilier ce contrat sans pénalité au plus tard le dernier jour du mois qui suit l'entrée en vigueur des modifications, s'ils n'acceptent pas les nouvelles conditions.

En cas d'augmentation tarifaire, l'abonné a le droit de résilier le contrat sans pénalité au plus tard le dernier jour du mois qui suit la réception de la première facture après l'entrée en vigueur des modifications.

230. Der MEDIENRAT spricht sich für eine Mitteilung der Änderung von Großhandelspreisen spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens aus. Diese Frist ist anwendbar bei Änderungen der „Carrier price list“ von Belgacom.⁷⁴ Es ermöglicht den

⁷⁴ Si une modification tarifaire est notifiée un mois à l'avance ou même un peu plus d'un mois à l'avance par rapport à son entrée en vigueur, l'opérateur alternatif se trouve dans l'impossibilité d'informer ses clients d'une augmentation des prix de détail dans le délai prévu le cadre réglementaire pour protéger les

Begünstigten von Zugangsangeboten, auf Handelsaktivitäten der Kabelnetzbetreiber zu reagieren und den gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Benutzerinformationen nachzukommen.

Schlussfolgerung

231. Tecteo wird den Begünstigten von ihren Zugangsangeboten Änderungen der Großhandelspreise spätestens zwei Monate vor Inkrafttreten benachrichtigen.

8 Periodische Aktualisierung und Kostenkontrolle

8.1 Periodische Aktualisierung der MINUS

Fragestellung

232. Die Kosten und die Einnahmen der Unternehmen variieren im Laufe der Zeit. Es ist daher notwendig, in regelmäßigen Abständen eine Neuberechnung der *Minus*-Werte auf Grundlage aktualisierter Daten über Kosten und Einnahmen vornehmen zu können.

Analyse

233. Die Kabelnetzbetreiber passen regelmäßig ihre Tarifpläne an oder führen neue Tarifpläne ein. Diese neuen Angebote können sowohl den ARPU der verschiedenen Dienste (weil die Einzelhandelspreise geändert werden) als auch die vermeidbaren Kosten (z. B. weil die Einführung neuer Einzelhandelstarifpläne Marketingaufwendungen verursachen) beeinflussen.
234. Aus diesen Gründen ist es notwendig, eine Aktualisierung der *Minus*-Werte in regelmäßigen Abständen vornehmen zu können.
235. Der *Minus* kann aber nicht bei jeder Änderung der Einzelhandelspreise neu bewertet werden. Eine solche Aktualisierungshäufigkeit würde eine zu große Arbeitsbelastung für die Kabelnetzbetreiber und für die Regulierungsbehörde generieren, und zwar ohne erheblichen Mehrwert. Tatsächlich ist es unwahrscheinlich, dass, isoliert betrachtet, ein geänderter oder neuer Tarifplan an sich sehr erhebliche Auswirkungen auf den *Minus* hätte.
236. Der MEDIENRAT hält es für angemessen und verhältnismäßig, dass die *Minus*-Werte für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr gelten. Diese Dauer ermöglicht es, eventuelle saisonale Effekte zu beseitigen und entspricht der minimalen Periodizität, mit der Unternehmen ihre allgemeine Buchhaltung⁷⁵ erstellen. Diese Periodizität entspricht

consommateurs. L'Institut a estimé à plusieurs reprises qu'un délai de 2 mois était approprié. Voir par exemple la décision du 29 septembre 2009 visant à imposer des mesures provisoires pour reporter l'introduction d'un « service fee » pour les appels VAS depuis un réseau mobile, § 64.

⁷⁵ Allein Telenet veröffentlicht vierteljährliche finanzielle Informationen.

desweiteren der statistischen Datenerhebung des BIPT, auf die der MEDIENRAT zurückgreifen kann.

237. Aufgrund der häufigen Änderungen der Einzelhandelspreise ermöglicht es eine Preisgestaltung, die sich auf dem „Retail-minus“-Prinzip stützt, nicht auszuschließen, dass der Kabelnetzbetreiber durch Änderung der Höhe und/oder der Struktur seiner Einzelhandelspreise versucht, die Großhandelspreise zu beeinflussen, um eine wettbewerbswidrige Wirkung zu erzielen. Unter „wettbewerbswidrige Wirkung“ versteht der MEDIENRAT einen deutlichen Anstieg der Großhandelspreise oder eine Situation einer Preis-Schere zwischen dem Großhandelspreis und einigen Einzelhandelsangeboten. Aus diesem Grund wird der MEDIENRAT die Entwicklung der Einzelhandelspreise des Kabelnetzbetreibers überwachen und, falls erforderlich, alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um die Achtung der grundlegenden Ziele des Artikels 89 des Dekretes vom 27. Juni 2005 sicherzustellen.

Schlussfolgerung

238. Die geltenden *Minus*-Werte werden über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr anwendbar bleiben.
239. Tecteo wird die für die Revision der *Minus*-Werte erforderlichen Daten gemäß dem ihm von dem MEDIENRAT bekannt gegebenen Format.

8.2 Kostenkontrolle

Fragestellung

240. Die Entscheidung der KRK vom 1. Juli 2011 (deutsches Sprachgebiet) sieht weder eine getrennte Buchführung noch ein Kostenverbuchungssystem vor. Allerdings ist es erforderlich, eine Kontrolle über die dem Kabelnetzbetreiber tatsächlich entstehenden Kosten auszuüben.

Analyse

241. Die Entscheidung der KRK vom 1. Juli 2011 sieht vor, dass der Kabelnetzbetreiber dem MEDIENRAT alle Elemente, die es ihm ermöglichen, die Einhaltung der Verpflichtungen in Bezug auf die Preise zu kontrollieren, mitteilt.
242. Gemäß Artikel 102 des Dekrets vom 27. Juni 2005 kann der MEDIENRAT im Rahmen seiner Zuständigkeit durch mit Gründen versehene Anfrage alle nützlichen Informationen von jeder betroffenen Person zu verlangen. Der MEDIENRAT legt die Frist zur Mitteilung der angefragten Informationen fest.
243. Es ist notwendig, einen klaren und detaillierten Überblick der von dem betroffenen Betreiber getragenen Kosten zu erhalten. In der Tat:

- 243.1. Der MEDIENRAT muss eine Kontrolle über die tatsächlich von dem Betreiber vorangetriebenen Kosten ausüben können. So muss sich der MEDIENRAT vergewissern, dass die Kosten für die Umsetzung denjenigen, die für einen effizienten Betreiber entstehen, entsprechen.
- 243.2. Der Kabelnetzbetreiber muss in der Lage sein, seine Kosten zu bestimmen, um ein angemessenes Zurückbekommen hierfür zu erhalten. Es ist daher in seinem eigenen Interesse, dass die Kosten genau identifiziert werden.
- 243.3. Zum jetzigen Zeitpunkt sind die von dem Betreiber mitgeteilten Beträge, die als Grundlage für die Festlegung der Großhandelspreise dienen, nur Schätzungen. Sie müssen überprüft werden, um zu vermeiden, dass der Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht von Zugangsinteressenten ungerechtfertigte Beträge verlangt. Es ist in der Tat angebracht, zu verhindern, dass ein Kabelnetzbetreiber bestrebt wird, die Belastung auf die Mitbewerber mittels überschätzter Kosten zu erhöhen, indem er irrelevante Kosten in die Kostengrundlage einschließt oder nicht die effektivsten Lösungen bringt.
- 243.4. Die Kabelnetzbetreiber haben keine Erfahrung in der Umsetzung der durch die Entscheidung der KRK vom 1. Juli 2011 auferlegten Verpflichtungen. Dies mag erklären, warum eine Schätzung der Kosten für die Umsetzung offenbar so schwierig ausfällt.
244. Daher ist es angemessen, dem Kabelnetzbetreiber die Verpflichtung aufzuerlegen, dem MEDIENRAT eine Aufstellung der tatsächlich für die Umsetzung seiner Verpflichtungen entstandenen Kosten, aus derer die Hauptkategorien, unter denen diese Kosten zusammengefasst sind, hervorgehen, und welcher geeignete Belege beigelegt ist.
245. Unbeschadet einer weiteren Prüfung durch den MEDIENRAT muss die Kostenaufstellung von einem anerkannten Betriebsrevisor bestätigt werden, der die tatsächlichen Kosten und die Relevanz ihrer Zuteilung überprüft.⁷⁶
246. Auf diesen Grundlagen wird der MEDIENRAT, falls erforderlich, entscheiden können, die Minus-Werte zu ändern.

Schlussfolgerung

247. Tecteo muss dem MEDIENRAT folgende Informationen spätestens binnen drei Monaten nach der ersten effektiven Umsetzung einer unten stehenden Verpflichtung und danach jährlich:

⁷⁶ Einem ähnlichen Ansatz wurde im Rahmen des Modells, das es ermöglicht, die Kosten der Mobilfunk-Zustellungsentgelte zu bestimmen, gefolgt, wie in der BIPT-Entscheidung vom 29. Juni 2010 über den Markt 7 gezeigt (§ 414): „A la demande de l'IBPT, l'ensemble des données ainsi soumises par les opérateurs mobiles a fait l'objet d'un audit indépendant par des réviseurs d'entreprise. Les rapports d'audit en question ont été communiqués par les opérateurs à l'IBPT et, lorsque cela s'avérait nécessaire, le modèle de coûts a été ajusté en conséquence.“

Verpflichtungen	Investitionen	Andere Kosten
Weiterverkauf der analogen Fernsehdienste		
Zugang zur digitalen Fernsehplattform		
Weiterverkauf der Breitband-Dienste		

Abbildung 6: Informationen, die Kabelnetzbetreiber mitzuteilen haben

248. Diese Informationen müssen so detailliert sein, dass die wichtigsten Kategorien, unter denen die Kosten zusammengefasst sind, ersichtlich sind.
249. Diese Informationen müssen geeignetes Belegmaterial und die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die tatsächlichen Kosten und die Relevanz ihrer Zuteilung umfassen.

9 Weitere Fragen aus der öffentlichen Konsultation

Verhältnisse zwischen Kabelnetzbetreiber und Fernsehkanälen

250. Es wurden Bedenken geäußert über die Auswirkungen der Preisgestaltung der Großhandelszugangsdienste zu Kabelnetzen auf die Verhältnisse zwischen Kabelnetzbetreibern und Fernsehkanälen (Verhandlungen über die Höhe der zu entrichtenden Gebühren, Einhaltung der Exklusivrechte, Beweis des Erhalts der erforderlichen Genehmigungen).
251. Der MEDIENRAT ist der Meinung, dass die Preisgestaltung „Retail Minus“ nicht geeignet ist, per se die Höhe der den Fernsehkanälen zu entrichtenden Gebühren zu beeinflussen. Sie fügt ja nichts zu den bestehenden Anreizen, welche die Parteien dazu bewegen, die Höhe der Gebühren zu erhöhen oder zu reduzieren, hinzu.
252. Die KRK-Entscheidung vom 1. Juli 2011 gewährleistet die Einhaltung der Exklusivrechte, indem sie auf der einen Seite in § 704 im Falle der Kabelweitersendung auf die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über das Urheberrecht und die verwandten Rechte verweist und indem sie auf der anderen Seite die alternativen Betreiber dazu verpflichtet, wie in den §§ 634 und 638 vorgesehen, über die Rechte am Inhalt der Signalen, die im Angebot des Betreibers mit beträchtlicher Marktmacht übertragen werden, zu verfügen.⁷⁷.
253. Die Frage des Nachweises der Bevollmächtigung, urheberrechtlich geschützte Inhalte öffentlich wiederzugeben, ist nicht Gegenstand dieser Entscheidung. Das Standardangebot von Tecteo⁷⁸ sieht diesbezüglich eine besondere Bestimmung vor. Darüber hinaus ist der MEDIENRAT der Auffassung, dass die Entscheidung der KRK vom 1. Juli 2011 (deutsches Sprachgebiet) in den §§ 634, 704 und 729 ausreichende Garantien in dieser Hinsicht vorsieht.
254. Die Entscheidung der KRK vom 1. Juli 2011 (deutsches Sprachgebiet) verletzt nicht die Exklusivrechte, welche die Fernsehkanäle über die Übertragung bestimmter Inhalte (z.B. Fußballspiele) haben. Der Veranstalter (z.B. Sportverband usw.) überträgt die Exklusivität an einen TV-Sender, unabhängig von dem Betreiber, der die Übertragung durchführt.

⁷⁷ § 634 KRK-Entscheidung: « La revente de l'offre de télévision analogique consiste à permettre aux opérateurs alternatifs disposant de droits sur le contenu de signaux de télévision compris dans l'offre analogique de l'opérateur PSM de reproduire l'offre analogique de l'opérateur PSM et de la commercialiser sous sa propre marque. ».

§ 638 KRK-Entscheidung: « La revente de l'offre analogique ne comprend pas les droits d'auteur attachés aux programmes diffusés. Les opérateurs alternatifs devront négocier auprès de l'ensemble des fournisseurs de programmes l'acquisition des droits d'auteur liés aux programmes diffusés par le biais de l'offre analogique. Les opérateurs alternatifs devront pouvoir montrer qu'ils disposent des droits liés à l'ensemble de ses programmes. ».

⁷⁸ Sections 2.1.3 et 2.2.5 de l'Offre de Référence.

255. Im Hinblick auf die Notwendigkeit, die Gesamtheit der Kanäle, die ein Kabelnetzbetreiber (im analogen Bereich) einspeist, zu übernehmen, verweist der MEDIENRAT auf § 634 des Beschlusses der KRK vom 1. Juli 2011 (deutsches Sprachgebiet):

La revente de l'offre de télévision analogique consiste à permettre aux opérateurs alternatifs disposant de droits sur le contenu de signaux de télévision compris dans l'offre analogique de l'opérateur PSM de reproduire l'offre analogique de l'opérateur PSM et de la commercialiser sous sa propre marque. Cette obligation vise donc à mettre à disposition au niveau de l'offre de gros les signaux de radio et de télévision analogique transmis par le câblo-opérateur et le raccordement réseau du client, en vue d'une revente par d'autres opérateurs.

Beendigung der Übertragung im analogen Modus (« analoge switch-off »)

256. Einer der Befragten fordert eine Klarstellung der Regeln für die Verteilung der Kosten im Falle der Beendigung der analogen Übertragung.
257. Ein anderer Befragter stellte fest, dass [vertraulich].
258. Der MEDIENRAT ist der Ansicht, dass die Auswirkungen der Beendigung der analogen Übertragung auf die Preise nicht in dieser Entscheidung, die auf der derzeit auf dem Markt vorherrschenden Situation basiert, gehören. Im Falle der Beendigung der analogen Übertragung (in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der KRK von 28. Juni 2013 in Bezug auf die Standardangebote der verschiedenen Kabelnetzbetreiber) sollte der MEDIENRAT die Notwendigkeit beurteilen, die in dieser Entscheidung bestimmten Regeln für die Zuweisung zu ändern.

Weitere Aspekte qualitativer Art

259. Für die folgenden Aspekte in Bezug auf qualitative Aspekte der Angebote, und nicht auf die Preisgestaltung, verweist der MEDIENRAT auf die Entscheidungen der KRK vom 28. Juni 2013 und auf die Standardangebote, wie diese durch diese Entscheidungen genehmigt wurden:
- Die Implementierung der interaktiven Dienste;
 - Die Liste der Elemente, die Teil der interaktiven Dienste sind;
 - Die Bedingungen, unter denen ein „uneingeschränkter“ Verkehrsvolumen in einem Breitbandangebot angeboten werden kann;
 - Die Zusatzdienstleistungen innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs der Großhandelsangebote;
 - Der eventuelle Doppelbesuch eines Technikers;
 - Die Definition der betroffenen Nutzer;
 - Die Verwendung eines einzigen CAS für die verschiedenen Kabelnetzbetreiber;
 - Die Verwaltung der Breitband-Profile.

Indexierung der Einzelhandelspreise

260. Einer der Befragten weist darauf hin, dass die Kabelnetzbetreiber regelmäßig ihre Preise mittels einer jährlichen Indexierung anheben. Er ist der Meinung, dass diese Indexierungen nicht zu einem Anstieg der Großhandelspreise verursachen sollten und bittet, dass Kabelnetzbetreibern Beschränkungen auferlegt werden, um eine solche Situation zu vermeiden. Der MEDIENRAT teilt diese Meinung nicht, da, auf der einen Seite, die Entwicklung der Großhandelspreise entsprechend der Einzelhandelspreise einer Retail Minus-Formel innewohnt und dass, auf der anderen Seite, die Entscheidung der KRK Kabelnetzbetreibern keine Regulierung ihrer Einzelhandelspreise auferlegt.

10 Beschluss

261. Die initialen Beiträge zu den Umsetzungskosten und den nichtwiederkehrenden Kosten pro Linie sind:

		Brutélé + Tecteo
Analoges Fernsehangebot		
Initiale Umsetzungskosten	€	365.195
Nichtwiederkehrende Kosten pro Linie	€ pro Linie	2,00
Angebot analoges + digitales Fernsehen		
Initiale Umsetzungskosten	€	637.751
Nichtwiederkehrende Kosten pro Linie	€ pro Linie	4,00
Dual-play-Angebot (analoges Fernsehen + digitales Fernsehen + Breitband)		
Initiale Umsetzungskosten	€	750.000
Nichtwiederkehrende Kosten pro Linie	€ pro Linie	5,00

Abbildung 7: Initiale Beiträge zu den Umsetzungskosten und den nichtwiederkehrenden Kosten pro Linie

262. Die anwendbaren Großhandelspreise werden wie folgt bestimmt:

$$\text{Großhandelspreis} = (\text{gültiger Einzelhandelspreis TVAC} - \text{TVA} - \text{Beitrag zu den Urheberrechten}^{79}) \times (1 - M \%)$$

Mit M :

	Tecteo
Analoges Fernsehen	30%
Analoges + digitales Fernsehen	30%
Dual play (analoges + digitales Fernsehen + Breitband)	23%

Abbildung 8: Pro Art Angebot anwendbare Minus-Werte

263. Gemäß §§ 559, 652.1 und 744 der KRK- Entscheidung vom 1. Juli 2011 sind die von den Großhändlern festgelegten Preise die Höchstpreise.

264. Die *Minus*-Werte werden über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr anwendbar bleiben.

⁷⁹ Der Beitrag zu den Urheberrechten wird nur von der Anzahl der monatlichen Abonnenten und nicht von anderen Tarifelementen abgezogen.

265. Eine Kostenkontrolle erfolgt gemäß den in Abschnitt 9.2 aufgeführten Bestimmungen.

11 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

266. Dieser Beschluss tritt in Kraft und wird wirksam einen Monat nach seiner Veröffentlichung auf der Website des MEDIENRATES, sofern für bestimmte Verpflichtungen nichts Weiteres angegeben ist.

267. Der *Minus*-Wert ist bis zum Inkrafttreten einer Entscheidung, die sie revidiert, anwendbar.

12 Rechtsbehelfsbelehrung

(gemäß Art. 2 des Dekrets vom 16. Oktober 1995 über die Öffentlichkeit von Verwaltungsdokumenten)

Gegen diese Entscheidung können Sie Einspruch erheben. Sie verfügen über eine Frist von sechzig Tagen ab Mitteilung der Entscheidung, um deren Nichtigerklärung vor dem Staatsrat zu beantragen. Dabei sind die entsprechenden Formvorschriften zu beachten: Insbesondere müssen Sie Ihren Namen, Eigenschaft und Wohnsitz, den Namen und Sitz der Gegenpartei (*Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Gospertstraße 1 in 4700 Eupen*), den Antragsgegenstand sowie eine Darstellung des Sachverhalts und der Rechtsmittel angeben. Eine Kopie vorliegender Entscheidung ist beizufügen. Der mit Datum und Unterschrift versehene Antrag ist bei dem Staatsrat per Einschreiben einzureichen (Anschrift: *rue de la Science 33, 1040 Brüssel*).

13 Unterschriften

Geschehen zu Brüssel, den 11. Dezember 2013

Für die Konferenz,

Yves DERWAHL,
Präsident der Beschlusskammer des
Medienrates
Vorsitzender der KRK

Carlo ADAMS,
Vizepräsident der Allgemeinen Kammer des
Vlaamse Regulator voor de Media
Sekretär der KRK

ANHANG A. VERTRAULICHE DATEN

ANHANG B. ABKÜRZUNGEN

A

AIESH	Association intercommunale d'électricité du Sud-Hainaut
ALE	Association liégeoise d'électricité
ARPU	Average revenue per user

B

BNB	Banque Nationale de Belgique
-----	------------------------------

C

CE	Commission européenne
CPS	Carrier pre-selection
CRC	Conférence des régulateurs des communications électroniques
CS	Carrier selection
CSA	Conseil Supérieur de l'Audiovisuel

D

DVB-H	Digital Video Broadcasting - Handheld
DVB-S	Digital Video Broadcasting - Satellite
DVB-T	Digital Video Broadcasting - Terrestrial

E

EBIT	Earnings before interest and taxes
------	------------------------------------

G

GAAP	Generally accepted accounting principles
GIE	Groupement d'intérêt économique

H

HFC	Hybrid Fibre-Coax
-----	-------------------

I

IBPT	Institut belge des services postaux et des télécommunications
IFRS	International Financial Reporting Standards
IPTV	Internet Protocol Television
IRG	International Regulators' Group
IT	Information technology

N

NRA National Regulatory Authority

O

OAU Other Authorised Undertakings

OPTA Onafhankelijk Post- en Telecommunicatie Autoriteit

ORECE Organe des régulateurs européens des communications électroniques

P

PIB Principles of implementation and best practices

R

RGU Revenue Generating Unit

RoS Return on Sales

S

SMP Significant market power

SPF Service public fédéral

T

TV Televisions

TVA Taxe sur la valeur ajoutée

V

VoIPVoD Voice over Internet ProtocolVideo on Demand

VRM Vlaamse Regulator voor de Media

W

WACC Weighted Average Cost of Capital

WLR Wholesale Line Rental

ANHANG C. ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHEN KONSULTATION

268. Les entreprises ou organisations suivantes ont fourni une contribution dans le cadre de la consultation publique (par ordre alphabétique) :

- Belgacom
- Brutélé⁸⁰
- Coditel
- Doutrelepont et Associés⁸¹
- KPN Groupe Belgium
- Mobistar
- Telenet
- Test-Achats

269. Leurs contributions sont résumées dans les sections suivantes. Cette synthèse a pour but exclusif de refléter les opinions et les remarques formulées à l'occasion de la consultation publique. Elle n'anticipe aucunement sur les positions que l'IBPT peut être amené à prendre suite à la consultation.

A.1. BELGACOM

270. Belgacom constate que les volumes de connexions analogiques diminuent [confidentiel]. Cette situation résulte selon Belgacom de la stratégie de migration suivie par les câblo-opérateurs.

271. Belgacom estime que le parc total d'abonnés et la part de marché des opérateurs n'ont diminué que faiblement.

272. Belgacom regrette les retards enregistrés pour l'ouverture du câble à la concurrence.

273. Belgacom constate que le projet de décision n'offre aucune garantie de pouvoir disposer des services de gros pendant une période suffisamment longue. Les câblo-opérateurs ne fournissent aucune indication quant à la date à laquelle ils comptent procéder à la mise hors service de leur offre analogique. [confidentiel]

274. Belgacom critique la manière dont le projet de décision prétend régler la question des canaux d'auto-promotion. Les raisons données pour écarter une interdiction ou un filtrage de ces canaux reposent, selon Belgacom, sur une interprétation incorrecte de la décision de la CRC du 1^{er} juillet 2011.

⁸⁰ Brutélé a indiqué que ses commentaires étaient similaires à ceux de Tecteo.

⁸¹ Cette contribution a été communiquée à l'IBPT par le CSA.

275. [confidentiel]

276. [confidentiel]

A.2. BRUTÉLÉ

277. Brutélé conteste la globalisation de Brutélé et Tecteo opérée pour les coûts de mise en place des service d'accès de gros.

278. Brutélé conteste le fait que les coûts d'implémentation estimés par elle n'aient pas été pris en compte. Elle souligne également que les coûts wholesale sont sensibles au nombre d'abonnés, en particulier les coûts IT. Elle conteste enfin le choix de Numericable comme référence pour les coûts d'un opérateur efficace.

279. Brutélé estime que, sur base des conditions tarifaires proposées, elle ne peut pas récupérer les coûts d'implémentation. Elle conteste particulièrement le fait que les coûts d'implémentation soient répartis sur la totalité de la base de clientèle du câblo-opérateur et non selon le principe de causalité.

280. Brutélé estime ne pas pouvoir financer les investissements requis, ni par la voie d'une institution bancaire, ni par la voie d'une augmentation de capital. La seule option serait une augmentation des prix de détail. [confidentiel]

281. Brutélé conteste le fait que les minus n'ont pas été déterminés sur base des coûts évitables et des clés de répartition remis par Brutélé. Le régulateur a inclus dans le poste « coûts évitables » des coûts supplémentaires qui ne se justifient pas (tels que les décodeurs et les installations).

282. Brutélé formule certaines propositions alternatives telles que : déterminer des coûts d'implémentation séparés pour Brutélé et Tecteo, prévoir des prévisions de volumes contraignantes et le paiement en totalité des coûts de mise en œuvre par le premier demandeur (avec remboursement par la suite en cas de deuxième demande, etc), l'allocation des coûts d'implémentation selon le principe de causalité ou, à défaut, en fonction des acquisitions brutes de clients. En outre, les coûts spécifiques au service internet, récurrents et non récurrents devraient être pris en charge par les opérateurs bénéficiaires et répartis sur le nombre réel de clients internet de l'opérateur bénéficiaire.

283. Brutélé critique le processus décisionnel, notamment l'absence de transparence du modèle de calcul Excel et des coûts de Coditel et l'adoption en parallèle des décisions relatives aux aspects quantitatifs et qualitatifs. Afin de déterminer les coûts efficaces, il est indispensable de finaliser les conditions qualitatives qu'il convient d'implémenter.

284. Brutélé met en avant un certain nombre de conséquences néfastes, selon elle, du projet de décision : impact négatifs sur les investissements réalisés ou planifiés par Brutélé et

Tecteo, limitation de leur capacité à concurrencer Belgacom sur l'internet haut débit, [confidentiel], risque d'augmentation des prix de détail.

285. Brutélé met enfin en doute l'existence d'une demande pour les services d'accès à son réseau, compte tenu de l'accord commercial conclu entre KPN et Belgacom, de l'annonce par Mobistar de l'arrêt de la commercialisation des services fixes vers les consommateurs et des doutes quant aux intentions de Belgacom. Dans ce cadre, Brutélé exige que des engagements (« binding forecasts ») soient prévus.
286. Brutélé souligne qu'un délai de plusieurs années avant de permettre la suspension du service de télévision analogique conduirait à prolonger artificiellement le maintien d'une offre analogique et restreindrait la possibilité pour les câblo-opérateurs d'assurer une utilisation optimale de leurs réseaux. Brutélé conteste devoir mettre à disposition les ressources les plus importantes pour le développement de ce service de gros [confidentiel]. En plus, elle demande un mécanisme de récupération de coûts en cas de cessation de l'offre analogique.
287. Brutélé insiste sur la nécessité de procéder d'urgence à la révision annuelle des conditions de marché, d'autant plus que l'analyse de marché actuelle est devenue désuète.

A.3. CODITEL

288. Coditel estime que les coûts de mise en œuvre de la décision seront au minimum ceux indiqués dans le haut de la fourchette de ses estimations.
289. Coditel considère que Belgacom n'est pas ou plus intéressée par la revente de la télévision analogique. Elle note que Base a conclu un accord avec Belgacom pour son offre de télévision (SNOW). Coditel en conclut que les coûts de mise en œuvre ne seront payés au maximum qu'une fois, ce qui lui impose des investissements sans espoir de récupération.
290. Coditel met en avant ses possibilités de récupération moindres que celles des autres câblo-opérateurs. Elle en conclut que le projet de décision tient insuffisamment compte de la plus petite taille de Coditel.

A.4. DOUTRELEPONT ET ASSOCIÉS

291. Le cabinet d'avocats Doutrelepont et Associés recommande de modifier la formule de calcul de sorte à la rendre neutre du point de vue des droits d'auteurs. Selon lui, le câblo-opérateur pourrait vouloir réduire la contribution aux droits d'auteurs (résultat de négociations) dans le but de maximiser le prix de détail sur lequel s'applique le minus.
292. Doutrelepont et Associés recommande d'adapter le projet de décision de sorte que les droits exclusifs attachés au droit d'auteur soient respectés.
293. Doutrelepont et Associés recommande que les opérateurs alternatifs apportent une preuve adéquate qu'ils possèdent bien les autorisations octroyées par les titulaires de

droits d'auteurs. Il recommande à cette fin la création d'un registre public des autorisations.

A.5. KPN GROUP BELGIUM (KPN)

294. KPN soutient globalement le projet de décision mais demande qu'il soit rendu plus clair et transparent sur certains points.
295. KPN rejette qu'il ne soit pas aisé de déterminer les prix de gros applicables. Elle note que le projet devrait être plus précis et mieux argumenté quant aux modèles de coûts et à la manière dont le prix de gros est finalement déterminé.
296. KPN estime que le choix de l'ARPU comme prix de référence est justifié mais demande que les ajustements effectués soient mieux argumentés.
297. KPN estime que la prise en compte des offres de détail anciennes pourrait pénaliser les opérateurs alternatifs, si ceux-ci ont un ARPU plus élevé que celui des offres de détail actuelles.
298. KPN suggère que la fréquence de révision des paramètres de calcul soit éventuellement plus fréquente qu'une fois par an, et que cette révision porte tant sur les coûts que sur les prix de détail.
299. Selon KPN, le projet de décision n'est pas suffisamment clair quand il parle des droits d'auteurs et droits de contenu en général. Il est indispensable que la totalité des droits relatifs au contenu soient exclus du prix de gros.
300. KPN demande si un opérateur alternatif doit reprendre la totalité des chaînes diffusées par un câblo-opérateur. Dans l'affirmative, la possibilité de diversification et la capacité de négociation avec les éditeurs de services seront nulles.
301. KPN souligne que les coûts de contenu ont une composante fixe, que seuls les câblo-opérateurs peuvent amortir sur une large base de clientèle. Les nouveaux entrants supporteront donc des coûts de contenu par abonné plus importants.
302. KPN estime que les minus proposés dans le projet de décision sont insuffisants. Les opérateurs alternatifs devront supporter les mêmes coûts évitables que les câblo-opérateurs (voire davantage vu leur échelle moindre). Certains coûts fixes (p.ex. frais généraux) ne sont pas pris en compte dans le calcul du minus.
303. KPN critique le choix de certaines clés d'allocation.
304. La marge proposée est, selon KPN, insuffisante pour avoir un business plan rentable.

305. KPN s'étonne du maintien des canaux d'auto-promotion dans les offres analogiques, alors qu'ils représentent un désavantage concurrentiel pour les opérateurs alternatifs. KPN demande aussi plus de détails sur le mode de calcul et la valeur déterminée pour ces canaux.
306. KPN considère les coûts de mise en œuvre évoqués comme trop élevés et demande davantage de précision sur le calcul, la répartition et l'application de ces coûts. KPN estime également que l'exigence d'un paiement fixe par acquisition est une mesure qui pénalise fortement les nouveaux entrants.
307. KPN regrette le manque de décision concernant les services interactifs, alors que la télévision numérique constitue un ensemble comprenant ces services.

A.6. MOBISTAR

308. Mobistar déplore le retard dans le traitement du dossier et demande aux régulateurs d'aborder rapidement les étapes suivantes du dossier.
309. Pour Mobistar, il n'apparaît pas clairement quels sont les coûts et les règles d'allocation associées qui sont compris dans la détermination du minus. Mobistar souhaite obtenir une meilleure compréhension et davantage de transparence à ce sujet.
310. Mobistar estime que le projet de décision ne correspond pas à la description technique des offres des câblo-opérateurs fournie dans les offres de référence qualitatives. Le projet de décision ne fournit pas suffisamment de clarté concernant la manière dont les coûts de gros spécifiques seront chiffrés.
311. Mobistar indique que les coûts liés au contenu sont sous-estimés dans le modèle étant donné qu'aucune distinction n'est faite entre les droits d'auteur et les coûts qui sont directement payés aux distributeurs de services de télévision.
312. Mobistar est d'accord avec une série de choix opérés par les régulateurs concernant le calcul du minus mais se pose des questions sur la manière dont les services complémentaires sont quantifiés. Il s'agit de services qualitatifs qui ont une utilité économique pour le consommateur, tels que le contenu premium, l'accès gratuit à des événements et à des promotions (temporaires). Mobistar avance l'argument selon lequel de tels services doivent être évalués sur le plan économique et doivent être inclus dans le minus.
313. Mobistar demande de revoir l'appréciation du canal Barker et demande à avoir la possibilité, en tant qu'opérateur alternatif, de choisir soit de supprimer le canal Barker, soit d'obtenir un accès non-discriminatoire au contenu du canal.

314. Mobistar demande aux régulateurs d'établir des mesures claires de manière à garantir un level playing field. En établissant un certain nombre de restrictions concernant les prix (de gros), l'on peut par exemple éviter un éventuel effet de ciseaux tarifaires.
315. Mobistar dénonce le fait que le WACC utilisé pour les coûts d'investissement est surestimé.

A.7. TELENET

316. Telenet se pose des questions quant au fait que la procédure est scindée entre les aspects quantitatifs et qualitatifs⁸². Etant donné que les tarifs dépendent des conditions qualitatives - qui sont déterminées via les offres de référence qui n'ont pas encore été finalisées - ces dernières doivent donc d'abord être finalisées.
317. Telenet estime qu'une insécurité juridique est créée par le fait que les tarifs de gros liés à l'interactivité seront fixés dans une décision ultérieure, les câblo-opérateurs n'ayant ainsi toujours pas d'aperçu du coût total des mesures.
318. Selon Telenet, l'obligation dans son état actuel perturbe la concurrence en permettant une concurrence inefficace et en imposant un handicap concurrentiel aux câblo-opérateurs.
319. Telenet fait remarquer qu'un certain nombre de choix méthodologiques ne sont pas (suffisamment) motivés. Selon Telenet, il est ainsi partiellement porté atteinte au droit d'être entendu, puisque selon elle, il est impossible d'exposer son point de vue de manière utile en raison du caractère incomplet et imprécis du projet de décision.
320. Telenet est d'accord avec le principe du retail-minus mais fait remarquer que la mise en oeuvre choisie fait que les câblo-opérateurs ne récupéreront pas la majeure partie de leurs coûts de gros étant donné qu'il est tenu compte de l'estimation des coûts du plus petit câblo-opérateur, Coditel, les rémunérations de gros se situant ainsi bien en-dessous des coûts réels de Telenet. Etant donné que Telenet ne peut pas récupérer suffisamment ses coûts d'investissement, il y a selon elle un problème avec le principe de causalité des coûts.
321. Selon Telenet, il y a un problème de transparence qui est dû notamment au fait que Coditel est pris comme point de référence, étant donné que les détails techniques et les estimations de coûts ne sont ainsi pas totalement accessibles.
322. Selon Telenet, l'IBPT part de l'idée erronée qu'une solution technique plus chère implique automatiquement une solution moins efficace. Par exemple les systèmes des câblo-opérateurs plus grands sont plus complexes et doivent répondre à des exigences plus élevées en matière de performance et de fiabilité et, suite à l'activation d'un nombre de lignes de gros plus élevé, une automatisation plus poussée est nécessaire, ce qui nécessite

⁸² De plus, les estimations de coûts de Coditel sont utilisées comme référence alors que les conditions qualitatives précises de l'offre de référence de Coditel ne sont pas encore arrêtées.

un plus gros investissement. En outre, le réseau de Telenet offre une clientèle potentielle beaucoup plus large. Cela constitue un facteur d'efficacité important pour l'opérateur alternatif étant donné qu'il peut répercuter le coût sur une clientèle potentielle beaucoup plus large.

323. Selon Telenet, le projet de décision soumis à consultation est discriminatoire étant donné qu'elle devra elle-même supporter la majeure partie des coûts de gros alors que les investissements sont réalisés uniquement au profit des opérateurs alternatifs.
324. Telenet fait remarquer qu'un certain nombre de coûts ou de revenus qui ne relèvent pas du champ d'application de la décision sont portés erronément en compte, comme les revenus issus des décodeurs et des interventions.
325. Telenet ne comprend pas pourquoi les coûts de gros sont couplés aux prix de détail et signale que cela n'incite pas à la concurrence par les prix.
326. Il n'est pas tout à fait clair pour Telenet à quel tarif le minus doit être appliqué.
327. Telenet signale que l'IBPT est parti erronément du principe que les offres « multiple play » comprennent l'abonnement au câble alors que celui-ci est toujours facturé séparément.
328. Telenet critique le fait qu'aucun WACC n'est appliqué aux coûts non-récurrents. En outre, le WACC devrait être beaucoup plus élevé étant donné qu'il est aussi élevé que le pourcentage utilisé par OPTA lors de la revente de télévision analogique, alors que le risque d'investissement est beaucoup plus élevé ici.
329. En ce qui concerne les profils large bande actifs de Telenet qui seraient utilisés par un bénéficiaire, Telenet souligne qu'afin de pouvoir gérer au mieux la complexité opérationnelle, elle doit pouvoir décider à tout moment de ne plus supporter activement certains profils large bande et les supprimer. Les bénéficiaires qui utilisent ce profil doivent migrer leurs clients vers un autre profil large bande actif dans le délai imparti.
330. Selon Telenet, la valeur commerciale du canal d'autopromotion qui fait partie de l'offre numérique est fortement surestimée vu la pertinence marginale de l'accès analogique pour les clients qui bénéficient d'une offre de télévision numérique.

A.8. TEST-ACHATS (T-A)

331. T-A regrette que le câble échappe jusqu'à présent à la libéralisation du secteur des télécommunications, avec des conséquences négatives sur le marché en matière de télévision numérique et en matière d'offres groupées.

332. T-A constate que, du fait que les belges ont largement accès à deux réseaux (câble et IPTV) et du fait du manque de réelles alternatives (DVB-T, DVB-S, DVB-H), le choix est restreint à Belgacom et à un câblo-opérateur.

333. T-A cite comme conséquences négatives les prix des « packs » qui se stabilisent à un niveau assez élevé, certains retards technologiques (p. ex. en matière de décodeurs moins consommateurs d'énergie ou de solutions sans décodeurs) et un prix en hausse pour l'analogique malgré une offre restreinte.

334. T-A plaide pour une ouverture effective du câble et de la plate-forme TV de Belgacom, avec une indépendance et une flexibilité suffisante pour les opérateurs alternatifs.

ANHANG D. KOMMENTARE DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION



COMMISSION EUROPÉENNE

Bruxelles, le 7.11.2013

C(2013) 7694 final

Conférence des Régulateurs (CRC)
c/o Vlaamse Regulator voor de Media
Bd du Roi Albert II, 20 – boîte 21
1000 Bruxelles

À l'attention de:
M. Carlo Adams

Fax: +32 2 553 45 06

Monsieur,

Objet: Décision de la Commission concernant l'affaire BE/2013/1511: marchés de détail de la transmission de signaux de radiodiffusion et de l'accès aux réseaux de radiodiffusion en Belgique - mesures correctrices

Observations formulées conformément à l'article 7, paragraphe 3, de la directive 2002/21/CE

I. PROCEDURE

Le 8 octobre 2013, la Commission a enregistré une notification de la Conférence des Régulateurs du Secteur des Communications Électroniques (CRC)¹ concernant les marchés de détail de la transmission de signaux de radiodiffusion et de l'accès aux réseaux de radiodiffusion² en Belgique.

Chacun des régulateurs a procédé individuellement à une consultation nationale³ dans sa région respective⁴.

¹ En vertu de l'article 7 de la directive 2002/21/CE du Parlement européen et du Conseil du 7 mars 2002 relative à un cadre réglementaire commun pour les réseaux et services de communications électroniques (directive «cadre»), JO L 108 du 24.4.2002, p. 33, modifiée par la directive 2009/140/CE, JO L 337 du 18.12.2009, p. 37, et par le règlement (CE) n° 544/2009, JO L 167 du 29.6.2009, p. 12.

² Ce marché n'est pas répertorié dans la recommandation 2007/879/CE de la Commission du 17 décembre 2007 concernant les marchés pertinents de produits et de services dans le secteur des communications électroniques susceptibles d'être soumis à une réglementation ex ante conformément à la directive 2002/21/CE du Parlement européen et du Conseil relative à un cadre réglementaire commun pour les réseaux et services de communications électroniques (ci-après la «recommandation sur les marchés pertinents»), JO L 344 du 28.12.2007, p. 65.

³ Conformément à l'article 6 de la directive «cadre».

⁴ La CRC précise que, en Belgique, il existe quatre régulateurs compétents en ce qui concerne le marché de détail de la transmission de signaux de radiodiffusion et de l'accès aux réseaux de radiodiffusion, chacun des régulateurs couvrant une partie spécifique du territoire national (région linguistique), à savoir l'Institut belge des services postaux et des télécommunications (IBPT) pour la région bilingue de Bruxelles-Capitale, le Conseil supérieur de l'audiovisuel (CSA) pour la région francophone, le Vlaamse regulator voor de media (VRM) pour la région néerlandophone et le Medienrat pour la région
Commission européenne, 1049 Bruxelles, BELGIQUE - Tél. +32 22991111

Le 17 octobre 2013, la Commission a adressé une demande d'informations⁵ à la CRC, laquelle a transmis sa réponse le 22 octobre 2013.

Conformément à l'article 7, paragraphe 3, de la directive «cadre», les autorités réglementaires nationales (ARN), l'Organe des régulateurs européens des communications électroniques (ORECE) et la Commission peuvent adresser des observations à l'ARN concernée sur les projets de mesure notifiés.

II. DESCRIPTION DU PROJET DE MESURE

II.1. Contexte

Le marché de détail de la transmission de signaux de radiodiffusion et de l'accès aux réseaux de radiodiffusion en Belgique a précédemment été notifié à la Commission et analysé par celle-ci dans l'affaire BE/2011/1229⁶. À l'époque, la CRC a défini le marché pertinent comme le marché de détail de la transmission de signaux de radiodiffusion télévisuelle analogique et numérique par câble (CATV) et de la transmission de signaux de radiodiffusion DSL sur paire de cuivre (IPTV). La télévision par satellite et la télévision numérique terrestre (TNT) ont été exclues du marché. La CRC n'a pas défini de marché distinct pour les offres groupées mais a pris en compte l'importance de ces offres dans son analyse de la puissance sur le marché et des mesures correctrices. La CRC a défini des marchés géographiques distincts correspondant aux zones de couverture des différents câblo-opérateurs en Belgique, c'est-à-dire (i) Telenet dans des parties de la région bilingue de Bruxelles-Capitale, dans presque toute la région néerlandophone et dans une commune de la région francophone, (ii) Brutélé dans des parties de la région bilingue de Bruxelles-Capitale et dans certaines parties de la région francophone, (iii) Numericable⁷ dans des parties de la région bilingue de Bruxelles-Capitale et de manière très limitée dans la région néerlandophone, (iv) Tecteo dans une commune de la région néerlandophone, dans presque toute la région francophone et dans des parties de la région germanophone, et (v) AIESH dans la région francophone.

La CRC a constaté que Telenet, Brutélé, Numericable, Tecteo et AIESH disposent d'une puissance significative sur le marché (PSM) dans leur zone de couverture respective et a imposé aux cinq câblo-opérateurs l'obligation de fournir une offre de revente de TV analogique, c'est-à-dire des signaux de radio et TV analogiques et le raccordement au réseau du client aussi longtemps que l'opérateur PSM fournit de la TV analogique. Elle a également imposé aux quatre principaux câblo-opérateurs PSM, à l'exclusion donc d'AIESH, l'obligation de fournir un accès à leur plateforme de TV numérique ainsi qu'une offre de revente d'accès Internet à haut débit. Toutefois, un opérateur alternatif ne peut revendre l'offre d'accès Internet à haut débit d'un opérateur PSM que s'il recourt aussi à l'offre d'accès à la plateforme de TV numérique du même opérateur. La CRC a proposé que les trois produits d'accès réglementés soient soumis à une obligation de plafond tarifaire «retail minus», la méthode exacte devant faire l'objet ultérieurement d'une consultation nationale et d'une décision d'application. La CRC a également proposé d'imposer des obligations de non-discrimination et de transparence en ce qui concerne la fourniture des produits d'accès réglementés, y compris la publication d'une offre de référence et d'indicateurs de performance clés. Dans ses observations, la Commission

germanophone.

⁵ Conformément à l'article 5, paragraphe 2, de la directive «cadre».

⁶ C(2011) 4534.

⁷ Numéricable est la marque sous laquelle Coditel commercialise ses services.

s'est notamment interrogée sur la proportionnalité des mesures correctrices proposées⁸ et a demandé à la CRC de surveiller de près le marché pertinent⁹ et de réévaluer l'évolution des marchés en termes d'infrastructure et de concurrence des services et, si nécessaire, de réviser sans délai son étude de marché notifiée.

En juillet dernier, la CRC a notifié un projet de mesure détaillant l'offre de référence, qui a été enregistré par la Commission sous le numéro BE/2013/1485. La CRC y souligne que, dans un souci de proportionnalité de la mesure, l'opérateur PSM n'est pas tenu d'appliquer la mesure corrective relative à la revente de TV analogique si aucune demande réelle ne se manifeste. À cet égard, un opérateur alternatif souhaitant avoir accès à la TV analogique doit prouver son engagement en signant un contrat ou en présentant une lettre d'intention, à quoi s'ajoute le paiement de frais d'acquisition. La Commission a réitéré son observation sur la proportionnalité de l'obligation de revente de TV analogique¹⁰.

II.2. Projet de mesure actuel

Dans son état actuel, le projet de mesure notifié détaille le mode de calcul des tarifs d'accès sur la base d'une méthode dite «retail minus».

La CRC a notifié des projets de décision distincts sur les propositions relatives aux opérateurs PSM, à savoir Telenet, Brutélé, Coditel (Numéricable) et Tecteo¹¹, mais les méthodes proposées sont les mêmes. En résumé, la CRC présente sa proposition visant à déterminer une minoration («minus») (sous la forme d'un pourcentage) dans le calcul des prix de gros applicables à i) l'offre de revente de services de TV analogique, ii) l'accès à la plateforme de TV numérique et iii) l'offre de revente de services à haut débit. Dans cette optique, la CRC propose de baser les coûts d'acquisition non sur les coûts réels de chaque opérateur PSM mais sur les coûts supportés par un opérateur efficace. La CRC propose d'utiliser comme indicateur indirect les coûts réels de Coditel pour établir les coûts d'un opérateur efficace. La CRC estime que les estimations de coûts communiquées par Coditel se rapprochent le plus des coûts d'un opérateur efficace parce qu'elles sont inférieures à celles des autres câblo-opérateurs et qu'il s'agit du seul opérateur belge qui possède de l'expérience dans la fourniture de services de gros sur le réseau câblé via sa

⁸ La Commission a plus précisément invité la CRC à justifier la proportionnalité de l'obligation d'offre de revente d'accès Internet à haut débit à la lumière de l'obligation d'accès et de multicas imposée à Belgacom sur le marché de gros de l'accès à haut débit. La Commission était également d'avis que la CRC devait réévaluer la proportionnalité de l'obligation de revente de TV analogique à la lumière de l'intérêt limité, pour l'utilisateur final, de pouvoir regarder la TV sur plusieurs récepteurs. La Commission a conclu que, si la grande majorité des utilisateurs peut regarder la TV sur plusieurs récepteurs par IPTV et CATV, il peut être disproportionné, eu égard à l'objectif d'évolution vers une offre de TV intégralement numérique, d'imposer la revente de TV analogique comme obligation spécifique aussi longtemps que les câblo-opérateurs fournissent de la TV analogique.

⁹ Ce faisant, la CRC a été invitée à évaluer l'impact de l'obligation actuelle sur les bénéficiaires de l'obligation de revente de TV analogique ainsi que leurs investissements parallèles effectifs dans des services et infrastructures numériques innovants et leur développement, et de retirer l'obligation de revente dès que la structure du marché sera plus favorable à une dynamique de concurrence.

¹⁰ C(2013) 5384.

¹¹ Coditel et AIESH ont conclu un accord en décembre 2012, en vertu duquel Coditel acquiert les droits de gestion et d'exploitation du réseau câblé d'AIESH, de sorte que l'obligation de revente de TV analogique imposée à AIESH en 2011 sera, en pratique, prise en charge par Coditel. En outre, la fusion de Brutélé et Tecteo est en cours. La fusion a été approuvée par l'autorité nationale de la concurrence. Les deux entreprises possèdent un groupement d'intérêt économique, ce qui a conduit la CRC à considérer Tecteo et Brutélé comme un tout lors de la fixation des tarifs de gros pour les services d'accès au réseau câblé, autrement dit les coûts de mise en œuvre ne sont pris en compte qu'une seule fois pour Tecteo et Brutélé.

société mère, Numéricable France. La CRC propose également de déduire les coûts évitables, comme les frais de contenu, la facturation et les créances irrécouvrables, le marketing, la vente et les services à la clientèle, ainsi que le coût des modems et décodeurs et les coûts d'installation et de réparation dans les locaux du client.

Il est dès lors proposé de calculer comme suit la valeur de la minoration (en pourcentage)

	Coditel	Telenet	Brutélé	Tecteo
TV analogique	20 %	30 %	30 %	30 %
TV analogique et numérique ¹²	20 %	30 %	30 %	30 %
Service «dual play» (TV analogique & numérique avec accès Internet à haut débit) ¹³	20 %	23 %	23 %	23 %

Comme référence pour établir le prix de détail en question, la CRC propose d'utiliser la valeur ARPU (recette moyenne par utilisateur) de chaque composante du service, c'est-à-dire les recettes d'exploitation imputables à chaque service concerné. Ces recettes d'exploitation sont nettes de TVA, droits sur le contenu, promotions et remises et tiennent compte de tous les plans tarifaires disponibles et utilisés par les clients de détail jusqu'à ce qu'il y soit mis fin. La CRC a cependant omis de prendre en compte les recettes générées par chaque catégorie d'offre «triple play», voire «quadruple play». En réponse à la demande d'informations de la Commission, la CRC explique que, compte tenu du large éventail et de l'évolution rapide des tarifs de détail, les câblo-opérateurs n'ont pas été en mesure d'indiquer séparément les recettes générées par les abonnés «single play» pour chaque service et les recettes tirées de chaque catégorie d'abonnés «multi-play». C'est la raison pour laquelle la CRC a utilisé l'ARPU de chaque service (au lieu des tarifs de détail) des opérateurs et a élaboré un ARPU pour l'offre groupée en additionnant celui de l'accès à haut débit et de la TV.

La CRC a également précisé dans sa réponse à la demande d'informations qu'elle surveillera les prix de détail des câblo-opérateurs pour vérifier s'il existe des «effets anticoncurrentiels» (tels que, par exemple, une éventuelle compression des prix) et qu'elle prendra les mesures qui s'imposent si de tels effets sont observés.

Par ailleurs, la CRC a indiqué que, dans le contexte d'une nouvelle analyse de marché (annoncée pour 2014 dans l'affaire BE/2013/1485), elle prendrait également en considération la possibilité de rapprocher la méthode de calcul des coûts appliquée pour ce marché avec celle pratiquée pour le marché d'accès de gros au haut débit. Dans ce contexte, la CRC tiendra également compte de la recommandation de la Commission sur des obligations de non-discrimination et des méthodes de calcul des coûts cohérentes

¹² En réponse à la demande d'informations de la Commission, la CRC a confirmé que les opérateurs réglementés n'ont pas fourni de ventilation des recettes entre «recettes de la TV analogique» et «recettes de la TV numérique», si bien qu'il n'a pas été possible de différencier les prix de détail de référence de ces deux services. De plus, la CRC considère que la structure du marché de détail en Belgique est telle que les redevances mensuelles pour la TV analogique et la TV numérique sont identiques (ou très proches). En conséquence, selon la CRC, il serait logique que les prix de gros soient eux aussi identiques.

¹³ Si la minoration («minus») en pourcentage est plus faible pour l'offre «dual play», la CRC souligne qu'elle est raisonnablement plus élevée en valeur absolue, étant donné que le prix de détail des offres «dual play» est en général nettement supérieur (le rapport étant d'environ 1 à 3) à celui de l'offre TV de base.

pour promouvoir la concurrence et encourager l'investissement dans le haut débit¹⁴, adoptée récemment.

III. OBSERVATIONS

Ayant examiné la notification et les informations supplémentaires fournies par la CRC, la Commission souhaite formuler les observations suivantes¹⁵:

Pertinence de certaines hypothèses de la méthode proposée

La Commission constate que, lorsqu'elle tente de déterminer les coûts d'acquisition concernés d'un opérateur efficace, la CRC ne propose pas de modèle pour calculer ces coûts sur une base ascendante mais utilise comme indicateur indirect les coûts estimés d'un seul opérateur, Coditel, dont elle estime qu'ils reflètent le plus fidèlement possible les coûts spécifiques des services de gros d'un opérateur efficace. Dans sa notification, la CRC justifie cette décision par le fait que i) les estimations de coûts fournies par Coditel sont les plus faibles (par rapport aux estimations fournies par les autres opérateurs) et ii) Coditel — compte tenu de l'expérience vécue par sa société mère française dans un scénario comparable — est mieux placée (que les autres opérateurs) pour fournir une estimation réaliste et crédible des coûts en question. La CRC ne semble toutefois pas avoir mis en question les chiffres fournis par l'opérateur concerné ni évalué leur efficacité réelle.

La Commission doute que les motifs invoqués par la CRC soient suffisants pour établir que les coûts présentés par Coditel constituent une approximation fiable et objectivement justifiée des coûts réels d'un opérateur efficace. En conséquence, elle demande à la CRC de faire valoir, dans sa mesure finale, des éléments supplémentaires permettant raisonnablement de supposer que les coûts présentés par Coditel sont effectivement le meilleur indicateur indirect des coûts supportés par un opérateur efficace et ne nécessitent pas d'autres ajustements au regard du critère d'efficacité. Dans ce contexte, la Commission souligne que la méthode de calcul des coûts appliquée devrait permettre à d'autres opérateurs d'entrer sur le marché dans des conditions rentables.

La Commission observe en outre qu'en calculant le prix de détail de référence au moyen d'une ARPU, la CRC se réfère uniquement à la TV analogique, à la TV numérique (avec la TV analogique) et à l'offre «dual play» (TV et Internet haut débit). Aucune autre offre groupée, fondée sur le «triple play» (ou même le «quadruple play»), n'est prise en compte. À cet égard, la Commission prend acte de l'argument de la CRC selon lequel, en raison de la complexité de l'exercice de collecte de données, elle n'a pas été en mesure de collecter de données fiables sur la ventilation des recettes générées par les abonnés «single play» pour chaque service ou sur les recettes générées par chaque catégorie de services pour les abonnés «multiple play» (qu'il s'agisse de «dual play», de «triple play» ou de «quadruple play»). Néanmoins, les explications fournies par la CRC ne font pas apparaître en quoi il serait plus difficile de recueillir des données pour le «triple play» et le «quadruple play» que pour le «double play». La Commission invite donc la CRC à exposer de façon plus détaillée, dans sa mesure finale, les raisons pour lesquelles elle estime approprié et justifié de ne pas utiliser la même référence pour le «multiple-play» que pour le «double play».

¹⁴ JO L 251 du 21.9.2013, p. 13.

¹⁵ Conformément à l'article 7, paragraphe 3, de la directive «cadre».

Pertinence et proportionnalité, à terme, de l'approche réglementaire proposée

Comme elle l'a déjà observé à l'occasion de la notification concernant le marché de détail de la transmission de signaux de radiodiffusion et de l'accès aux réseaux de radiodiffusion en Belgique en 2011, la Commission relève que, conformément à l'article 8, paragraphe 4, de la directive «accès», toutes les obligations imposées par les ARN doivent être fondées sur la nature du problème constaté, proportionnées et justifiées au regard des objectifs énoncés à l'article 8 de la directive «cadre».

La Commission rappelle son observation dans l'affaire BE/2011/1229 et, plus récemment, dans l'affaire BE/2013/1485 que la radiodiffusion numérique semble gagner du terrain en Belgique, tandis que la TV uniquement analogique en perd en termes d'utilisation et d'importance. Cette tendance s'est confirmée au cours des deux années écoulées depuis l'adoption de la mesure finale de la CRC en juillet 2011. À cet égard, la Commission prend acte de la confirmation par la CRC, dans l'affaire BE/2013/1485, du fait que l'obligation de revente de TV analogique ne contraint pas les opérateurs PSM à fournir une offre de TV analogique de détail en l'absence de demande réelle.

En outre, dans le projet de mesure actuel, la CRC confirme à nouveau que la liste des bénéficiaires potentiels du règlement proposé s'est réduite depuis l'adoption des mesures en 2011. La CRC souligne elle-même que Belgacom a publiquement annoncé qu'il n'est plus intéressé par l'offre de revente de TV analogique réglementée, c'est-à-dire la seule offre par câble réglementée dont il était autorisé à bénéficier, et qu'il n'y a plus de raison de penser que les câblo-opérateurs utiliseront les offres de gros réglementées pour étendre leur présence sur le territoire national. En conséquence et sur la base des informations disponibles, Mobistar serait le seul opérateur susceptible d'être intéressé par les offres réglementées sur le câble et d'en bénéficier.

De l'avis de la Commission, si l'évolution se poursuit selon les tendances actuelles, les contraintes réglementaires, ou du moins une partie de ces contraintes, imposées aux câblo-opérateurs PSM risquent de ne plus être adaptées car elles se justifiaient surtout par l'avantage concurrentiel que ces opérateurs tiraient de leur capacité à fournir de la TV analogique. La Commission invite dès lors instamment la CRC à effectuer dès que possible, et au plus tard en 2014, conformément à l'article 16 de la directive «cadre», une nouvelle analyse de marché.

En outre, si elle prend acte de ce que la présente notification n'énonce que des propositions concernant les modalités précises de la méthode «retail minus», mettant ainsi en œuvre la décision de la CRC de 2011, la Commission attire l'attention de celle-ci sur les parallèles et les liens entre la réglementation du marché de la transmission de signaux de radiodiffusion et de l'accès aux réseaux de radiodiffusion avec le marché de l'accès de gros au haut débit en Belgique, notamment en ce qui concerne les mesures correctives liées à l'accès à haut débit. Des décisions d'investissement similaires doivent être prises sur les deux marchés en ce qui concerne le déploiement et l'entretien des infrastructures, et les signaux orientant vers l'achat ou la construction («buy-or-build») envoyés par l'utilisation d'une méthode de calcul des coûts spécifiques sont comparables. En conséquence, il peut être opportun d'harmoniser les méthodes de calcul des coûts utilisées pour les deux marchés. La Commission encourage donc la CRC, lorsqu'elle réexaminera en 2014 son approche en matière de réglementation du

marché de la transmission de signaux de radiodiffusion et de l'accès aux réseaux de radiodiffusion en Belgique, à évaluer une nouvelle fois — dans l'hypothèse où il serait justifié de maintenir un régime réglementé — si une harmonisation de la réglementation des prix d'accès actuels au câble avec la méthode de calcul des coûts de l'accès de gros au haut débit ne serait pas une solution plus appropriée. À cet égard, la Commission se félicite de l'engagement pris par la CRC dans la réponse à la demande d'informations de la Commission à prendre en considération une telle harmonisation et, en particulier, la recommandation de la Commission sur des obligations non discriminatoires et des méthodes de calcul des coûts cohérentes, adoptée récemment.

Conformément à l'article 7, paragraphe 7, de la directive «cadre», [l'ARN] doit tenir le plus grand compte des observations formulées par les autres ARN, par l'ORECE et par la Commission et peut adopter le projet de mesure final, auquel cas elle doit le communiquer à la Commission.

La position de la Commission sur cette notification particulière est sans préjudice de toute position qu'elle pourrait prendre concernant d'autres projets de mesure notifiés.

Conformément au point 15 de la recommandation 2008/850/CE¹⁶, la Commission publiera le présent document sur son site web. La Commission ne considère pas les informations qu'il contient comme confidentielles. Si vous considérez que, conformément à la réglementation de l'UE et à la réglementation nationale en matière de secret des affaires, ce document contient des informations confidentielles que vous souhaiteriez voir supprimer avant toute publication, vous devez en informer la Commission¹⁷ dans un délai de trois jours ouvrables suivant réception de la présente¹⁸. Dans ce cas, vous devez motiver votre demande.

Je vous prie d'agréer, Monsieur, l'assurance de ma haute considération.

Pour la Commission,
Robert Madelin
Directeur général

¹⁶ Recommandation 2008/850/CE de la Commission du 15 octobre 2008 concernant les notifications, délais et consultations prévus par l'article 7 de la directive 2002/21/CE du Parlement européen et du Conseil relative à un cadre réglementaire commun pour les réseaux et services de communications électroniques (JO L 301 du 12.11.2008, p. 23).

¹⁷ Toute demande doit être envoyée soit par courrier électronique à l'adresse suivante: CNECT-ARTICLE7@ec.europa.eu, soit par télécopie au: +32 2 298 87 82.

¹⁸ La Commission peut informer le public des résultats de son évaluation avant la fin de cette période de trois jours.

D.2 BERICHTIGUNG VOM 19. NOVEMBER 2013



COMMISSION EUROPÉENNE

Bruxelles, 19.11.2013
C(2013) 8287 final
Conférence des Régulateurs (CRC)
c/o Medienrat
Gospertstraße 1
4700 Eupen
Belgique
À l'attention de:
M Yves Derwahl
Télécopieur: +32 87 55 28 91

Monsieur,

Objet: **CORRIGENDUM à la décision SG-Grefe (2013) D/18242 du 7/11/2013 C(2013) 7694 concernant l'affaire BE/2013/1511: marchés de détail de la transmission de signaux de radiodiffusion et de l'accès aux réseaux de radiodiffusion en Belgique - mesures correctrices**

Observations formulées conformément à l'article 7, paragraphe 3, de la directive 2002/21/CE

Veillez noter que la décision ci-dessus est modifiée comme suit:

1) Dans la **section II.2**, page 4, la phrase suivante est supprimée sans être remplacée:

« La CRC a cependant omis de prendre en compte les recettes générées par chaque catégorie d'offre «triple play», voire «quadruple play.»

2) Dans la **section III**, page 5, sous le titre "**Pertinence de certaines hypothèses de la méthode proposée**", la phrase suivante est supprimée sans être remplacée:

« Aucune autre offre groupée, fondée sur le «triple play» (ou même le «quadruple play»), n'est prise en compte. »